

# Flächennutzungsplan der Verbands- gemeinde Neuerburg

## Städtebaulicher Teil Teil 1 der Begründung

Fassung zur Genehmigung gem.§ 6 BauGB

Juli 2011

Dipl.-Ing. H.-P. Stolz  
Stadtplaner SRL  
Maarstraße 25  
54292 Trier

Tel.: 0651/24026  
eMail: [Stolz.Kintzinger@t-online.de](mailto:Stolz.Kintzinger@t-online.de)

Verbandsgemeindeverwaltung  
Neuerburg, den, \_\_\_\_\_

Norbert Schneider  
Bürgermeister

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. EINFÜHRUNG</b>	<b>4</b>
<b>1.1. BEDEUTUNG UND AUFGABE DES FLÄCHENNUTZUNGPLANES</b>	<b>4</b>
<b>1.2. INTEGRATION DER LANDSCHAFTSPANUNG:</b>	<b>6</b>
<b>1.3. DAS PLANGEBIET</b>	<b>8</b>
<b>1.4. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG</b>	<b>9</b>
<b>1.5. ERFORDERNISS DER PLANAUFGSTELLUNG</b>	<b>26</b>
<b>1.6. VERFAHREN</b>	<b>26</b>
<b>2. PLANUNGEN UND PLANUNGSZIELE</b>	<b>28</b>
<b>2.1. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b>	<b>28</b>
2.1.1. Landesplanung	28
2.1.2. Regionalplanung	30
<b>3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG/BESTANDSAUFNAHME</b>	<b>33</b>
<b>3.1. BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND PROGNOSE</b>	<b>33</b>
3.1.1. Bevölkerungsentwicklung	33
3.1.2. Bevölkerungsprognose	37
3.1.3. Bevölkerungsdichte	38
3.1.4. Bevölkerungsstruktur	40
<b>3.2. GEWERBLICHE WIRTSCHAFT</b>	<b>44</b>
3.2.1. Beschäftigtenstruktur	44
3.2.2. Pendlerstruktur:	47
3.2.3. Flächenbedarfsprognose:	48
3.2.4. Gewerbeflächenkonzept	48
<b>3.3. DENKMALSCHUTZ</b>	<b>51</b>
3.3.1. Denkmalschutz und Denkmalpflege	51
<b>3.4. FREMDENVERKEHR</b>	<b>52</b>
3.4.1. Übergeordnete Planungen	52
3.4.2. Fremdenverkehrspotentiale	53
3.4.3. Fremdenverkehrsentwicklung 1991 bis 2001	54
3.4.4. Maßnahmen zur Stärkung des Fremdenverkehrs	55
<b>3.5. BILANZ DER BAUFLÄCHEN</b>	<b>57</b>
3.5.1. Übersicht von Neuausweisung in den Bereichen „Wohnen, Gewerbe und Fremdenverkehr“	57
3.5.2. Begründung zu den Flächenausweisungen	60

---

<b>3.6. GEMEINBEDARFSFLÄCHEN- UND EINRICHTUNGEN:</b>	<b>68</b>
3.6.1. Bildung und Erziehung:	68
3.6.1.1. Schulbildung, Ausbildung, Weiterbildung	70
3.6.2. Kulturelle Einrichtungen:	71
3.6.3. Einrichtungen des Gesundheitswesens:	72
3.6.4. Soziale Einrichtungen:	74
3.6.5. Kirchliche Einrichtungen	76
3.6.6. Behörden und öffentliche Einrichtungen	77
<b>3.7. VERKEHR</b>	<b>78</b>
3.7.1. Motorisierter Individualverkehr	78
3.7.2. Öffentlicher Personalverkehr	80
3.7.3. Nicht motorisierter Verkehr	82
3.7.4. Flugverkehr	83
<b>3.8. VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN</b>	<b>84</b>
3.8.1. Energieversorgung	84
3.8.1.1. Strom	84
3.8.1.2. Windkraft	85
3.8.1.3. Gas	111
3.8.2. Wasser	111
3.8.2.1. Wasserversorgung	111
3.8.2.2. Wasserentsorgung	112
3.8.3. Abfallentsorgung	113
<b>3.9. GRÜN- UND SPORTFLÄCHEN</b>	<b>113</b>
3.9.1. Parkanlagen und Grünflächen ohne bes. Zweckbestimmung	114
3.9.2. Dauerkleingärten	115
3.9.3. Sport- und Spielplätze	115
3.9.4. Friedhöfe	117
<b>3.10. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</b>	<b>117</b>
3.10.1. Zustandsbeschreibung	117
3.10.2. Zielvorstellung der Landschaftsplanung	119
3.10.3. Darstellungen im Flächennutzungsplan	120
<b>3.11. FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</b>	<b>122</b>
3.11.1. Zustandsbeschreibung	122
3.11.2. Zielvorstellung der Landschaftsplanung	123
3.11.3. Darstellungen im Flächennutzungsplan	124
<b>3.12. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON PLANUNGEN UND SONSTIGEN NUTZUNGSREGELUNGEN UND VERMERKE</b>	<b>125</b>
<b>4. Quellennachweis</b>	<b>129</b>

# 1. EINFÜHRUNG

## 1.1. BEDEUTUNG UND AUFGABE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Das Baugesetzbuch geht im Grundsatz von der Zweistufigkeit der Bauleitplanung aus. Auf der Grundlage des vorbereitenden Bauleitplans (§ 5 BauGB) ist der verbindliche Bauleitplan (§8 Abs.2 BauGB) zu entwickeln. Diese beiden Instrumente, auf die die Gemeinde bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer städtebaulichen Ideen zurückgreifen kann, sind der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan. Der Flächennutzungsplan, als erste Stufe im zweistufigem System, gibt in groben Zügen die Nutzungsabsicht für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor. Er setzt den Rahmen, aus dem heraus der Bebauungsplan für ein eng umgrenztes Teilgebiet der Gemeinde rechtsverbindliche Festsetzungen treffen kann.

Er ist das Planungsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihre flächenbezogene Planungen koordinieren, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellen und gleichzeitig den Bürgern, Träger öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept vermitteln kann. Der Flächennutzungsplan ist der Bauleitplan mit dem die Gemeinde auf allen Beteiligungs- und Planungsebenen (vom Bürger über die Nachbargemeinden bis zur Landesplanung) ihr räumliches Entwicklungsprogramm in kompakter Form darstellt<sup>1</sup>.

Rechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB), das die Verantwortung für die Städtebauliche Planung zur Formulierung ihrer Entwicklungsziele im Rahmen der Bauleitplanung den Gemeinden überträgt.

Der Flächennutzungsplan soll für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen (§5 Abs.1.S1.).

Als vorbereitender Plan erzeugt er im Unterschied zum Bebauungsplan keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten. Er stellt jedoch für die Verwaltung und andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, dass

deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet (§§7 und 8 Abs.2 BauGB).

Bei seiner Erarbeitung muss die Gemeinde zwei Grundvoraussetzungen beachten:

- 1.) Die mit dem Flächennutzungsplan verfolgte städtebauliche Entwicklung muss sich an der entwicklungsplanerischen Konzeption der Gemeinde orientieren (Ziel- und Entwicklungskonzeption).
- 2.) Der Flächennutzungsplan ist beschränkt auf die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde, d.h. in der Regel auf einen Prognose- und damit Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren (Bedarfs- und Zeithorizont).

Der Flächennutzungsplan hat ferner die Aufgabe der Steuerung nachfolgender Planungen. Er bildet die Grundlage und setzt Rahmen für die Bebauungspläne und gibt die Vorgaben für die zukünftige Inanspruchnahme von Flächen. Er regelt die Zuordnung der Bau- und Freiflächen zueinander und umreißt das Planungsprogramm für die Gemeinde und andere Planungsträger. Des Weiteren drückt er den planerischen Willen der Ortsgemeinden aus, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind, welche von Bebauung frei freigehalten werden sollen und wie diese Flächen sich insgesamt in das Netz des überörtlichen Verkehrs und der örtlichen Hauptverkehrszüge einfügen. Der Flächennutzungsplan soll verhindern, dass sich durch kleinteilige, isolierte Planungen ein nachteiliges Siedlungsgebilde entwickelt<sup>2</sup>.

Der Flächennutzungsplan soll“...eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“ (§1 Abs. 5 BauGB).

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- die Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit
- das Orts- und Landschaftsbild

---

<sup>1</sup> Koppitz/Schwarting/Finkeldei, „Der Flächennutzungsplan in der kommunalen Praxis“, Berlin 2000

<sup>2</sup> Koppitz/Schwarting/Finkeldei, „Der Flächennutzungsplan in der kommunalen Praxis“, Berlin 2000

- die Belange des Denkmalschutzes
- die Belange der Landschaft und des Umweltschutzes
- die Belange der Wirtschaft und
- die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes.

Der Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich ausschließlich auf die Darstellung der Bodennutzung. Er ist eine reine Flächenplanung. Die beabsichtigte, städtebauliche Entwicklung kann in ihren Darstellungen (zeichnerisch und textlich) daher nur soweit zum Ausdruck gebracht werden, wie sie in Bezug auf den Grund und Boden haben und dort ihren Niederschlag finden. Der Flächennutzungsplan hat gemäß §5 Abs.1S.1BauGB die städtebauliche Entwicklung nur in seinen Grundzügen darzustellen. Dies bedeutet eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung, die nicht parzellenscharf ist. Durch die Beschränkung der Darstellung der Grundzüge soll erreicht werden, dass genügend Spielraum für die Entwicklung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs.2 BauGB besteht<sup>3</sup>.

## **1.2. INTEGRATION DER LANDSCHAFTSPLANUNG:**

Durch den Flächennutzungsplan werden verschiedene Landespflegerische Belange berührt, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB zu beachten sind. Hierzu gehören:

- „...die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ ebenso, wie
- „...die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima“.

Zusätzlich fließt die sog. „Bodenschutzklausel“ (§1 Abs. 5 S.3 BauGB) als abwägungsrelevanter Aspekt ein.

In Rheinland-Pfalz wird, anders als in anderen Bundesländern, der Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan integriert. Das ergibt sich aus § 17 des rheinland-pfälzischen Landespflegegesetz, wonach

- „ die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in den Flächennutzungsplänen darstellt und in den Bebauungsplänen festgesetzt werden“ (§ 17 Abs. 1 LPfIG Rhl.-Pf.)

Grundlagen der Darstellungen und der Festsetzungen sind Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung bestehender Nutzungen.

Folgende Angaben werden in Text und Karten übermittelt:

- Landschaftsfaktoren und deren Auswirkungen
- Flächen, auf denen aus landespflegerischen Gründen eine Nutzungsänderung unterbleiben soll
- Flächen, auf denen Landschaftsbestandteile aus landespflegerischen Gründen zu erhalten sind sowie Landespflegerische Zielvorstellungen über:
  - den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft und
  - die erforderlichen Flächen für die Umsetzungsmaßnahmen (§ 17 Abs.2 LPflG).

Die Angaben und Zielvorstellungen werden von den Trägern der Bauleitplanung unter Beteiligung der Landespflegebehörde erstellt und sind bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu berücksichtigen und darzustellen (§ 17 Abs.3 LPflG). Abweichungen von den Zielvorstellungen sind zu begründen und es ist zur Umweltverträglichkeit darzulegen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Landschaftsplanung in der Flächennutzungsplanung hat zwei Aufgaben:

- 1.) Sie dient als Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage für flächenbezogene Ausweisungen
- 2.) Sie stellt Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhaltung der Pflanzen und Tierwelt und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft dar.

---

<sup>33</sup> Koppitz/Schwarting/Finkeldei, „Der Flächennutzungsplan in der kommunalen Praxis“

### 1.3. DAS PLANGEBIET

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Neuerburg liegt im Südosten des Landkreises Bitburg-Prüm und umfasst eine Fläche von ca. 248 km<sup>2</sup>. Die Einwohnerzahl bewegt sich zwischen 10.000 und 11.000 und verteilt sich auf insgesamt 49 Gemeinden: Neuerburg/Stadt, Affler, Altscheid, Ammeldingen/Ngb., Ammeldingen/Our, Bauler, Berkoth, Berscheid, Biesdorf, Burg, Dauwelshausen, Emmelbaum, Fischbach-Oberraden, Gemünd, Geichlingen, Gentingen, Heilbach, Herbstmühle, Hommerdingen, Hütten, Hüttingen, Karlshausen, Keppeshausen, Körperich, Koxhausen, Kruchten, Lahr, Leimbach, Mettendorf, Muxerath, Nasingen, Niedergeckler, Niederraden, Niehl, Nusbaum, Obergeckler, Plascheid, Rodershausen, Roth a.d. Our, Scheitenkorb, Scheuern, Sevenig, Sinspelt, Übereisenbach, Uppershausen, Utscheid, Waldhof-Falkenstein, Weidingen und Zweifelscheid.

Als einziger Ort mit zentralörtlicher Bedeutung bildet die Stadt Neuerburg das politische und infrastrukturelle Rückgrat der Verbandsgemeinde. In nächster Nähe befindet sich das Mittelzentrum Bitburg sowie das Unterzentrum Prüm. Als nächstes Oberzentrum ist die Stadt Trier zu nennen.

In verkehrlicher Hinsicht ist die Verbandsgemeinde über die Bundesstrasse B 51 (Trier-Köln) sowie die Bundesstrasse B 50 und die A 48 (Eifel-Autobahn Anschluss Wittlich) sowie die A 60 (Richtung Belgien) an das großräumige Verkehrsnetz angebunden.

Das Gebiet ist wesentlicher Bestandteil des Deutsch-Luxemburgischen Naturparks und lässt sich in zwei naturräumliche Einheiten gliedern. Der nördliche Bereich gehört zum „Islek“, der südliche Teil zum „Gutland“. Der Islek ist durch flachwellige Hochflächen des rheinischen Schiefergebirges gekennzeichnet, die durch die steilwandigen Kerbtäler der Our, Enz und Gay und zahlreicher weiterer Bachläufe zerteilt sind. Dieser nördliche Teil ist überwiegend bewaldet. Im Gutland haben sich aufgrund der guten Ackerböden die landwirtschaftlichen Flächen stark ausgebreitet und die bewaldeten Flächen weitgehend verdrängt. Im gesamten Gebiet herrschen unterschiedliche Höhenverhältnisse. Sie liegen bei 190 bis 556 m Höhe über NN.



## 1.4. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

Der Raum der Verbandsgemeinde Neuerburg ist historischer Boden. Die ersten Spuren menschlicher Besiedlung reichen über die Bronzezeit und die Neusteinzeit bis in die Mittelsteinzeit zurück.

Nach den Kelten besiedelten die Römer besonders den Südteil des Raumes. Hier sind auch Spuren der Franken, die die Kelten verdrängten, festzustellen. Nach dem Verfall der fränkischen Gauverfassung um das Jahr 1000 bildeten sich verschiedene Graf- und Herrschaften. Der Raum der Verbandsgemeinde Neuerburg gehörte zur Grafschaft (später Herzogtum) Luxemburg. Der Norden und Osten dieses Raumes unterstand der Herrschaft Neuerburg, der Süden und Westen der Herrschaft Vianden. An der heutigen Staatsgrenze zu Luxemburg gehörten kleine Teile zu den Herrschaften Falkenstein und Dasburg. Die Geschichte der Verbandsgemeinde ist bis zum Wiener Kongress eng mit der Geschichte des benachbarten Luxemburg verbunden.

Als einzige Klostergründung von Bedeutung im Raum ist die ehemalige Tempelniederlassung in Roth/Our zu nennen, die 1244 erstmals erwähnt wird. Das Gebäude der Komturei und die Kirche sind noch vorhanden; die Komturei wird jedoch privat genutzt.

Im Schutze der Burg und der Befestigungsmauer bestimmen im Mittelalter in der Stadt Neuerburg weitgehend die Zünfte das Leben in der Stadt.

Die Französische Revolution Ende des 18. Jahrhunderts brachte für den Raum eine wesentliche Veränderung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. 1801 wurde der Raum dem Department der Wälder und dem Arrondissement Bitburg zugeteilt. Der Kanton Neuerburg umfasste bereits den größten Teil der heutigen Verbandsgemeinde Neuerburg.

Durch den Wiener Kongress wurde die Verbindung mit Luxemburg gelöst und eine Staatsgrenze, die weitgehend der Our folgte errichtet. Die wirtschaftlichen Beziehungen blieben jedoch bis 1919 weitgehend erhalten. In der Preußischen Zeit (seit 1815) wurde der gesamte Raum als strategisches Gebiet behandelt und geriet dadurch immer mehr in einem wirtschaftlichen Niedergang. Dadurch entstand ein enormer Wanderungsverlust durch Auswanderungen, vor allem im

vorletzten Jahrhundert nach Nordamerika und im letzten Jahrhundert in die Ballungsräume an Rhein und Ruhr.

Der zweite Weltkrieg forderte dann erhebliche Opfer an Menschen und Wirtschaftsgut. Bei Kriegsbeginn 1939 wurde ein großer Teil der Bevölkerung evakuiert. Diese Evakuierung wurde dann bei der Rundstedt-Offensive im Herbst 1944 wiederholt. Nach der Rückkehr aus der Evakuierung bot sich den Heimkehrern ein trostloses Bild. Man sprach damals von diesem Raum von der „Roten Zone“. Durch persönliche Opfer und durch ungeheure Willensanstrengung gelang es, die zerstörten Dörfer, Gebäude und Einrichtungen wieder aufzubauen und die Existenzgrundlage wieder zu sichern. Auf Ehrenfriedhöfen in Neuerburg, Mettendorf und Kruchten liegen noch viele Tote des 2. Weltkrieges.

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz am 7. November 1970 wurde die Verbandsgemeinde Neuerburg aus der ehemaligen Verbandsgemeinde Neuerburg-Land, der ehemaligen Verbandsgemeinde Körperich (außer der Ortsgemeinde Wallendorf) und acht Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Oberweis gebildet. Auf einer Fläche von rund 248 Quadratkilometern wohnen ca. 10.615 Einwohnern in folgenden 49 selbstständigen Gemeinden:

Affler, Altscheid, Ammeldingen/Ngb., Ammeldingen/Our, Bauler, Berkoth, Berscheid, Biesdorf, Burg, Dauwelshausen, Emmelbaum, Fischbach-Oberraden, Gemünd, Geichlingen, Gendingen, Heilbach, Herbstmühle, Hommerdingen, Hütten, Hüttingen, Karlshausen, Keppeshausen, Körperich, Koxhausen, Kruchten, Lahr, Leimbach, Mettendorf, Muxerath, Nasingen, Neuerburg, Niedergeckler, Niederraden, Niehl, Nusbaum, Obergeckler, Plascheid, Rodershausen, Roth a.d. Our, Scheitenkorb, Scheuern, Sevenig, Sinspelt, Übereisenbach, Uppershausen, Utscheid, Waldhof-Falkenstein, Weidingen und Zweifelscheid.

Sitz der Verbandsgemeinde ist die Stadt Neuerburg, die seit 1332 Stadtrechte besitzt.

---

Im Einzelnen lässt sich folgende geschichtliche Entwicklung der Gemeinden ableiten:

### **Affler**

Weder Geschichte, Urkunden oder Chronik des Ortes sind bekannt. Anzunehmen jedoch ist, dass Affler älteren Ursprungs ist.

### **Altscheid**

Eine Kirche erscheint schon in einem um 1330 entstandenen Register. Das Visitationsprotokoll vom Jahre 1570 führt in „Altschid“ eine freie Kurat-Kapelle auf, die von 1654 an als Pfarrkirche bezeichnet wird.

### **Ammeldingen / Our**

Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes stammt aus dem Jahr 767. Im 12. Jahrhundert wurde der Ort mit „Fingerlingen“, 1570 mit Ameldingen“ bezeichnet. In der Feudalzeit gehörte der Ort zur Grafschaft Vianden im Herzogtum Luxemburg.

### **Ammeldingen / Nbg**

Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes als "Amelongen" stammt aus dem Jahr 1336: In der Feudalzeit gehörte der Ort zur Herrschaft Neuerburg in der Grafschaft Vianden im Herzogtum Luxemburg.

### **Berkoth**

Der Name Berkoth wird abgeleitet von "Bergroden" oder "Birkenroden". Erstmalig wird der Ortsname 1389 in der Pfarrchronik von Ringhuscheid erwähnt. Der Ort gehörte wahrscheinlich zu Beginn an zur Grafschaft Neuerburg, es ist aber auch eine Verbindung mit dem Kloster Prüm anzunehmen

### **Berscheid**

Die Ortsnamensendung "-scheid" verweist auf eine Gründung des heutigen Ortes in der zweiten Rodungsperiode des frühen Mittelalters. Die erste urkundliche Erwähnung erfährt der Ort als "Berlyseit" im Jahr 1252. Während der Feudalzeit gehörte Berscheid zur Grafschaft Vianden und wurde von der Meierei Karlshausen aus verwaltet. In Berscheid erinnern Reste des Westwalls an die Kriegsvorbereitungen der Nationalsozialisten im Eifelgebiet.

### **Biesdorf**

Biesdorf wird erstmals im Jahre 1501 als „Biedersstorff“, in einem Visitationsbericht von 1570 auch als „Bisdorf“ schriftlich erwähnt. In der Schulchronik wird der Ortsname auch mit „Byhsdorff“ angegeben. Funde von Werkzeugen weisen auf eine Besiedlung des Gebietes seit der Mittelsteinzeit (10.000-4.000 v. Chr.) hin.: bedeutend sind hierbei vor allem Grabfunde aus der Zurnenfelderzeit (1.200-600 v. Chr.). Aus der Römerzeit ist das Kastell Wallendorf erhalten, aus der Frankenzeit vor allem zwei Gräberfelder. Vor der Französischen Revolution gehörte der Ort zu verschiedenen Herrschaften, zuletzt der von Mörsdorf. Alle Urkunden über die Gründung und die Frühgeschichte sind während der Französischen Revolution verloren gegangen.

### **Burg**

Ein ausgedehntes römisches Gräberfeld aus dem 2. Jahrhundert mit Münzfunden und Keramikresten sind die ältesten Siedlungsspuren in der Gemarkung. Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes als "Borg" stammt aus dem Jahr 1136. In der Feudalzeit gehörte der Ort zur Meierei Metendorf in der Grafschaft Vianden.

### **Burscheid**

Der Ort wird erstmals im 12. Jahrhundert als „molendium Buorsheit“ erwähnt. Ansonsten weiß die Geschichte nicht viel über Burscheid zu berichten. Bis 1794 gehörte der Ort zur Herrschaft Neuerburg.

### **Dauwelshausen**

In der Feudalzeit gehörte Dauwelshausen zur Herrschaft Vianden. Zwei Stockgüter gehörten zur Meierei Karlshausen. Die ältesten noch existierenden Häuser stammen aus dem 17. Jahrhundert.

### **Emmelbaum**

Der Ort wurde 1477 erstmals als "Emmelbende" urkundlich erwähnt. In der Feudalzeit gehörte der Ort zur Meierei Koxhausen-Leimbach in der Herrschaft Neuerburg. 1872 wurde der Ort durch einen verheerenden Brand zerstört, nur ein Haus blieb verschont.

### **Fischbach-Oberraden**

Die erste urkundliche Erwähnung des Ortsteils Fischbach als "Vixbach" datiert aus dem Jahre 1332. Der Ortsteil Oberraden wird erstmals 1501 genannt. Fischbach unterstand zu Beginn des 17. Jh. den Herren von Vianden und gehörte früher zur Pfarrei Neuerburg. Es wurde seit jeher vom Zusammenfluss mehrerer kleiner Gewässer geprägt; vor allem ermöglichte dies den Betrieb einer Mühle.

Donatuskapelle

### **Geichlingen**

In dem für die Abtei Echternach ausgestellten Schutzbrief des Papstes Alexander II. vom Jahre 1069 und in der Bestätigungsurkunde des Papstes Viktor IV. vom Jahre 1161 ist „Gichelinga“ nebst Kirche zuerst genannt. Die alte Kirche stand auf dem Duffberg.

### **Gemünd**

Die Kapelle „Gemun“ wird zuerst in einem mit den Trinitariern zu Vianden geschlossenen Vertrag vom Jahre 1563 genannt. Denselben Namen führt sie auch im Visitationsbericht vom Jahre 1570. Von der Entstehung des Ortes ist ansonsten nicht viel bekannt.

### **Gentingen**

Ort und Kirche (ST: Johannes der Täufer) werden schon in dem Schutzbrief erwähnt, den Papst Alexander II. für die Besitzungen der Abtei Echternach zu „Gichelinga“ im Jahre 1069 ausstellte. Gentingen gehörte bis 1794 zur Grafschaft Vianden.

### **Gemünd**

Die Kapelle „Gemun“ wird zuerst in einem mit den Trinitariern zu Vianden geschlossenen Vertrag vom Jahre 1563 genannt. Denselben Namen führt sie auch im Visitationsbericht vom Jahre 1570. Von der Entstehung des Ortes ist ansonsten nicht viel bekannt.

### **Gentingen**

Ort und Kirche (ST: Johannes der Täufer) werden schon in dem Schutzbrief erwähnt, den Papst Alexander II. für die Besitzungen der Abtei Echternach zu „Gichelinga“ im Jahre 1069 ausstellte. Gentingen gehörte bis 1794 zur Grafschaft Vianden.

### **Heilbach**

Über die Entstehung des Ortes ist kaum etwas bekannt. Bis zum Jahre 1794 gehörte der Ort zur Herrschaft Neuerburg und hier wiederum zur Meierei Plaischeid.

### **Herbstmühle**

Die erste urkundliche Erwähnung als "Herbratzmühlen" stammt aus dem Jahre 1574. Im Ort gehörten 1615 vier Stockgüter zur Meierei Karlshausen. Herbstmühle gehörte in der Feudalzeit zur Grafschaft Vianden.

### **Hommerdingen**

Der Ort wird 1317 als „Humircingen“ erwähnt, 1392 als „Hummerdingen“, 1501-1528 als „Hemertingen“, 15790 als „Homerdingen“ und gehörte bis 1794 zur Grafschaft Vianden und 1615 mit einem Stockgut zur Meierei Nusbaum.

### **Hütten**

In der Feudalzeit gehörte das Dorf zur Meierei Rodershausen und später zu Leimbach in der Herrschaft Neuerburg

### **Hüttingen bei Lahr**

Die ältesten Siedlungsspuren stammen aus der Jungsteinzeit. Funde aus römischer Zeit, darunter Gebäudereste und umfangreiche Funde aus fränkischer Zeit zeugen von einer kontinuierlichen Besiedlung. Als "Hundingen" wurde der Ort 1136 erstmals urkundlich erwähnt. Sein heutiger Namen ist seit 1539 als "Huttyngen" belegt. In der Feudalzeit gehörte Hüttingen zur Grafschaft Vianden im Herzogtum Luxemburg

### **Karlshausen**

Es wird wohl nie ganz zu klären sein, ob die Gründung und Namensgebung auf Karl den Großen zurückgeht. Seine angebliche Anwesenheit dürfte eine nie zu beweisende Vermutung bleiben. Allerdings bedeutet die Häufung der Endungen vieler Ortsnamen dieses Gebietes (-hausen, -ingen, -scheid) darauf hin, dass die Siedlungen zumindest aus karolingischer Zeit stammen. Auf eine frühe Besiedlung des Raumes durch die Römer, weisen verschiedene Reste aus jener Zeit hin. Bereits im Jahre 1348 ist in den Akten der Trinitarier von Vianden von einer Kirche „de Carlshuse“ die Rede. Auch im Archiv des Bistums von Trier wird 1389 eine Kirche zu „Carelshusen“ verzeichnet. 1649 erscheint der Ort in den Archiven als selbstständige Pfarrei.

### **Keppeshausen**

Die erste urkundliche Erwähnung stammt aus dem Jahr 1463 als "Keppeshusen". 1615 gab es in Keppeshausen zwei Stockgüter, die zur Meierei Karlshausen in der Grafschaft Vianden gehörten. Der Ort gehörte in der Feudalzeit zur Grafschaft Vianden. Als kleinste Gemeinde der Republik durfte sich 1982 die rheinland-pfälzische Ortschaft Keppeshausen im Landkreis Bitburg rühmen. Die Auszeichnung teilten sich sechs Einwohner.  
<http://www.urbino.de/maximalia/keppeshausen.ht>

### **Körperich**

Schon in der Steinzeit besiedelt, wurde das Gebiet auch von den Römern bewohnt. In einer Schenkungsurkunde vom Jahre 783/84 ist von einem Dorf "Geine" an der "Geihe", womit wohl der Gaybach gemeint ist, die Rede. In der Taxa Generalis, einem Kirchenverzeichnis, heißt es um 1330 "Kirpurg", im Visitationsbericht von 1570 "Kriprich". Diese Namensform bezeichnete einst die dreiteilige Siedlungsgruppe Obersgegen, Körperich und Niedersgegen als Ganzes. "Kirpurg", abgeleitet von der dortigen Kirche, setzte sich erst mit der Zeit als Name für das Zentrum der Pfarrei durch. - Ab dem Mittelalter gehörte Körperich zur Grafschaft Vianden (Luxemburg). Der Ort Obersgegen wurde im Jahr 781 in einer Schenkung an das Kloster Echternach genannt, und zwar als das "in pago Ardinense" gelegene "Geine super fluvio Geihe". Besitz und Kirche in Obersgegen wurden dem Kloster Echternach im Jahre 1069 von Papst Alexander II. und 1161 von Papst Viktor IV. bestätigt. Die 1570 erwähnte Kapelle ist

noch der heutige Bau. - Niedersgegen wird in der Zeit von 784-1654 urkundlich erwähnt. (Internet)

Dort, wo sich der Gaybach mit der Litzergay vereinigte, entstand im 8. Jahrhundert das heutige Körperich. Die Namensableitungen "Kirpurg" oder "Kirprich" und damit Körperich ist erst im 14. Jahrhundert aufgekommen. Im 13. Jahrhundert gehörte Körperich zur Grafschaft Vianden. Auch wenn sich die Situation der Bauern im Laufe der Jahrhunderte gebessert hat, waren sie streng genommen auch im 18. Jahrhundert noch Leibeigene, d.h. der Hof des Bauern war nicht Eigentum, sondern Pachtgut. Das Verhältnis zwischen dem Bauern und seinem Herrn wurde vor allem durch Abgabe und Dienst bestimmt, die der Landmann zu erbringen hatte.

Im 19. Jahrhundert wurde dann die Realteilung für die Landwirtschaft eingeführt; das heißt, dass die ursprünglich unteilbaren Stockgüter in viele kleine unrentable Einheiten zerfielen. Bis nach dem Zweiten Weltkrieg war die Landwirtschaft wohl die wichtigste Erwerbsquelle. So schlimm auch die Folgen waren, sollte an dieser Stelle der Bau des Westwalls erwähnt werden. Tausende von Arbeitern kamen in den Grenzraum und bauten die Grenzbefestigung. Wer den Westwallarbeitern Wohnung und Kost bot, bekam Geld und das führte zu einer nie gekannten Kaufkraft der Menschen.

### **Koxhausen**

Der Ort wird erstmals urkundlich 1372 als „Cixhausen“ erwähnt. Seine Entstehung liegt wahrscheinlich in der fränkisch-germanischen Zeit des 11.-13. Jahrhunderts als Rodungsdorf. Spätere Ortsnamen waren „Kochshausen“, oder „Kockshausen“, die aber während der Französischen Revolution in Koxhausen umgeändert wurden. Koxhausen besaß seit 1712 eine Kapelle, die den hl. Cosmas und Damianus geweiht war. Diese Kapelle wurde 1836 zur Pfarrkirche ausgebaut und 1922 erweitert. Koxhausen war Sitz einer weitverzweigten Meierei innerhalb der Herrschaft Neuerburg. Im Distrikt Friedensbach der Gemarkung Koxhausen lag die Grenze zur Grafschaft Vianden. Neben der Landwirtschaft war vor allem im 18. und 19.

Jahrhundert die Köhlerei eine wichtige Erwerbsquelle der Einwohner. Seit den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts war Koxhausen Pfarr- und Schulort für die umliegenden Gemeinden.



### **Kruchten / Neuafrika**

Erste Siedlungen datieren 4000 Jahre zurück bis in die Bronzezeit. Auch aus der Römer- und Frankenzeit sind Nachweise einer Besiedlung gefunden worden. Der Ort wurde in Urkunden der Jahre 751 und 763 erstmals als "Cruchten" urkundlich erwähnt. Das im Jahre 1161 in einer Papst-Urkunde betreffend der Besetzungen der Abtei Echternach genannte "Crufta" heißt im Visitationsbericht des Jahres 1570 "Cruichten" mit dem Zusatz "op der Ebent". Der Ort gehörte wie Körperich bis 1789 zur Grafschaft Vianden/Lux.

### **Lahr**

Das Dorf wurde 1342 in einer Urkunde des Erzbischofs Balduin von Trier als Lehen Hegelmanns, des Herrn von Vinstingen erstmals urkundlich erwähnt. In der Feudalzeit war Lahr Hauptort der Meierei Lahre in der Grafschaft Vianden. Die Lahrer Tell-Festspiele machten in den 50er Jahren die Gemeinde Lahr weit über die heimatlichen Grenzen hinaus bekannt

### **Leimbach**

Über die Entstehung und Entwicklung des Ortes ist nichts bekannt. Vermutlich gehörte Leimbach bis 1794 zur Herrschaft Neuerburg.

### **Mettendorf**

Erstmals 832/33 urkundlich erwähnt, wandelte sich der Name des Orts von "Machconvillare" über später "metendorph" (1063), "villa metendorp" (1360) zu "meittendorf" (1563). Die Ursprünge von Mettendorf reichen in fränkische Zeit zurück. Funde weisen sogar auf eine Besiedlung bereits zur Stein- und Römerzeit hin. - Mittelpunkt des Dorfes war von jeher die Kirche, die 1477 erbaut, 1895 erweitert und im Zweiten Weltkrieg zerstört wurde. Sie wurde 1949 und 1969 neu aufgebaut.

Bei der Ortsgemeinde Mettendorf handelt es sich um eine ländliche Ortsgemeinde, gelegen im deutsch-luxemburgischen Naturpark.

Das günstige Klima und die fruchtbaren Böden ließen das Enztal im Mettendorfer Bereich schon früh für eine Besiedlung als geeignet erscheinen. Landwirtschaft und Fremdenverkehr haben dies rechtzeitig erkannt. Die Ortslage liegt ca. 250 m über dem Meeresspiegel. Der Einwohnerstand liegt bei etwa 1100.

Der Trend der Einwohnerentwicklung ist in den letzten Jahren leicht ansteigend.

Der Name Mettendorf tauchte erstmals im 8. Jahrhundert auf; um das Jahr 1000 als Pfarrei bezeichnet. Mettendorf gehörte einst zu Echternach, dann zu Prüm und schließlich um das Jahr 1209, 600 Jahre lang, zu Vianden. Die ehemals von der Landwirtschaft geprägte Ortsgemeinde Mettendorf erlebte in den letzten Jahren eine Änderung im Erwerbs-Bereich Landwirtschaft. Entsprechend der Mittelpunktfunktion Mettendorfs, sind im Ort neben einer guten Versorgung mit den Gütern des täglichen Bedarfs alle wichtigen öffentlichen Einrichtungen ansässig. Weitere Schwerpunkte setzte die Ortsgemeinde in die Bereiche Gewerbe und Fremdenverkehr. Es handelt sich hierbei um eine staatlich anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde. Es bestehen 11 örtliche Wanderwege mit ca.50 KM Sehr gute Fremdenverkehrsbetriebe mit Freizeiteinrichtungen sind vorhanden; u.a. Schwimmen, Sauna, Wassertretbecken, Kegeln, Grillhütte, 2 Tennisplätze. Sehenswertes: Pfarrkirche mit Trinitarier Altar, Maximilian-Kolbe-Denkmal, die Kapelle auf Lascheid mit Kreuzgang. Angeboten werden organisierte Busfahrten nach Luxemburg und Umgebung.

St. Margaretha, katholische Pfarrkirche

Das 1477 errichtete Langhaus wurde 1945 zerstört und 1949 neu errichtet. 1969-71 durch Peter Böhr, Trier, verlängert. Steinerne Altaraufsätze aus der Werkstatt des Hans Ruprecht Hoffmann, Anfang 17. Jh.

### **Muxerath**

Über Entstehung und Entwicklung des Ortes ist nicht viel bekannt. Im Jahre 1501 wird der Ort als „Motzerait“, 1640 als „Mutzeroth“ erwähnt. “

### **Nasingen**

Der Ort gehörte bis 1794 zur Grafschaft Vianden. Im Jahre 1531 wird ein „Nahns(s)en“, um 1600 ein Nas(s)ingen“ erwähnt. Nasingen gehörte 1615 mit zwei Stockgütern zur Meierei Obergeckler.

## **Neuerburg**

Die Stadt Neuerburg, die sich wundgeschützt im Enztal verbirgt, wird überragt von der majestätischen Burg, dem Wahrzeichen der Stadt. Als eine Fluchtburg der Prümer Mönche, die vor den Scharen der räuberischen Normannen in die dichten Ardennenwälder flüchteten, wurde sie um die Mitte des 9. Jahrhunderts gegründet. Zahlreiche Herrschergeschlechter, die Neuerburger, die Kronenburger, die Rodemacher, die Vrineburger und die Manderscheider teilten sich im Laufe der Geschichte die Herrschaft über Burg und Land. Bereits während der Herrschaft der Neuerburger, um 1200, war das Neuerburger Land ein Lehen des Grafen von Vianden, der es wiederum als Lehen vom Luxemburger Grafen erhalten hatte. Schwere Schäden erlitt die Burg während des Spanischen Erbfolgekrieges um und der Kriege unter Ludwig XIV. Am 3. Mai 1692 wurden die Befestigungsanlagen von den Truppen unter dem Befehl des französischen Gouverneurs in Luxemburg gesprengt.

Hundert Jahre später, während der französischen Revolution, wurden Burg und Ländereien versteigert. Dies war das Ende der Herrschaft Neuerburg, die über 600 Jahre bestanden hatte. Die noch erhaltenen Teile der Burg wurden vom Hospital aufgekauft und gelangten später in den Besitz der Stadt. Zeitweilig diente das Herrenhaus als Gefängnis und Armenwohnung. Neues Leben begann erst wieder in den Ruinen, als im Jahre 1930 der Jugendbund „Neudeutschland“ die Burg in einen Erbpachtvertrag erwarb und sie restaurieren ließ. Wann der Ort Neuerburg gegründet und ob seine Anfänge über die Gründung der Burg hinausreichen, darüber fehlen zuverlässige Überlieferungen. Urkundlich ist nachgewiesen, dass Neuerburg bereits 1323 Pfarrei war. Zur gleichen Zeit besaß Neuerburg bereits Stadtrechte, die jedoch bei Antritt eines neuen Herrschers erneuert werden musste. Die älteste, erhaltene Urkunde über die Stadtfreiheit datiert aus dem Jahre 1332. Friedrich, Graf von Neuerburg und Brandenburg stellte damals auf Anraten des Königs Johann des Blinden von Böhmen dem Orte Neuerburg den Freiheitsbrief aus, mit dem Bemerkten, dass die Bürger in den Genuss der gleichen Freiheiten kommen sollen wie die Bewohner der Städte Vianden und Trier. Wer von auswärts zuzog, musste sich das Bürgerrecht erkaufen. Mit Erhebung des Ortes zur Stadt musste auch ein Stadtsiegel geschaffen werden. Man wählte den zweigeteilten Schild, in der linken Hälfte befindet sich das Wappen des Verleihers der Stadtfreiheit, ein

kleiner silberner Schild, der von einem schwarzen Querbalken durchkreuzt wird; auf der rechten Seite ist das Zeichen der freien Stadt, ein roter Turm mit silbernem Grund zu sehen. Die Bürger schützten ihre Stadt mit einer von sechzehn Türmen bewehrten Mauer. Das von der Stadtmauer umfasste Gebiet stellte nur ein Bruchteil der heutigen Ausdehnung dar. Ganz allgemein kann man nur sagen, dass der vom Beilsturm aus sichtbare Teil der Stadt zur mittelalterlichen Ansiedlung gehörte und von dieser Stadtmauer umgeben war. Im Laufe der Zeit, besonders nach der französischen Revolution, war die Tatsache, dass Neuerburg Stadtrechte besessen hatte, so in Vergessenheit geraten, dass es der besonderen Nachforschung des Notar Heß aus Neuerburg bedurfte, um diese Rechte wieder in Erinnerung zu bringen. Auf Grund alter aufgefundener Freiheitsbriefe suchte der damalige Kaiser Wilhelm I., von neuem um die Stadtrechte nach, die dann am 26. April 1859 erneuert wurden.

Im Laufe der über 660-jährigen Geschichte blieb die Stadt nicht von harten Schicksalsschlägen verschont. In den Jahren 1555 bis 1640 trat die Pest in der Stadt und der Herrschaft Neuerburg auf. Im Jahre 1636 nahm sie solche Ausmaße an, dass ein eigener Friedhof in dem Wallerbachtal für die Pest Verstorbenen errichtet werden musste. Mehrere Brände suchten die Stadt heim. Am schlimmsten wütete im Sommer des Jahres 1818 ein Brand in der Stadtmitte; 24 Menschenleben waren dabei zu beklagen, 177 Häuser, zum Teil mit Stallungen und Scheunen, wurden ein Opfer der Flammen und 64 Tuchmacherwebstühle verbrannten. So ist es zu erklären, dass in der Stadt nur sehr wenige alte Häuser anzutreffen sind. Die blühende Web- und Färbindustrie, wurde durch diesen Brand zerstört. Gegen Ende des zweiten Weltkrieges wurde die Stadt durch Bomben und Artillerie zu 40% zerstört.

### **Niedergeckler**

Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes als "Nieder Jeckler" stammt aus dem Jahre 1453. 1615 befanden sich in Niedergeckler 5 Stockgüter, die zur Meierei Obergeckler gehörten. In der Feudalzeit gehörte der Ort zur Herrschaft Vianden.

### **Niederraden**

Die erste schriftliche Erwähnung des Ortes stammt aus dem Jahre 1501 und zwar im Zusammenhang mit dem Nachbarort Oberraden als „Over- und Nyeraden“. In einer Aufzeichnung über die Kriegs- und Notzeiten des 17. Jahrhunderts heißt es: in ober- und in Niederaden gibt es damals nur mehr ein Haushalt.

### **Niehl**

Die ältesten Spuren auf der Gemarkung sind Gräber mit Beigaben aus fränkischer Zeit gefunden. In der Feudalzeit gehörte der Ort zur Herrschaft Vianden

### **Nusbaum / Freilingen**

Lange bevor Nusbaum erstmals schriftlich in Urkunden erwähnt wird, war das Gebiet schon besiedelt. Bereits in der Steinzeit haben Menschen hier gewohnt, was zahlreiche Funde beweisen. Aus der Bronzezeit liegen Funde vor, ebenso Reste von drei römischen und zwei fränkischen Siedlungen, sowie zahlreiche Gräber römischer Krieger, zum Teil mit Waffen, zeugen von früher Besiedlung. Urkundlich wird Nusbaum erstmals im Jahre 1317 als Echternacher Besitz erwähnt. (Internet) Historisches Man erzählt, dass früher Blei gruben anstanden, in denen auch etwas Silber gefunden wurde (Silberberg). Seit 1317 wurde die Schreibweise des Ortsnamens vielfach geändert: Nozboom Nosbomen Noissbaum Noßbaum Nosbaum (1766) Freilingen wird erstmals in einer Urkunde vom Jahre 1364 genannt. Die Schreibweise des Ortes wurde ebenso vielfach geändert: Vrilingen Frylingen Freilingen Frilingen Freylingen (1791). Nusbaum und Freilingen gelangten noch vor 1400 in den Besitz des Grafen von Vianden, in dem sie bis zur Französischen Revolution verbleiben.

### **Nusbaum Ortsteil Stockigt**

Der Ortsteil Stockigt verdankt seinen Namen einer alten Baum- und Stockkapelle, was die Schulchronik zu berichten weiß: Auf dem Kirchfelde zu Stockigt steht ein kleines Kapellchen, ursprünglich ein abgesägter Baumstock, in welchen eine Nische eingehauen ist, in dem ein kleines Muttergottesbild Platz hat. Nusbaumerhöhe und Rohrbach gehen auf Gebäude zurück, die man heute wohl als Aussiedlerhöfe bezeichnen würde. Die beiden Kulturdenkmäler Wikin-

gerburg und Fraubillenkreuz befinden sich in einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete von Rheinland-Pfalz, der Nusbaumer Hardt.

### **Obergeckler**

Bodenfunde aus der Vor- und Frühgeschichte liegen nicht vor. Es ist aber anzunehmen, dass der Ort im Jahre 1453 „Jecklare“ genannt wurde und zu den Sachsensiedlungen gehört, die um das Jahr 800 entstanden sind.

Der Name „Jecklare“ enthält wohl auch als Nachsilbe das Wort „Lar“, was etwa Grasplatz, vielleicht auch Großhürde und wohl auch Siedlung bedeutet. Bis zum 11. und 12. Jahrhundert gehörte Obergeckler zum Bedgau, danach zur Grundherrschaft von Vianden und bestand aus 9 Stockgütern. Schreibweise des Ortes im Jahre 1501: "Over Jecklair". Obergeckler war zeitweise Sitz einer Meierei (Bürgermeister und Grundgerichtssitz).

### **Plascheid**

Der Ortsname leitet sich vermutlich vom lateinischen Wort "pianus" (= weit, eben, offen) ab. Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes stammt aus dem Jahr 1450. In der Feudalzeit war Plascheid Sitz einer Meierei für die Orte Berkoth, Burscheid, Itzfelderhof, Fischbach, Heilbach, Alferhof, Wehrhausen, Windhausen, Scheuern, Altscheuern und Uppershausen. In der Feudalzeit gehörte Plascheid zur Grundherrschaft von Vianden im Herzogtum Luxemburg.

### **Rodershausen**

In einem Visitationsbericht aus dem Jahr 1570 wird der Ort unter dem Namen "Ruterszhusen" aufgeführt. In der Feudalzeit gehörte der Ort zur Grafschaft Vianden im Herzogtum Luxemburg.

### **Roth an der Our**

Der Ort an der deutsch-luxemburgischen Grenze hat eine lange geschichtliche Tradition. Im Südbereich des als Straßendorf angelegten Ortes endet die Ösling-Formation. Roth dürfte in der karolingischen Rodungsperiode besiedelt worden sein. Größte Bedeutung erlangte die ehemalige Templer- und Johanniterkirche am Grenzfluss Our. Um 1200 entstand an der Stelle eines vorchristlichen Heiligtums eine dreischiffige, flachgedeckte Basilika mit Stützenwechsel nach dem Echternacher System. In diesem Zusammenhang muss die Tempel-

herrenkommende erwähnt werden. Es bleibt zwar ungeklärt, in welchem Jahr die Kommende gegründet wurde. Fest steht jedoch, dass sie 1312 an den Johanniterorden übergang und 1794 nach dem Einmarsch der französischen Revolutionsarmee aufgelöst wurde. Bis zum Wiener Kongress 1815 war Roth eigenständige Pfarrei. Vor 50 Jahren geriet der Ort in die Schlagzeilen. So wie die damalige Trierische Landeszeitung berichtet, ließ eine englisch-französisch-luxemburgische Kommission die bestehenden Grenzen nach Osten verrücken. Damit hatte die Gemeinde Roth - außer einem Feldweg - keine Verkehrsanbindung mehr nach Körperich-Obersgegen. Was sich aber noch viel schlimmer auswirkte, die Bevölkerung hatte den Kammerwald als Brennholzlieferant verloren. Der damaligen Ministerpräsident Altmeier wurde per Telegramm mit den Sorgen der Bevölkerung konfrontiert und versprach einen Waggon Kohlen (je Familie 7 Zentner, für die Schule 56 Zentner!). Der Verfasser dieses Artikels möchte nicht unerwähnt lassen, dass die für Dezember zugesagten Kohlen Anfang März ankamen!

In Neuluxemburg gibt es das Gasthaus Reicher. Jeden Sonntag kommen die Luxemburger von Vianden her ins kleine Wirtshaus und die Deutschen aus allen Richtungen - ohne Passschwierigkeiten -. Hier tauschen nicht nur Verwandte und Freunde ihre Begebenheiten aus, sondern das Gasthaus hat den Charakter eines "modernen Arbeitsamtes". In erster Linie werben luxemburgische Bauern um Arbeitskräfte, denn die Löhne sind um einiges höher als in der Eifel.

### **Scheitenkorb**

Die erste urkundliche Nennung des Ortes als "Schytenkorff" stammt aus dem Jahr 1480. In der Feudalzeit gehörte es mit 3 Stockgütern zur Meierei Karlshausen und zur Grafschaft Vianden.

### **Scheuern**

Schon im 12. Jahrhundert wurde der Ort in Akten erwähnt. Genaueres über die Entstehung geht aus den Überlieferungen nicht hervor. Ältere Dorfbewohner berichten, dass Prümer Mönche hier ihre Felder hatten und so das Dorf entstanden ist ("Schouren" = Scheuern). Bis 1900 bestand das Dorf aus vier Familien, deren Hausnamen bis heute im Volksmund erhalten geblieben sind (Dingels - Bommers - Delles - Theis)

### **Sevenig bei Neuerburg**

Die erste urkundliche Erwähnung als "Scheninich" stammt aus dem Jahr 1310. In der Feudalzeit unterstand das Dorf der Grundherrschaft Vianden. 1615 gab es 4 Stockgüter im Ort, die zur Meierei Karlshausen gehörten.

### **Sinspelt**

1220: "in villa Symonisvelt duo mansi" mansi=Bleibe, Nachtquartier Geschichte: Zur Zeit der Römer war Sinspelt ein Straßenknotenpunkt. Es stand hier ein römisches Landhaus, die Simonis villa (Haus des Simons). - Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes stammt aus dem Jahre 1435.

### **Übereisenbach**

Übereisenbach gehörte bis 1794 zur selbständigen Herrschaft Falkenstein.

### **Uppershausen**

Zur Geschichte des Ortes gibt es eigentlich nur zur Entstehung der Kapelle folgendes zu berichten: Im Ersten Weltkrieg wird ein junger Mann trotz Erkrankung in den Krieg eingezogen und seine Frau gelobt bei der Wiederkehr ihres Mannes auf dem eigenen Grundstück eine Kapelle zu errichten. Der Mann kehrte zurück, starb aber schon 1924 und so wurde die Kapelle erst 1939 gebaut. Bedingt durch die Wirren des Zweiten Weltkrieges konnte erstmals im April 1944 Gottesdienst abgehalten werden. 1965 wurde dann an gleicher Stelle die jetzige Kapelle errichtet. Der Ort gehörte vermutlich bis 1794 zur Herrschaft Neuerburg.

### **Utscheid / Buscht**

In einer Steuerliste aus dem Jahre 1330 wird die Ortschaft erstmals als „Oizscheid“ aufgeführt und gehörte zur Herrschaft Neuerburg. Über Utscheid erfahren wir aus den Visitationsakten von 1712, dass der bauliche Zustand der Pfarrkirche zu wünschen übrig ließ. Dennoch dauerte es bis zum Jahre 1746 bis man die baufällige Kirche durch einen Neubau ersetzte. Von der alten Kirche blieb nur das Untergeschoss des Turmbaus erhalten.



### **Waldhof-Falkenstein**

Falkenstein war bis 1794 eine selbstständige Herrschaft. Erste urkundliche Erwähnung: 1173 eines „Ludovicus de Falcunstein“, 1176 „Falconis pewa“, 1192 „Valkenstein“ 1182/83 „Falconpire“. Heute ist die Burgruine Falkenstein mit Wohnhaus und Kapelle in Privatbesitz. Besitzer der Herrschaft Falkenstein waren abwechselnd die Familien Falkenstein, Mellier und Brandenburg. Weiterhin ist die Geschichte der Burg verknüpft mit den Häusern Bettingen, Prüm zur Leyen, Malberg, Esch a.d. Sauer und Neuerburg. Eine romantische Kapelle zeigt, dass Falkenstein schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Dynastensitz war. Durch Truppen Ludwig XIV wird die Burg im Jahre 1679 zerstört bzw. niedergebrannt. Von der Burgkapelle erfahren wir im Jahre 1333 insofern, als von Johann von Falkenstein und vom Pfarrer zu Messerich dem Kaplan auf der Burg eine Rente bewilligt wird. Im Luxemburgischen Ortsverzeichnis vom Jahre 1777 ist Falkenstein noch Als Pfarrei bezeichnet. Die Kirche auf der Burg war nach dem Visitationsbericht vom Jahre 1761 in gutem Zustande, lediglich der Turm war reparaturbedürftig. Über den Ort Waldhof-Falkenstein ist wenig bekannt. Seine Einwohner verdienten sich den Lebensunterhalt auf der Burg.

### **Weidingen / Kalenborn**

Der Überlieferung nach stand etwa bis zum Jahre 730 an der Stelle der heutigen Kirche ein Tempel der nordischen Göttin Frena. Vom heiligen Willibrord, der zu dieser Zeit die Christianisierung in unserem Gebiet bewirkte, wurde dieser Tempel in ein katholisches Gotteshaus umgewandelt, welches jedoch im Laufe der Jahrhunderte zerfiel, so dass das Muttergottesbild verlassen in einem Weidenstrauch stand. Daher entstand der Ortsname „Weidig“, oder „Widen“, oder „Wedingen“, oder wie er heute heißt „Weidingen“.

### **Zweifelscheid**

Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes als "Tzwyvelschent" stammt aus dem Jahre 1539. In der Feudalzeit gehörte der Ort zur Meierei Koxhausen-Leimbach in der Grundherrschaft Neuerburg.

## **1.5. ERFORDERNISS DER PLANAUFSTELLUNG**

Der zurzeit rechtsverbindliche Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Neuerburg liegt in der Fassung des Jahres 1987 vor. Die allgemeine Entwicklung der Ortsgemeinde und Stadt der Verbandsgemeinde erfordern eine Fortschreibung des Planwerkes.

Seit Anfang der 80er Jahre haben sich die wesentlichen, grundlegenden Faktoren für die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert. Es besteht zum Aktualisierungsbedarf bei der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung und zum anderen sind die Belange von Natur und Landschaft stärker zu berücksichtigen und die Zielvorstellungen des Landschaftsplanes sind in dem Flächennutzungsplan zu integrieren.

Der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Neuerburg wird ein Zeithorizont bis zum Jahre 2010 zugrunde gelegt.

## **1.6. VERFAHREN**

Als Instrument der kommunalen Bauleitplanung trifft das Baugesetzbuch als maßgebliches Gesetzeswerk folgende Unterteilung in

- den Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan (§5 BauGB) und
- den Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan (§8 BauGB)

Das förmliche Verfahren für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beinhaltet folgende Verfahrensschritte:

- Beschluss über die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§2 Abs.1 s.2 BauGB)
- Einholen der Landesplanerischen Stellungnahme (§ 20 LPflG)
- Erarbeiten von Vorentwürfen
- Überarbeiten der Vorentwürfe- Ausarbeitung des Flächennutzungsplan -Entwurfes
- frühzeitige Bürgerbeteiligung (§3 Abs.1 BauGB)
- Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§4 BauGB)
- Behandlung und Prüfung der eingegangenen Anregungen und Bedenken

- Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes
- Öffentliche Auslegung (§3 Abs.2 BauGB)
- Behandlung und Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken
- Erarbeitung der genehmigungsfähigen Planfassung
- Abschließende Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Flächennutzungsplan
- Genehmigung der Planung durch die höhere Verwaltungsbehörde als Voraussetzung für die Rechtskraft der Planung (§6 Abs.1 BauGB)
- Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung (§6 Abs. 5 BauGB).

Der Umweltbericht, als gesonderter Bestandteil der Begründung, erfolgt in sechs wesentlichen Arbeitsschritten:

- Prüfung der Erfordernis einer Umweltprüfung (d.h. vor allem Prüfung, ob ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB möglich ist).
- Scoping (geregelt in § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 1 BauGB)
- Erstellung Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB sowie Anlage zum BauGB)
- Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (§§ 3,4 und 4a BauGB)
- Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 4 BauGB)
- Überwachung der Umweltauswirkungen ( §§ 4c und 4 Abs. 3 BauGB).

---

## 2. PLANUNGEN UND PLANUNGSZIELE

### 2.1. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Landes- und Regionalplanung als überörtliche und kommunale Bauleitplanung sind auf denselben Zweck ausgerichtet: Die Gestaltung einer lebenswerten Umwelt im bebauten und unbebauten Bereich. Ihre Planungsaufgaben und Planungsziele lassen sich ableiten aus den Rahmenbedingungen einerseits und den Bedürfnissen und Wertvorstellungen geprägten Zielen bezüglich der Lebens- und Arbeitsverhältnisse andererseits. Sie bestimmen den erforderlichen Umfang in der Zusammenarbeit von Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung.

#### 2.1.1. Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm IV vom 07.10.2008 (LEPIV verbindlich am 25.11.2008) setzt die im LEP III (1995) begonnene Auseinandersetzung mit den Folgen der Globalisierung sowie der Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen weiter fort. Im Mittelpunkt des Landesentwicklungsprogramm IV stehen die notwendige Neuorientierung aufgrund des demografischen Wandels, die Sicherung und Fortentwicklung des erreichten wirtschaftlichen Niveaus und die stärkere Berücksichtigung der Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne der Strategie des Gender-Main-streamings.

#### **Strukturräume:**

Das LEP formuliert die Ziele der Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes und für Sachbereiche. Rheinland-Pfalz wurde zur Kennzeichnung von Ziel- und Maßnahmeprioritäten hinsichtlich der Aspekte Entwicklungspotential und Entwicklungsdynamik in zwei Typen von Strukturräumen gegliedert. Hierzu zählen: „hochverdichtete Räume“ und „ländliche Räume“ mit jeweiligen Feinstrukturen. Für die Region Trier hat das Landesentwicklungsprogramm „verdichtete Räume“ und „ländliche Räume“ ausgewiesen.

Die Verbandsgemeinde Neuerburg gehört zu der Kategorie „**ländliche Räume mit disperser Siedlungsstruktur**“. Diese Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume unter Wahrung der landschaftstypischen Eigenarten, insbesondere der Kulturlandschaften, weiterentwickelt werden. Notwendige Maßnahmen werden durch die nationale und europäische Förderpolitik für ländliche Räume unterstützt.

Die Eigeninitiative soll mit Hilfe von Entwicklungsstrategien gestärkt werden.<sup>4</sup>

### **Zentrale Orte:**

Das Netz der hierarchisch gegliederten zentraler Orte ist ein wesentliches Element der Siedlungsstruktur. Die Funktionen der zentralen Orte als Schwerpunkt gilt der überörtlichen Versorgung und der Verknüpfung des überregionalen und regionalen Verkehrssystem. Zentrale Orte gleicher Stufe nehmen je nach Lage im Raum unterschiedliche Funktionen wahr. Besondere Bedeutung kommt den zentralen Orten der ländlichen Räume zu als Stabilisator und Impulsgeber für eine nachhaltige Entwicklung.

Die Verbandsgemeinde Neuerburg gehört zum Verflechtungsbereich des Oberzentrums Trier und zum Mittelbereich Bitburg.

Zentrale Orte für die mittelzentrale Versorgung im Mittelbereich Bitburg sind die Stadt Neuerburg und die Stadt Bitburg als kooperierende Zentren im sogenannten mittelzentralen Verbund (kooperierende Zentren).

Es handelt sich hierbei um mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe, die innerhalb eines Mittelbereiches einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung leisten. Im ländlichen Raum sind die kooperierenden Mittelzentren zu intensiver Zusammenarbeit verpflichtet.

Die OG Körperich und Mettendorf sind im verbindlichen Raumordnungsplan als gemeinsames Kleinzentrum „Körperich/Mettendorf“ festgelegt. Sie haben damit auch einen gemeinsamen Nahbereich.

Laut regionalem Raumordnungsplan sollen Unter- und Kleinzentren mit ihrer Ausstattung die Grundversorgung der Bevölkerung im Nahbereich gewährleisten. Eine entwicklungsbezogene Ausweisung von Unter- und Kleinzentren dient dem Ziel, in den peripher gelegenen Gebietsteilen der Region ein qualitativ höheres zentrales Versorgungsniveau zu erreichen.

---

<sup>4</sup> Landesentwicklungsprogramm IV, (LEP IV), Stand 2008

### 2.1.2. Regionalplanung

Der Mittelbereich Bitburg, dem die Verbandsgemeinde Neuerburg zugeordnet ist, ist als Raumtyp III (Mittelbereich mit erheblichen Strukturschwächen) eingestuft. Sie sind in ihrer Entwicklung an die besser strukturierten Räume heranzuführen. Der regionale Raumordnungsplan (RROP)<sup>5</sup> nennt hierzu u.a.:

- die Siedlungsstruktur ist vor allem in den dünn besiedelten ländlichen Räumen weiter zu verbessern.
- die bauliche Entwicklung (Wohnungsbau, Ansiedlung von gewerblichen Betrieben) soll sich in den dafür geeigneten Ortsgemeinden vollziehen, der Ortskernerneuerung ist gegenüber der Siedlungsentwicklung am Ortsrand Vorrang einzuräumen.

#### **Besondere Funktionen der Gemeinden:**

Die Ausstattung der Raum- und Siedlungsstruktur vollzieht sich grundsätzlich im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinden. Hierzu gehören gemäß LEP insbesondere Bauflächenausweisungen, die örtliche Versorgung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen sowie die Sicherstellung einer angemessenen Entwicklung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft.

Besondere Funktionen sind Gemeinden zuzuordnen, die sich in ihrer Bedeutung für die Raumstruktur erheblich von den übrigen Funktionen der Gemeinden im Rahmen ihrer Eigenentwicklung abheben und überörtlichen Charakter aufweisen.

Besondere Funktionen werden in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Fremdenverkehr/Erholung und Landwirtschaft ausgewiesen. Einzelne Gemeinden können mehrere besondere Funktionen ausüben. Aus regionalplanerischer Sicht sind die besonderen Funktionen der Bauleitplanung sowie den Fach- und Einzelplanungen zugrunde zu legen und entsprechend ihren quantitativen und qualitativen Erfordernissen zu berücksichtigen<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier, 1985-1995

<sup>6</sup> Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier, Planungsgemeinschaft Trier, 1985-1995

### **Besondere Funktion Wohnen**

Die künftige Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig in Siedlungsschwerpunkten (**W-Gemeinden**) vollziehen. Neben dem Oberzentrum Trier und den zentralen Orten mittlerer und unterer Stufe sind es solche Gemeinden, die über die wesentlichen Einrichtungen der wohnnahen Infrastruktur verfügen. Die Ausweisung von Bauflächen soll in diesen Gemeinden über den Eigenbedarf hinaus erfolgen.

In der Verbandsgemeinde Neuerburg zählen zu **W-Gemeinden** folgende Ortsgemeinden:

- **Neuerburg/Sinspelt, Mettendorf und Körperich.**

Der Stadt Neuerburg ist die Ortsgemeinde Sinspelt als Beiort zugeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemeinsame Funktion Wohnen für Neuerburg/Sinspelt lediglich darauf beruht, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des ROP für die Stadt Neuerburg aufgrund ihrer topografischen Lage keine ausreichenden Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung gesehen wurden. Mit der Siedlungsentwicklung in Richtung Plascheid sind jedoch zurzeit ausreichende Kapazitäten vorhanden.

### **Besondere Funktion Gewerbe**

Schwerpunkt der gewerblichen Wirtschaft sind die gewerblichen Entwicklungsorte (**G-Gemeinden**). Zur Erfüllung ihrer besonderen Entwicklungsaufgabe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sollen G-Gemeinden für die gezielte Ansiedlung und Erweiterung von Arbeitsstätten entsprechend umfangreiche Industrie- und Gewerbeflächen bereits vorhanden bzw. in naher Zukunft ausweisbar sein.

In der Verbandsgemeinde Neuerburg zählen zu **G-Gemeinden** die Ortsgemeinden:

- **Neuerburg mit Beiort Mettendorf.**

Im Rahmen der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes soll der Standortbereich Neuerburg/Mettendorf/Körperich (B50) als „Kommunaler und interkommunaler Gewerbestandort mit überörtlicher Bedeutung“ dargestellt werden.

### **Besondere Funktion Fremdenverkehr/ Erholung**

Die fremdenverkehrliche Erschließung der Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung soll über die fremdenverkehrlichen Entwicklungsorte (**E-Orte**) erfolgen. In ihnen soll insbesondere die Fremdenverkehrsinfrastruktur mit überörtlicher Bedeutung entwickelt werden.

In der Verbandsgemeinde Neuerburg sind folgende Ortsgemeinden als **E-Orte** ausgewiesen:

- **Ammeldingen/Nbg, Biesdorf, Fischbach-Oberraden, Gemünd, Karlshausen, Körperich, Koxhausen, Kruchten, Neuerburg, Nusbaum, Roth a.d. Our, Sinspelt und Utscheid.**

In der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes sind weitere folgende Ortsgemeinden vorgesehen: Gendingen, Hüttingen b. Lahr, Mettendorf und Übereisenbach.

### **Besondere Funktion Landwirtschaft**

Gemeinden in denen der Landwirtschaft auch künftig eine hohe sozioökonomische Bedeutung zukommt, sind mit der besonderen Funktion Landwirtschaft (**L-Orte**) ausgewiesen. Über die Bauleitplanung ist die räumliche Entwicklung so zu lenken, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert bleiben.

In der Verbandsgemeinde Neuerburg zählen zu den **L-Orten** die Ortsgemeinden:



- **alle Gemeinden** außer: Neuerburg, Roth a.d. Our und Sinspelt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes soll die Gemeinde Sinspelt künftig die besondere Funktion Landwirtschaft erhalten die Gemeinde Übereisenbach jedoch soll künftig diese besondere Funktion nicht mehr erhalten.

### **3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG/BESTANDSAUFNAHME**

#### **3.1. BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND PROGNOSE**

Die wesentlichen Planungsgrundsätze für die Bauleitplanung enthält der § 5 Abs.5 BauGB. Hierzu zählen auch die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange der Wirtschaft. Diesen Forderungen muss mit der Ausweisung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen entsprochen werden. Aus den vorgesehenen Bauflächen und der prognostizierten Zahl an Einwohnern ergibt sich im Weiteren der Ausstattungsbedarf an technischer und sozialer Infrastruktur.

Als vorbereitender Bauleitplan stellt der Flächennutzungsplan die beabsichtigte Bodennutzung dar, d.h. die Wohnbau-, Gewerbe und Sonderbauflächen. Des Weiteren werden Maßnahmen zur Daseinsvorsorge und Daseinsverbesserung, öffentliche Maßnahmen und Programme (Infrastruktur) und private Maßnahmen (Z.B. Arbeitsplatzbereitstellung und Güterversorgung) erläutert.

Die bisherige Bevölkerungsentwicklung und die Prognose über die zukünftige Entwicklung sind die wesentlichen Anhaltspunkte für die Ermittlung der in der Zukunft bereitzuhaltenden Flächen.

##### **3.1.1. Bevölkerungsentwicklung**

Die Bevölkerungsentwicklung einer Stadt bzw. Verbandsgemeinde hängt ab von der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Geburten- und Sterbefälle) sowie von den Wanderungsbewegungen (Zuzüge und Fortzüge).

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung der Verbandsgemeinde Neuerburg erlebte in den Jahren 1992 bis 1998 ein stetes Bevölkerungswachstum. Es

wurde zu einem von dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge ins gebärfähige Alter; zum anderen durch den Zuzug junger Familien verursacht. In den Jahren 1999 bis 2002 ist ein negativer natürlicher Saldo zu verzeichnen, besonders hoch im Jahr 2002 mit einem negativen Saldo von -56.

Der Wanderungssaldo erlebte ebenfalls in den Jahren 1992 bis 1998 (ausgenommen das Jahr 1994) einen positiven Saldo, wobei in den Jahren 1991/1993 und 1995/1996 hohe Anstiege zu verzeichnen sind, bedingt durch die politische Entwicklung (Stichwort: Aus- und Übersiedler).

In den Jahren 1999 bis 2002 erlebte der Wanderungssaldo einen Rücklauf, besonders hoch im Jahre 2000. Insgesamt lässt sich feststellen dass die Bevölkerungsentwicklung eher von dem Wanderungssaldo als von dem natürlichen Saldo beeinflusst wird.

VG Neuerburg	Bevölkerungs- stand	Natürlicher- saldo	Wanderungs- saldo	Gesamtsaldo
1992	9935	-19	27	8
1993	9978	-33	76	43
1994	9882	-32	-64	-92
1995	9942	16	76	60
1996	9952	-35	45	10
1997	9975	-15	38	23
1998	10025	10	40	50
1999	9926	-43	-56	-99
2000	9842	15	-99	-84
2001	9801	-32	-9	-41
2002	9751	-53	-3	-56
<b>Veränderung in %</b>	<b>-1,84</b>	<b>-222</b>	<b>0,71</b>	<b>-1,79</b>

Tab. 2 Bevölkerungsentwicklung in der Verbandsgemeinde Neuerburg 1991-2001

Quelle: Statistisches Landesamt Bad Ems, Stand jeweils 31.12.d.J.

Die Verbandsgemeinde Neuerburg wird durch einen hohen Anteil sehr kleiner Gemeinden (d.h. unter 300 Einwohnern) geprägt, viele sogar unter 50 Einwohnern.

Die Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Ortsgemeinden, in den Jahren 1992 bis 2002 stellt sich wie folgt dar: während die sehr kleinen Ortsgemeinden wie z.B. Affler, Ammeldingen/Our, Burg, Gemünd fast kontinuierlich rückläufige

Zahlen aufweisen, konnten aber auch kleinere Gemeinden in der Umgebung größerer Orte wie z.B. Ammeldingen b. Neuerburg, Utscheid, und Sinspelt relativ hohe Salden verzeichnen. Die größere Ortsgemeinde Mettendorf konnte ansteigende Salden aufweisen Dies beruht zum einem auf die Bereitstellung von Wohnbauflächen und zum anderen auf das Angebot an Arbeitsstätten. Die Ortsgemeinde Körperich konnte einen hohen Wanderungssaldo verzeichnen, jedoch eine hohen negativen natürlichen Saldo von -109.

Eine Sonderstellung nimmt die Stadt Neuerburg ein, als Mittelzentrum des Ergänzungsnetzes der Verbandsgemeinde Neuerburg, mit einem rückläufigen natürlichen Saldo von  $-3,78\%$  und einem rückläufigen Wanderungssaldo von  $-4,75\%$ . Diese Entwicklung ist sicherlich nicht zuletzt auf die durch die Topographie begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten (fehlende Ausweisung von Wohnbauflächen) zurückzuführen.

Gleichzeitig besitzt die Stadt Neuerburg als Mittelzentrum des Ergänzungsnetzes jedoch die besondere Funktion Wohnen.

Ortsgemeinde	Bevölkerung		natürlicher Saldo		Wanderungssaldo		Veränderung	
	1992	2002	1992-2002		1992-2002		1992-2002	
			absolut	%	absolut	%	absolut	%
Affler	42	84	2-	4,76	-7	-16,66	-10	-23,81
Altscheid	99	84	-6	-6,06	-9	-9,09	-15	-33,33
Ammeldingen/Our	12	8	-5	-41,66	-3	-25	-4	-33,33
Ammeldingen/Nb.	207	285	-13	-6,28	97	46,85	78	37,68
Bauler	84	73	-2	-2,38	-7	-8,33	-11	-13,09
Berkoth	114	91	-7	-6,14	-22	-19,3	-23	-20,17
Berscheid	69	87	6	8,69	-8	-11,59	18	26,08
Biesdorf	287	250	-5	-1,74	-47	-16,37	-37	-12,89
Burg	33	24	2	6,06	-15	-45,45	-9	-27,27
Dauw elshausen	84	87	-2	-2,38	4	4,76	3	3,57
Emmelbaum	80	73	-4	-5	-4	-5	-7	-8,75
Fischbach-Oberraden	54	54	1	1,85	2	3,7	0	0
Geichlingen	330	366	23	6,97	10	3,03	36	10,91
Gemünd	32	20	-4	-12,5	-4	-12,5	-12	-37,5
Gentingen	62	59	2	3,22	-10	-16,12	-3	-4,84
Heilbach	147	135	5	3,4	-20	-13,6	-12	-8,16
Herbstmühle	34	35	1	2,94	1	2,94	1	2,94
Hommerdingen	66	63	-3	-4,54	1	1,51	-3	4,54
Hütten	65	48	-14	-21,54	-8	-12,31	-17	-26,15
Hüttingen	129	355	-33	-8,55	-6	-1,51	-31	-8,03
Karlshausen	386	355	-33	-8,55	-6	-1,51	-31	-8,03
Keppeshausen	17	21	4-	-23,53	7	41,17	4	23,53
Körperich	1085	1105	-109	-10,04	169	15,57	20	1,84
Koxhausen	109	115	-1	-0,92	8	7,34	6	5,5
Kruchten	393	393	12	3,05	-21	-5,34	0	0
Lahr	219	177	-4	-1,83	-36	-16,43	-41	-18,72
Leimbach	65	64	2-	-3,07	3	4,61	-1	-1,53
Mettendorf	1037	1121	24	2,31	67	6,46	84	8,1
Muxerath	58	57	-3	-5,17	0	0	-1	-1,72
Nasingen	50	45	1	2	-7	-14	-5	-10
Neuerburg	1769	1608	-67	-3,78	-84	-4,75	-161	-9,1
Niedergeckler	56	52	-5	-8,93	1	1,78	-4	-7,14
Niederraden	58	42	-1	-1,72	-17	-29,31	-16	-27,58
Niehl	70	76	2	2,86	2	2,86	6	8,57
Nusbaum	438	454	3	0,68	16	3,65	16	3,65
Obergeckler	174	168	-2	-1,49	-10	-5,75	-6	-3,44
Utscheid	489	496	-8	-1,63	28	5,72	7	1,43
Plascheid	79	76	7	8,86	-6	-7,59	-3	-3,79
Rodershausen	205	216	0	0	0	0	11	5,36
Roth/Our	227	180	-15	-8,33	-30	-13,21	-47	-20,7
Scheitenkorb	40	23	-2	-0,5	-11	-27,5	-17	-42,5
Scheuern	64	58	-3	-4,68	-4	-6,25	-6	-9,38
Sevenig	44	48	3	6,82	3	6,82	4	9,09
Sinspelt	349	421	10	2,68	65	18,62	72	20,63
Übereisenbach	54	57	-4	-7,41	8	14,81	3	5,55
Uppershausen	80	82	-4	-5	6	7,5	2	2,5
Waldhof/Falkenstein	31	36	1	3,22	1	3,22	5	16,12
Weidingen	198	193	13	6,56	-2	-1,01	-5	-2,52
Zw eifelscheid	61	40	-7	-11,47	-14	-22,95	-21	-34,42
<b>VG Neuerburg</b>	<b>9935</b>	<b>9751</b>	<b>-224</b>	<b>-2,25</b>	<b>74</b>	<b>0,74</b>	<b>-163</b>	<b>-1,64</b>

Tab. 3 Bevölkerungsentwicklung in den Ortsgemeinden 1992-2002

### 3.1.2. Bevölkerungsprognose

Der regionale Raumordnungsplan, in der Fassung vom 18.12.1985, sah für den Zeitraum von 1983 bis 1995 eine negative Bevölkerungsentwicklung für die Verbandsgemeinde Neuerburg voraus.

Tab. 4 Prognose der Bevölkerungsentwicklung Stand 1985

	Wohnbevölkerung			Veränderung in %		Geburtensaldo		Vanderungssaldo	
	1983	1990	1995	1983/90	1983/90	1983-1995		1983-1995	
						abs.	1000 WB 1983	abs.	1000 WB 1983
Bitburg-Land	14673	14331	14175	2,33-	3,39-	102-	6,95-	396-	26,99
Arzfeld	10483	10589	10746	1,01	2,51	449-	42,83-	712	67,92
Irrel	7934	7915	7952	0,24-	0,23-	196-	24,70-	214	26,97
Kyllburg	8027	7645	7413	4,76-	7,65-	568-	70,76-	186-	26,24-
Neuerburg	9502	9028	8781	4,99-	7,59-	534-	56,20-	187-	19,68-
Speicher	7062	6838	6681	3,17-	5,40-	195-	27,61-	186-	26,34-
Wittlich-Land	19187	19710	20200	2,73	5,28	462	24,08	551	28,72
Trier-Land	19241	20055	20668	4,23	7,42	336	17,46	1091	56,7
Stadt Trier	95070	90758	86134	4,54-	9,40-	-3553	37,37-	5383-	56,62-

Quelle: Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Stand 1985

Die tatsächliche Entwicklung verlief in diesem Zeitraum wie in Tabelle 2 zu ersehen positiv. Im Jahr 1995 liegt die Zahl der Einwohner bei 9942 Einwohnern statt den geschätzten 8781 Einwohnern.

Der regionale Raumordnungsplan stellte gemäß der regelmäßigen Fortschreibung der Bevölkerungs- und Wohnbaurichtwerte in seiner Aktualisierung von 1994 eine weitere Prognose für den Zeitraum von 1991 bis 2010 auf. Diese Prognose sieht für den gesamten Zeitraum eine negative Bevölkerungsentwick-

VG/Stadt	1991	1995	2000	2005	2010	Veränderung
Bitburg-Land	15643	15993	16298	16439	14492	5,40%
Arzfeld	10170	10223	10224	10118	9932	2,30%-
Irrel	8323	8534	8756	8912	9024	8,40%
Kyllburg	8152	8350	8561	8711	8833	8,40%
Neuerburg	9928	9983	10002	9955	9841	0,90%-
Speicher	7360	7667	8001	8248	8440	14,70%
Wittlich-Land	20251	20993	21728	22252	22656	11,90%
Trier-Land	19741	20363	20996	21379	21580	9,30%
Stadt Trier	98752	100857	102974	104974	105756	7,10%

lung für die Verbandsgemeinde Neuerburg voraus

Tab. 5 Prognose der Bevölkerungsentwicklung, Stand 1994

Quelle: Regionaler Raumordnungsplan Trier

Die Fortschreibung sah für das Jahr 2000 eine positive Entwicklung voraus bis zum Jahr 2010 jedoch eine negative Bevölkerungsentwicklung. Die geschätzte Einwohnerzahl im Jahr 1995 mit 9983 liegt über der tatsächlichen Einwohnerzahl von 9942. Die Bevölkerungsentwicklung verlief bis zum 2000 mit einem Wert von 9842 weiter negativ. Dieser Trend wird mit der Einwohnerzahl von 9751 im Jahr 2002 bestätigt.

Insgesamt lässt sich für das Jahr 2010 eine Bevölkerungsentwicklung abschätzen die eher leicht unter dem prognostizierten Wert von 9841 Einwohnern (laut RROP) liegt.

### **3.1.3. Bevölkerungsdichte**

Die Verbandsgemeinde Neuerburg umfasst eine Fläche von 24527 ha. Ausgehend von der Einwohnerzahl von 9801 im Jahre 2001 ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 40 EW/qkm und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 203 EW/qkm. Die Verbandsgemeinde Neuerburg zählt somit zu den dünn besiedelten Regionen Deutschlands, wie die Eifel insgesamt.

Wie die Aufstellung zeigt, ist die Bevölkerungsdichte der einzelnen Ortsgemeinde sehr unterschiedlich. In einigen Ortsgemeinden liegt die Einwohnerzahl unter 10 EW/qkm wie zum Beispiel in Berscheid, Burg Keppeshausen und andere Gemeinden. Der niedrigste Wert liegt bei einem Einwohner pro qkm in der Gemeinde Ammeldingen a.d. Our. Auffallend ist die Dichte der Besiedlung der Ortsgemeinden Mettendorf, Utscheid, Neuerburg und vor allem Sinspelt mit 171 Einwohnern pro qkm.

Gemeinde	Einwohnerzahl	Gemarkungsgröße	Einwohnerzahl
	2001	in ha.	qkm
Affler	34	199	17
Altscheid	87	590	15
Ammeldingen/Our	8	262	3
Ammeldingen/Nb	283	449	63
Bauler	75	604	12
Berkoth	89	718	12
Berscheid	67	749	9
Biesdorf	247	545	45
Burg	22	273	8
Dauw elshausen	89	205	43
Emmelbaum	76	269	28
Fischbach-Oberraden	54	668	8
Geichlingen	366	532	69
Gemünd	21	283	7
Gentingen	62	418	15
Heilbach	134	648	21
Herbstmühle	35	215	16
Hommerdingen	70	204	34
Hütten	47	309	15
Hüttingen	116	440	26
Karlshausen	357	708	50
Keppeshausen	19	231	8
Körperich	1094	1912	57
Koxhausen	107	381	28
Kruchten	399	538	74
Lahr	194	723	27
Leimbach	68	295	23
Mettendorf	1123	1498	75
Muxerath	58	454	13
Nasingen	47	238	20
Neuerburg	1617	1023	158
Niedergeckler	49	139	35
Niederraden	43	200	22
Niehl	79	199	40
Nusbaum	453	1716	26
Obergeckler	171	635	27
Utscheid	504	575	88
Plascheid	80	337	24
Rodershausen	214	536	40
Roth/Our	181	190	95
Scheitenkorb	24	282	9
Scheuern	54	651	8
Sevenig	52	592	9
Sinspelt	418	244	171
Übereisenbach	58	239	24
Uppershausen	82	340	24
Waldhof-Falkenstein	37	301	12
Weidingen	195	586	33
Zw eifelscheid	42	181	23
<b>VG Neuerburg</b>	<b>9801</b>	<b>24527</b>	<b>40</b>

Tab.6 Bevölkerungsdichte in den Ortsgemeinden

Quelle: Statistisches Landesamt Bad Ems

### **3.1.4. Bevölkerungsstruktur**

Neben der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung ist auch die Betrachtung der Bevölkerungsstruktur notwendig, um Entwicklungstendenzen für die Zukunft prognostizieren zu können. Die Bevölkerungsstruktur gibt Aufschluss über die zu erwartende natürliche Bevölkerungsentwicklung und ist Ausgangspunkt zur Beurteilung des sozialen Gefüges.

Der folgenden Untersuchung liegen die Daten der Gemeindestatistik der Verbandsgemeinde Neuerburg vom 31.12. 2002 zugrunde.

Im Vergleich der Altersstruktur liegen die Werte aus dem Jahre 1991 sowie die Prognose für das Jahr 2010 innerhalb der Region Trier aus der Aktualisierung der Bevölkerung und Wohnbaurichtwerte des Regionalen Raumordnungsplanes aus dem Jahre 1994 vor.

#### **Familienstand:**

Die Gemeindestatistik vom 31.12.2002 unterscheidet die Wohnbevölkerung in ledig, verheiratet, getrennt lebend, geschieden und verwitwet.

Der größte Anteil der Bevölkerung verteilt sich auf den Familienstand verheiratet mit 46,59% und ledig mit 41,24%. Von insgesamt 4.981 verheirateten sind anteilmäßig die männliche sowie die weibliche Bevölkerung nahezu gleich, während bei den ledigen Personen der Anteil der Männer um 4,20% über den Frauen liegt.

Auffallend ist der Unterschied bei den verwitweten Personen. Hier liegt der Anteil der Frauen mit 6,70% deutlich über dem Anteil der Männer mit 1,29%.

#### **Altersstruktur**

Laut Prognose des Regionalen Raumordnungsprogrammes von 1994 wird ein hoher Anstieg der 40-49 Jährigen sowie der über 70 Jährigen erwartet. Ein leichter Anstieg wird für die 10-19 Jährigen und der 50-59 Jährigen prognostiziert. Auffallend ist dagegen der starke Rückgang der Altersgruppen von 20-39.



Alter	1991		2010		
	m in %	w in %	m in %	w in %	
0 bis 9	11,75	-10,5	9,41	-8,93	neg.
10 bis 19	11,39	-10,22	12,43	-11,24	pos.
20 bis 29	17,87	-15,75	12,87	-11,22	neg.
30 bis 39	16,21	-14,05	12,09	-11,11	neg.
40 bis 49	11,74	-10,17	18,26	-16,82	pos.
50 bis 59	13,38	-12,61	14,73	-13,87	pos.
60 bis 69	10,47	-12,56	9,38	-9,69	neg.
70 bis 100	7,18	-14,15	10,83	-16,06	pos.
	~ 100	~ 100	~ 100	~ 100	

Tab. 7 Altersstruktur Region Trier, RROP

Vergleicht man die Altersstruktur der Verbandsgemeinde Neuerburg mit dem regionalen Durchschnitt lässt sich folgendes ableiten:

Die Altersstruktur der Verbandsgemeinde liegt in wesentlichen Bestandteilen innerhalb des regionalen Durchschnitts. Auffallend jedoch sind die Altersgruppen 20 bis 29 Jährigen mit einem sehr niedrigen Wert der aber somit der Prognose für das Jahr 2010 folgt, und die Altersgruppe der 40-49 Jährigen mit einem hohen Wert, ebenso der Prognose folgend. Ebenso auffallend ist der sehr hohe Anteil der über 70 Jährigen mit 10,62% der männlichen Bevölkerung und 17,02% der weiblichen Bevölkerung. Hier liegen die Werte deutlich über dem Durchschnitt der Region.

Vergleicht man die Zahlen im Vergleich zu den prognostizierten Werten für das Jahr 2010 lässt sich fest stellen, dass die Werte innerhalb der vorrausgeschätzten Bereichen liegen.

Alter	2002	
	m in %	w in %
0 bis 9	10,7	-9,12
10 bis 19	11,81	-12,38
20 bis 29	11,58	-10,01
30 bis 39	15,91	-14,89
40 bis 49	16,38	-13,51
50 bis 59	11,05	-10,03
60 bis 69	11,94	-12,02
70 bis 100	10,62	-17,02
	~ 100	~ 100

Tab. 8 Altersstruktur in der Verbandsgemeinde Neuerburg

Quelle: Gemeindestatistik 2001, Verbandsgemeinde Neuerburg

Im Vergleich der Altersstrukturen der einzelnen Ortsgemeinden fällt auf, dass der Anteil der Bevölkerung „unter 9 Jahren“ an der Gesamtbevölkerung dieser Ortsgemeinden im Vergleich zum Verbandsgemeindedurchschnitt relativ klein erscheint wie zum Beispiel in Affler 2,63%, Gemünd 2,32%, Hütten 1,92% und Roth a.d. Our 2,63%, während der Anteil der über 70 Jährigen“ relativ hoch erscheint wie zum Beispiel Affler 26,3%, Gemünd 25,57%, Hütten 24,98% und Roth a.d. Our 20,51%. Dies resultiert aus dem Wanderungsverhalten und diesen Gemeinden, da hier überwiegend junge Menschen im erwerbstätigen Alter abwandern und die alten Menschen am Ort zurückbleiben. Auffallend ist hier zum Teil auch die Altersgruppe der 20-29 Jährigen mit 4,65% in Gemünd und in Hütten 7,69 %

Dagegen profitieren Gemeinden von den Ausweisungen von Wohnbaugebieten oder auch Gewerbegebieten wie Sinspelt und Mettendorf. Auch die Nähe zu größeren Orten ist von Bedeutung wie zum Beispiel Ammeldingen bei Nbg. oder Sevenig. In diesen genannten Ortsgemeinden stehen 2001 die Gruppe „Unter 9 Jahren“ mit Sinspelt mit 11,33%, Mettendorf mit 10,37% Ammeldingen bei Nbg. mit 9,67% und Sevenig mit 15,38% der Gruppe der „70 Jährigen“ mit Sinspelt mit 11,55%, Mettendorf mit 11,6%, Ammeldingen bei Nbg. mit 6,43% und Sevenig mit 15,37% gegenüber.

Auffällig sind auch die Werte der Stadt Neuerburg. Hier liegt der Wert der „unter 9 Jahren“ mit 8,10% deutlich unter dem Wert vergleichbarer Ortsgemeinde wie zum Beispiel Mettendorf mit 10,37% und Körperich mit 11,72%.

Gemeinde	2002								
	bis 9	10 bis 19	20 bis 29	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 bis 69	über 70	
Affler	2,63	0	13,15	21,05	7,89	10,52	18,42	26,31	~ 100%
Altscheid	8,13	9,3	12,79	13,95	9,3	12,79	16,27	17,43	~ 100%
Ammeldingen/Our	8,69	8,69	13,04	17,39	17,39	8,69	21,73	4,34	~ 100%
Ammeldingen/Nb	9,67	11,11	11,11	13,62	18,63	14,33	15,05	6,43	~ 100%
Bauler	11,23	8,98	4,49	11,23	14,6	8,98	11,23	29,2	~ 100%
Berkoth	6,66	11,42	13,33	14,28	15,23	13,33	12,38	12,38	~ 100%
Berscheid	13,51	12,16	14,86	13,51	8,1	8,1	10,81	18,91	~ 100%
Biesdorf	12	10,4	9,2	16,4	14,4	10	12,8	14,8	~ 100%
Burg	12,12	18,18	15,15	9,09	15,15	6,06	9,09	15,15	~ 100%
Dauw elshausen	10,1	7,07	11,11	17,17	15,15	11,11	8,08	20,2	~ 100%
Emmelbaum	11,84	13,15	11,84	10,52	26,31	6,57	11,84	7,88	~ 100%
Fischbach-Oberraden	11,11	1,58	4,76	15,87	15,87	7,93	19,04	23,8	~ 100%
Geichlingen	13,48	10,17	9,41	19,08	12,97	9,92	11,19	13,73	~ 100%
Gemünd	2,32	13,95	4,65	18,6	11,62	9,3	13,95	25,57	~ 100%
Gentingen	9,83	11,47	6,55	8,19	18,03	13,11	19,67	13,1	~ 100%
Heilbach	10,12	12,02	6,32	18,35	16,45	9,49	10,12	17,07	~ 100%
Herbstmühle	10	12,5	7,5	15	12,5	17,5	12,5	12,5	~ 100%
Hommerdingen	13,23	4,41	7,35	20,58	16,17	7,35	13,23	17,64	~ 100%
Hütten	1,92	17,3	7,69	9,61	21,15	7,69	9,61	24,98	~ 100%
Hüttingen	7,93	12,69	9,52	16,66	15,87	9,52	16,66	11,1	~ 100%
Karlshausen	5,52	15,07	12,56	11,80	16,83	11,55	12,06	14,56	~ 100%
Keppeshausen	5,4	8,1	24,32	10,81	13,51	21,62	10,81	5,4	~ 100%
Körperich	11,72	10,34	10,51	16,46	15,25	8,79	11,81	15,07	~ 100%
Koxhausen	8,27	12,03	14,28	11,27	13,53	10,52	14,28	15,78	~ 100%
Kruchten	12,98	11,29	7,93	17,06	16,34	8,89	12,74	12,73	~ 100%
Lahr	13,33	9,04	10	19,04	10,95	11,42	12,38	13,8	~ 100%
Leimbach	14,7	5,88	5,88	11,76	20,58	13,23	11,76	16,17	~ 100%
Mettendorf	10,37	11,53	11,28	16,38	15,23	10,95	11,61	11,6	~ 100%
Muxerath	6,55	9,83	11,47	14,75	11,47	13,11	11,47	21,29	~ 100%
Nasingen	8,51	12,76	10,63	8,51	17,02	10,63	4,25	27,65	~ 100%
Neuerburg	8,1	15,11	14,67	13,95	12,96	10,42	11,3	13,44	~ 100%
Niedergeckler	5	8,33	11,66	16,66	15	8,33	16,66	18,32	~ 100%
Niederraden	7,69	5,76	7,69	23,07	5,76	13,46	19,23	17,29	~ 100%
Niehl	11,9	14,28	14,28	11,9	19,04	7,14	5,95	15,47	~ 100%
Nusbaum	12,74	11,76	9,8	17,64	12,94	9,8	11,96	13,32	~ 100%
Obergeckler	11,8	12,42	6,21	15,52	13,04	11,8	14,9	14,27	~ 100%
Plascheid	8,64	17,28	11,11	13,58	18,51	12,34	8,64	9,87	~ 100%
Rodershausen	9,86	12,1	8,52	14,79	15,24	9,86	17,04	12,54	~ 100%
Roth/Our	2,63	8,42	15,26	8,42	18,94	14,73	11,05	20,51	~ 100%
Scheitenkorb	8,33	11,11	8,33	13,88	11,11	19,44	11,11	16,66	~ 100%
Scheuern	6,84	10,95	17,8	8,21	21,91	6,84	6,84	20,53	~ 100%
Sevenig	15,38	7,69	19,23	7,69	13,46	9,61	11,53	15,37	~ 100%
Sinspelt	11,33	13,33	10	15,77	19,11	10,22	8,66	11,55	~ 100%
Übereisenbach	8,57	8,57	11,42	5,71	12,85	21,42	12,85	18,56	~ 100%
Uppershausen	6,59	18,68	12,08	12,08	23,07	7,69	7,69	12,08	~ 100%
Utscheid	8,75	14,33	10,8	17,13	13,96	11,17	12,84	10,98	~ 100%
Waldhof-Falkenstein	6,66	2,22	6,66	24,44	13,33	6,66	17,77	22,22	~ 100%
Weidingen	12,26	16,03	13,2	17,45	12,73	10,84	8,49	8,96	~ 100%
Zw eifelscheid	1,96	9,8	17,64	11,76	21,56	13,72	17,64	5,88	~ 100%

Tab. 9 Altersstruktur in den Ortsgemeinden 2001

Quelle: Gemeindestatistik 2001, Verbandsgemeinde Neuerburg

## 3.2. GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

In der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, Teilbereich Industrie und Gewerbe, werden folgende Zielsetzungen formuliert:

„In allen Teilräumen der Region sind die infrastrukturellen und flächenmäßigen Voraussetzungen für die Entwicklung vorhandener und die Ansiedlung neuer Betriebe der gewerblichen Wirtschaft zu sichern bzw. zu verbessern“.

Das regionalplanerische Ziel ist:

„Innerhalb der Region das vorhandene Netz der gewerblichen Standorte in seiner Qualität zu verbessern und zu ergänzen, um für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung vom Wohnort ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen zu ermöglichen“<sup>7</sup>.

### 3.2.1. Beschäftigtenstruktur

Die lokale Wirtschaftsstruktur lässt sich anhand der Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die Wirtschaftssektoren darstellen.

In der Verbandsgemeinde Neuerburg lässt sich folgendes daraus ableiten: Im Jahr 2002 waren in der Verbandsgemeinde 1558 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Land- und Forstwirtschaft, als primärer Wirtschaftssektor spielt als Arbeitgeber für abhängig Beschäftigte mit 1,6% keine Rolle. Dies bestätigen auch die rückläufigen Werte. Anders dagegen liegen die Werte im sekundären Wirtschaftssektor. Rund 36,1% der abhängig Beschäftigten arbeiten im Handwerk, in der Industrie und in der Baubranche. Innerhalb des tertiären Sektors stellt der Bereich der „sonstigen Dienstleistungen“ mit 40% den größten Teil der Arbeitsplätze. Vergleichsweise schwach ausgeprägt ist der Anteil des tertiären Sektors im Bereich „Handel, Gaststätten und Verkehr“ mit 22,3%.

---

<sup>7</sup> Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, Teilbereich Industrie und Gewerbe, Juni 1994

V G Neuerburg	1999		2002	
	absolut	in %	absolut	in %
primärer Sektor	29	1,9	25	1,6
sekundärer Sektor	542	34,9	562	36,1
tertiärer Sektor	1077	63	971	97,1
V G Neuerburg	1551	100%	1558	100%

Tab. 1 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren

Quelle: Statistisches Landesamt Bad Ems

Im Vergleich der einzelnen Ortsgemeinden in Bezug auf die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten können keine absoluten Werte in Betracht genommen werden, da viele Gemeinden der Geheimhaltung unterliegen. Insgesamt aber lässt sich feststellen dass sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Verbandsgemeinde Neuerburg von 1995 bis 2002 auf 131 Personen erhöht hat, dies entspricht eine Zunahme von 9,18%. Die Beschäftigtenzunahme wird hauptsächlich von den Ortsgemeinden Körperich, Kruchten, Mettendorf, Neuerburg und Nusbaum getragen.

Auffällig sind die Veränderungen in der Ortsgemeinde Kruchten mit einer Zunahme von 10 Arbeitnehmern, und insbesondere in der Ortsgemeinde Nusbaum. Hier stieg der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 16 auf 34 Arbeitnehmern.

In den übrigen Gemeinden ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nur gering angestiegen, in vier Gemeinden ist der Anteil zurückgegangen. In vielen Gemeinden gibt es aufgrund der geringen Einwohnerzahl kein Angebot an Arbeitsplätzen.

Ortsgemeinden	Anzahl 1995	Anzahl 1999	Anzahl 2002	Veränderung 1995-2002	
				absolut	in %
Affler	0	0	0	0	0
Altscheid	0	0	0	0	0
Ammeldingen/Our	0	GH	0	0	0
Ammeldingen/Nbg	37	34	33	-4	-10,81
Bauler	0	GH	GH	GH	GH
Berkoth	0	0	0	0	0
Berscheid	0	0	0	0	0
Biesdorf	42	GH	46	4	9,52
Burg	0	GH	0	0	0
Dauw elshausen	0	0	0	0	0
Emmelbaum	0	0	0	0	0
Fischbach-Oberraden	0	0	0	0	0
Geichlingen	73	85	81	8	10,96
Gemünd	0	0	0	0	0
Gentingen	0	GH	GH	GH	GH
Heilbach	0	GH	GH	GH	GH
Herbstmühle	0	0	0	0	0
Hommerdingen	0	0	0	0	0
Hütten	0	0	0	0	0
Hüttingen	0	0	GH	GH	GH
Karlshausen	44	41	41	-3	-6,53
Keppeshausen	0	0	0	0	0
Körperich	173	175	188	15	8,67
Koxhausen	5	0	GH	GH	GH
Kruchten	18	34	28	10	55,55
Lahr	25	GH	GH	GH	GH
Leimbach	0	GH	0	0	0
Mettendorf	206	237	253	47	22,82
Muxerath	0	0	0	0	0
Nasingen	0	GH	0	0	0
Neuerburg	701	703	732	31	4,42
Niedergeckler	0	0	0	0	0
Niederraden	0	0	GH	GH	GH
Niehl	0	GH	GH	GH	GH
Nusbaum	16	22	34	18	112,5
Obergeckler	0	GH	GH	GH	GH
Utscheid	13	30	9	-4	-30,76
Plascheid	0	GH	GH	GH	GH
Rodershausen	11	15	GH	GH	GH
Roth a.d. Our	0	GH	GH	GH	GH
Scheitenkorb	0	0	0	0	0
Scheuern	0	0	0	0	0
Sevenig	0	0	0	0	0
Sinspelt	63	65	57	-6	-9,53
Übereisenbach	0	0	0	0	0
Uppershausen	0	0	0	0	0
Waldhof-Falkenstein	0	0	0	0	0
Weidingen	0	GH	GH	GH	GH
Zw eifelscheid	0	0	0	0	0
<b>VG Neuerburg</b>	<b>1427</b>	<b>1551*</b>	<b>1558*</b>	<b>131*</b>	<b>9,18*</b>

Tab. 2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort, \* nicht identisch mit der Addition der Werte

Quelle; Statistisches Landesamt Bad Ems

### 3.2.2. Pendlerstruktur:

Der Anteil der Pendler aus der Verbandsgemeinde Neuerburg hat in den letzten Jahren leicht abgenommen. Die Pendlerzahlen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes sind ebenso gesunken. Die Zahl der Berufspendler außerhalb der Verbandsgemeinde, vor allem die Zahl der Pendler nach Bitburg, liegt relativ hoch. Auspendler nach Luxemburg sind nicht erfasst, der Anteil dürfte jedoch relativ hoch sein vor allem in den grenznahen Gemeinden. Der ebenso relativ hohe Anteil der Pendler aus den Ortsgemeinden nach Trier und Arzfeld und den sonstigen Gebieten zeigt wie wichtig die Stärkung der diversen Arbeitssektoren in den einzelnen Ortsgemeinden ist.

<b>Auspendler VG Neuerburg nach</b>	<b>1998</b>	<b>2000</b>	<b>2002</b>
Trier	110	100	106
Bitburg	415	400	379
Arzfeld	105	104	103
VG Bitburg-Land	73	74	60
VG Irrel	99	86	94
VG Prüm	97	108	103
übrige Gebiete innerhalb VG	135	143	144
übrige Kreise Bu.	134	139	133
<b>Pendler insgesamt</b>	<b>1718</b>	<b>1677</b>	<b>1623</b>

Tab. 3 Auspendler Verbandsgemeinde Neuerburg

Quelle: Statistisches Landesamt Bad Ems

Um die Beschäftigtenzahl künftig zu sichern und eventuell zu erhöhen sind Ausweisungen weiterer gewerblicher Flächen notwendig. Darüber hinaus gilt es Flächen für Erweiterungen und Verlagerungen der ortsansässigen Betriebe bereitzustellen.

### **3.2.3. Flächenbedarfsprognose:**

Als Verfahren zur Prognose des Bedarfes an gewerblichen Flächen unterscheidet man in angebotsorientierte und nachfrageorientierte Ansätze. Bei der bedarfsorientierten Abschätzung legt man das durch die Erwerbspersonen gebildete Potential zugrunde und versucht unter Berücksichtigung von Annahmen und Prognosen den Bedarf an auszuweisender gewerblicher Baufläche anhand folgender Faktoren abzuschätzen:

- Bevölkerungsprognose
- Prognose der Erwerbspersonen
- Abschätzung der Ein- und Auspendler
- Prognose des Arbeitsmarktes
- Prognose der Erwerbsstruktur
- Flächenbedarf je Arbeitsplatz
- Geschossfläche für die gewerbliche Wirtschaft
- Auszuweisende Grundfläche im Flächennutzungsplan

In diese theoretische Abschätzung des Gesamtbedarfes geht der Bestand an gewerblichen Flächen mit ein. Die angebotsorientierte Ermittlung ist aufgrund ihres hohen Fehlerpotentials (z.B.: unvorhersehbarer Anteil an Arbeitslosen) um nachfrageorientierte Ansätze zu ergänzen. Diese untersuchen in quantitativen Erhebungen und qualitativen Befragungen ortsansässiger Betriebe die zu erwartende Arbeitsplatzentwicklung innerhalb der Gemeinde<sup>8</sup>.

### **3.2.4. Gewerbeflächenkonzept**

Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung der Verbandsgemeinde Neuerburg sind die Ortsgemeinden Neuerburg und Mettendorf die im Regionalem Raumordnungsplan als gewerbliche Entwicklungsstandorte (G-Ort) dargestellt sind. In der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, Teilbereiche Industrie und Gewerbe, wird der Standort Neuerburg/Mettendorf

---

<sup>8</sup> Rödel/Menzel/Deutsch/Krautter, „Das Praxishandbuch zur Bauleitplanung“, Weka-Verlag 2000



als interkommunaler Gewerbestandort mit überörtlicher Bedeutung vorgeschlagen<sup>9</sup>.

Im Rahmen der Neuaufstellung ist der Standortbereich „Neuerburg/Mettendorf/Körperich (B50)“ als kommunaler und interkommunaler Gewerbestandort mit überörtlicher Bedeutung vorgesehen.

Die Bereitstellung von Flächenreserven für eine weitere gewerbliche Entwicklung muss auch in Zukunft gesichert sein. Die Ortsgemeinde Körperich erweist sich infolge der guten Anbindung über die B50 und der Nähe zu Luxemburg als ein Standortbereich der besonders geeignet ist den weiteren Flächenbedarf abzudecken.

Zur Sicherung der weiteren gewerblichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Neuerburg werden in einigen anderen Ortsgemeinden Gewerbeflächen neu ausgewiesen. In der Ortsgemeinde Karlshausen wird durch ein laufendes Bebauungsplanverfahren Gewerbeflächen gesichert.

In den übrigen Ortsgemeinden beschränkt sich der Gewerbeflächenbedarf nur auf den Eigenbedarf, d.h. zur Erweiterung oder Auslagerung ortsansässiger Betriebe.

Insgesamt enthält der Flächennutzungsplan folgende bestehende Gewerbeflächen:

Ortsgemeinde	Gesamtfläche in ha.	davon belegte Flächen	vorhandenes Flächenpotential	Rechtsstand
<b>Ammeldingen/Nbg</b>	0,68	0,24	0,44	rV
<b>Geichlingen</b>	1,76	1,76	0	
<b>Heilbach</b>	0,30	0,30	0	
<b>Karlshausen</b>	1,05	1,05	0	
<b>Körperich</b>	7,50	2,40	5,18	
<b>Mettendorf</b>	15,89	5,36	10,52	rV
<b>Neuerburg</b>	6,90	6,90	0	tlw. rV
<b>Niehl</b>	0,74	0,74	0	
<b>Rodershausen</b>	1,00	1,00	0	
<b>Utscheid</b>	4,87	0,92	3,95	
<b>VG Neuerburg</b>	<b>40,69</b>	<b>20,67</b>	<b>20,09</b>	

Tab. 4 Vorhandenes Flächenpotential in den Gewerbegebieten

Quelle: Verbandsgemeinde Neuerburg und eigene Erhebungen

<sup>9</sup> Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, Teilbereiche Industrie und Gewerbe, 1994

In Geichlingen werden westlich der Ortslage ca.1,35 ha Gewerbeflächen im Sinne einer dezentralen gewerblichen Entwicklung ortsansässiger Handwerksbetriebe mit lokalem Bezug ausgewiesen. Die übrigen Gewerbeflächen von ca. 3,0 ha werden durch ein Möbelhaus belegt.

Es werden folgende Neuausweisungen außerhalb von rechtskräftigen Bausatzungen vorgenommen:

<b>Ortsgemeinde</b>	<b>Neuausweisung Bezeichnung</b>	<b>Gesamtfläche in ha.</b>
<b>Ammeldingen/Nbg</b>	"Gewerbegebiet"	0,23
<b>Geichlingen</b>	"Gewerbegebiet"	2,60
<b>Karlshausen</b>	"Metallbau Karlshausen GmbH"	2,42
<b>Körperich</b>	"Gewerbegebiet"	5,18
<b>Lahr</b>	"Gewerbegebiet"	1,47
<b>Niehl</b>	"Gewerbegebiet"	0,49
<b>Nusbaum</b>	"Gewerbegebiet"	4,95
<b>VG Neuerburg</b>		<b>17,34</b>

Tab.5: Zukünftige Gewerbegebietsflächen in der Verbandsgemeinde Neuerburg

Quelle: Verbandsgemeinde Neuerburg und eigene Erhebungen

### **3.3. DENKMALSCHUTZ**

#### **3.3.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Kultur- und Bodendenkmale wie z.B. denkmalwerte Gebäude, Gebäudegruppen und Anlagen sind aufgrund ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Bedeutung als prägende Elemente der Kulturlandschaft soweit wie möglich zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Erhaltenswerte Ortskerne, Ortsteile, Gebäudegruppen, Straßen und Plätze von kultureller und künstlerisch oder städtebaulicher Bedeutung sowie geschichtlich wertvolle Ortsbilder von landschaftsprägender oder landschaftsgebundene Eigenart sind zu bewahren. Sie sollen mit Funktionen ausgestattet werden, die ihre Erhaltung ermöglichen.

Die Kulturdenkmäler der Verbandsgemeinde Neuerburg sowie die bedeutsamen Bodendenkmäler sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen worden.

Sollten bei Straßenplanungen oder Baumaßnahmen Funde archäologischer Art oder unbekannter Herkunft sowie entsprechendes Mauerwerk angeschnitten werden, sind diese unverzüglich der archäologischen Fachbehörde, dem Landesmuseum Trier oder der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm anzuzeigen.

---

## 3.4. FREMDENVERKEHR

### 3.4.1. Übergeordnete Planungen

Der Regionale Raumordnungsplan der Region Trier ordnet 13 Ortsgemeinden die besondere Funktion „Fremdenverkehr“<sup>10</sup> zu. Hierzu zählen die Ortsgemeinden: Ammeldingen/Nbg, Biesdorf, Fischbach-Oberraden, Gemünd, Karlshausen, Körperich, Koxhausen, Kruchten, Neuerburg, Nusbaum, Roth a.d. Our, Sinspelt und Utscheid

Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes ordnet 4 weiteren Ortsgemeinden die besondere Funktion „Fremdenverkehr“ zu, dies sind die Ortsgemeinden: Gendingen, Hüttingen b. Lahr, Mettendorf und Übereisenbach.

Nach der Vorgabe des Landesentwicklungsprogramm IV<sup>11</sup> soll die besondere Funktion „Fremdenverkehr“ Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zu gewiesen werden. Voraussetzungen sind die landschaftliche Attraktivität im Umfeld einer Gemeinde sowie deren infrastrukturellen Ausstattung mit fremdenverkehrsrelevanten Einrichtungen. Bestimmende Bewertungskomponenten dieser Maßgabe sind analog zum jetzigen Raumordnungsplan auch im künftigen Entwurf die Landschaft, die Beherbergungsbetriebe und die Infrastrukturangebote.

Im Landesentwicklungsprogramm IV sind zur Sicherung der für den Fremdenverkehr landesweit bedeutsame Bereiche für Erholung und Tourismus ausgewiesen. Die gesamte Verbandsgemeinde Neuerburg außer den Ortsgemeinden Bug und Niehl wird dort als Erholungsraum dargestellt. Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sind die Belange des Fremdenverkehrs verstärkt in die Abwägung einzubeziehen.

---

<sup>10</sup> Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier, Planungsgemeinschaft Trier 1985-1995

<sup>11</sup> Landesentwicklungsprogramm IV, LEP IV, Stand 2008

### **3.4.2. Fremdenverkehrspotentiale**

Im Auftrag der Kreise Bitburg-Prüm, Daun und Bernkastel-Wittlich hat das Europäische Tourismus Institut (ETI) 1995 ein „Touristisches Entwicklungs- und Handlungskonzept für die Eifel“ erarbeitet. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gebietskörperschaften und den Fremdenverkehrsorganisationen gilt es, die zahlreichen Handlungsvorschläge des regionalen Tourismuskonzeptes auf kommunaler Ebene umzusetzen.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Neuerburg liegt mitten im Deutsch-Luxemburgischen Naturpark.

Prägend für das Land der Verbandsgemeinde Neuerburg ist eine abwechslungsreiche Natur- und Kulturlandschaft und bietet natürliche und von Menschen geschaffene Attraktivitäten. Große Waldflächen, tief eingeschnittene Täler und reizvolle Höhen bestimmen das Landschaftsbild. An der Grenze zu Luxemburg befindet sich das Ourtal, eine der schönsten Tallandschaften von Rheinland-Pfalz.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Neuerburg beherbergt ein vielfältiges und reichhaltiges Kulturgut, neben Burgen, Schlössern und Kirchen gibt es zahlreiche Kulturdenkmäler. Die Stadt Neuerburg ist als Luftkurort staatlich anerkannt, die Burg Neuerburg als Wahrzeichen der Stadt ist die größte nach erhaltene Burganlage im Landkreis Bitburg-Prüm.

In erster Linie ist das Gebiet der Verbandsgemeinde für naturnahe Attraktivitäten wie Wandern, Angeln und Radfahren geeignet. Als weitere Attraktionen für Touristen bietet sich der Segelflugplatz bei Utscheid an sowie Tennis in Metendorf, Neuerburg, Sinspelt und Übereisenbach und das Erlebnisfreibad „Aqua-Fun“ im Enztal bei Neuerburg.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Neuerburg gibt es ca. 1200 Gästebetten in Hotels, Feriendörfern, Privatpensionen und Campingplätzen.

Der Fremdenverkehr bildet einen Haupterwerbszweig in fast allen Orten des Verbandsgebietes.

### 3.4.3. Fremdenverkehrsentwicklung 1991 bis 2001

Für die meisten Touristen gilt die Verbandsgemeinde Neuerburg als Ziel für Tagesausflüge und für Kurzurlauber, bedingt auch durch die günstige Lage zu Luxemburg, Belgien und die Stadt Trier.

Die Beherbergungskapazität lässt sich als überdurchschnittlich einstufen. Die Auslastung der Beherbergungsbetriebe ist jedoch rückläufig wie in den folgenden Tabellen zu ersehen ist.

1991						
Ortsgemeinde	Betriebe Anzahl	Betten Anzahl	Gäste Anzahl	Übernach- tungen Anzahl	Aufenthalt Tage	Auslastung in %
Ammeldingen/Nbg	2	40	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Biesdorf	1	28	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Fischbach-Oberraden	2	107	1729	9458	5,5	24,2
Gemünd	2	118	1186	GEH.	GEH.	GEH.
Gentingen	1	18	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Karlshausen	1	14	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Körperich	4	196	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Koxhausen	1	13	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Kruchten	2	34	668	3260	5,4	29,2
Mettendorf	3	133	2643	11833	5,2	28,2
Neuerburg	9	398	9440	38384	4,1	26,4
Nusbaum	k.A.	50	555	2812	5,1	15,4
Plascheid	2	20	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Roth a.d. Our	5	143	2357	12015	5,1	23
Sinspelt	1	76	1767	6738	3,8	24,3
Übereisenbach	2	50	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
<b>VG Neuerburg</b>	<b>38</b>	<b>1438</b>	<b>27103</b>	<b>130141</b>	<b>4,8</b>	<b>24,8</b>

Tab. 16: Fremdenverkehr und Beherbergungsstatistik 1991

Quelle: Statistisches Landesamt Bad Ems

Die Anzahl der Betriebe hat sich in den Jahren von 1991 bis 2001 von 38 auf 36 Betriebe reduziert. Die Anzahl der Übernachtungen sowie die Zahl der Gäste haben sich ebenso reduziert.

Während im Jahre 1991 die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei 4,8 Tagen und die Auslastung bei 24,8 % lag, liegt im Jahre 2001 die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei 4 Tagen und die Auslastung nur noch bei 19,6 %.

1991						
Ortsgemeinde	Betriebe	Betten	Gäste	Übernach- tungen	Aufenthalt	Auslastung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Tage	in %
Ammeldingen/Nbg	2	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Biesdorf	2	43	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Fischbach-Oberraden	1	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Geichlingen	1	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Gemünd	2	108	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Gentingen	1	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Hüttingen b. Lahr	1	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Karlshausen	1	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Körperich	4	217	GEH.	16799	GEH.	21,2
Kruchten	2	34	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Mettendorf	2	82	GEH.	5868	GEH.	19,6
Neuerburg	6	315	8627	28870	3,3	25,1
Nusbaum	k.A.	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Utscheid	1	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Roth a.d. Our	5	112	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
Sinspelt	3	118	GEH.	9485	GEH.	22
Übereisenbach	2	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.	GEH.
<b>VG Neuerburg</b>	36	1314	23667	939089	4	19,6

Tab.17: Fremdenverkehr und Beherbergungsstatistik 2001

Quelle: Statistisches Landesamt Bad Ems

### 3.4.4. Maßnahmen zur Stärkung des Fremdenverkehrs

Nach dem Regionalen Raumordnungsplan soll eine Ausweitung der Erholungs- bzw. Sport und Spielmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu kommen. Im Mittelzentrum Neuerburg sollte neben der Verbesserung der Grundausstattung auch das Angebot von Sondereinrichtungen der Freizeitbetätigung sowie der sonstigen Unterhaltungsmöglichkeiten vergrößert werden. In den übrigen Fremdenverkehrsgemeinden ist der ruheorientierten Erholung den Vorzug zu geben, dabei sollten aber die bereits bestehenden Ansätze besonderer Schwerpunkte der Freizeitmöglichkeiten (u.a. Segelflug, Reiten) künftig weiter ausgebaut werden.

Bei der Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen sollten neben der dargestellten, für den Fremdenverkehr attraktiven Potentiale die Interessengruppen formuliert werden, das sind neben den Tages- und Kurzurlaubern vor allem die sich über längere Zeit aufhaltenden Familien mit Kindern. Für diese Zielgruppen sind passende Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen zu ergreifen wie z.B.:

- Angebot „Ferien auf dem Bauernhof“ in den landwirtschaftlich geprägten Gemeinden

- Angebot an familiengerechten Attraktivitäten (z.B. Reiten, Kegeln, Minigolf).

Als weitere Zielgruppen sind die Wander- und Fahrradtouristen zu berücksichtigen. Hierzu sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Ausbau des Angeltourismus

- Ausbau des Fahrradtourismus z.B.: Einrichtungen von Fahrradstützpunkten und Solitärgebäuden.

Als weitere generelle Maßnahmen sind in Erwägung zu ziehen:

- Ausbau der Schnapsbrennerei als Touristenattraktion

- Historische und archäologische Führungen

- Erhaltung des Landschaftsbildes

- Verschönerung des Ortsbildes

- im Zuge von Dorferneuerungen sowie bei künftigen städtebaulichen Planungen sollten verstärkt die Belange des Fremdenverkehrs berücksichtigt werden wie z.B.:

- Errichtung geeigneter Ruheazonen für Wanderer und Radfahrer

- Schaffung attraktiver Freiflächen (Plätze) die auch von der Gastronomie und Handel genutzt werden können (Straßencafés, Biergärten und Warenstände)

- Schaffung ausreichender und attraktiv gestalteten Flächen für den ruhenden Verkehr in Fußläufigkeit zu Gastronomie und Einzelhandel.



### 3.5. BILANZ DER BAUFLÄCHEN

#### 3.5.1. Übersicht von Neuausweisung in den Bereichen „Wohnen, Gewerbe und Fremdenverkehr“

##### Neue Entwicklungsflächen außerhalb von rechtskräftigen Bausatzungen.

Die aufgeführte Anzahl der Baustellen ergibt sich aus tatsächlichen Baulücken bzw. wurde die Anzahl ermittelt aus Brutto Baufläche abzüglich 30% für Erschließung und öffentliche Grünflächen bei angenommener Grundstücksgröße von durchschnittlich 700m<sup>2</sup>.

Ort	Funktion gem. RRo PI	Anzahl der Baustellen lt. FNP neu	gewerbliche Bauflächen vergl. Tabelle 4 Seite 49 und Tabelle 5 Seite 50	Sonderbauflächen Fremdenverkehr lt. FNP neu
Affler	L	7 Baustellen		
Altscheid	L	7 Baustellen		
Ammeldingen / Nbg	L / E	6 Baustellen		
<i>Ammeldingen / Nbg. Ortsteil Grimbach</i>		4 Baustelle		
<i>Ammeldingen / Nbg. Ortsteil Kleinwies</i>		3 Baustellen		
Ammeldingen / Our	L			
Bauler	L	2 Baustellen		
Berkoth	L	5 Baustellen		
Berkoth „Ortsteil“ Markstein		3 Baustellen		
Berkoth „Ortsteil“ Burscheid				
Berscheid	L	6 Baustellen		
Biesdorf	L / E	8 Baustellen		
Burg	L	6 Baustellen		
Dauwelshausen	L	23 Baustellen		
Emmelbaum	L	12 Baustellen		
<u>Fischbach-Oberraden</u>	L / E			
<u>Fischbach-Oberraden</u> „Bereich“ Kleiwersdell				
<u>Fischbach-Oberraden</u>		4 Baustellen		
Geichlingen	L	25 Baustellen		
Gemünd	L / E	4 Baustellen		
Gentingen	L			4,54 ha
Heilbach	L	3 Baustellen		

Heilbach <i>Ortsteil Windhausen</i>		4 Baustellen		
Heilbach <i>Bereich „Beim Neunzenkreuz“</i>				
Herbstmühle	L	5 Baustellen		
Hommerdingen	L	10 Baustellen		
Hütten	L			
Hütten <i>Ortsteil Neuhütten</i>				
Hütten <i>„Ortsteil“ Kreutsdorf</i>				
Hüttingen / Lahr	L	26 Baustellen		
Karlshausen	L / E	64 Baustellen		
Keppeshausen	L			
Körperich	L / E / W / KIZ	63 Baustellen		
<i>Körperich Ortsteil Seimerich</i>		4 Baustellen		
<i>Körperich Ortsteil Niedersgegen</i>				
<i>Körperich Ortsteil Obersgegen</i>		47 Baustellen		
Koxhausen	L / E	12 Baustellen		
Kruchten	L / E	21 Baustellen		
Kruchten <i>Ortsteil Neuafrika</i>				
Lahr	L	23 Baustellen		
Leimbach	L	7 Baustellen		
Leimbach <i>Ortsteil Schlinkert</i>		4 Baustellen		
Leimbach <i>Ortsteil Weidendell</i>				
Mettendorf	L / W / G KIZ	85 Baustellen		
Muxerath	L	3 Baustellen		
Muxerath (Görgenhof)	L	3 Baustellen		
Nasingen	L	7 Baustellen		
Neuerburg	E / W / G MZT	77 Baustellen		

Niedergeckler	L	8 Baustellen		
Niederraden	L	4 Baustellen		
Niehl	L	10 Baustellen		
Nusbaum + (Freilingen + Freilinger- höhe)	L / E	33 Baustellen		
Nusbaum <i>Ortsteil Stockigt</i>		15 Baustellen		
Nusbaum Nusbaumerhöhe		4 Baustellen		
Nusbaum <i>Ortsteil Rohrbach</i>				
Obergeckler	L	11 Baustellen		
Plascheid	L	4 Baustellen		
Rodershausen	L	16 Baustellen		
Rodershausen <i>Ortsteil Gaymühle</i>				
Roth / Our	E	8 Baustellen		
Scheitenkorb	L			
Scheuern	L	3 Baustellen		
Scheuern <i>Ortsteil Altscheuerern</i>				
Sevenig	L	5 Baustellen		
Sinspelt	E / W	42 Baustellen		
Übereisenbach	L	22 Baustellen		
Uppershausen	L	2 Baustellen		
Uppershausen <i>Ortsteil Merlbach</i>				
Utscheid	L / E	17 Baustellen		
Utscheid <i>Ortsteil Buscht</i>				
<i>Utscheid Ortsteil Rußdorf</i>				
<i>Utscheid Ortsteil Neuhaus</i>				
<i>Utscheid Ortsteil Glashütte</i>				
Waldhof-Falkenstein	L	11 Baustellen		
Waldhof-Falkenstein <i>Burg Falkenstein</i>				

Weidingen	L	20 Baustellen		
Weidingen <i>Ortsteil Niederweidingen</i>	L			
Zweifelsscheid	L	5 Baustellen		
Zweifelsscheid <i>Ortsteil Engelsdorf</i>		3 Baustellen		

Gesamtanzahl / Gesamtfläche		836 Baustellen		4,54 ha
-----------------------------	--	----------------	--	---------

### 3.5.2. Begründung zu den Flächenausweisungen

Städtebauliche Begründung zur Erforderlichkeit einer Vielzahl an Flächenausweisungen in verschiedenen kleineren Gemeinden:

Die Vorhaltung von baulichen Entwicklungsflächen soll zum Erhalt und dem Ausbau des sozialen Netzwerkes (bspw. Familie, Vereine) zwischen den einzelnen Generationen in den Gemeinden beitragen. In den ländlichen Gemeinden wird der Tatsache Rechnung getragen, dass junge ortsverbundene Familien häufig neue Einfamilienwohnhäuser an den Ortsrandlagen errichtet möchten. Die Jungfamilien orientieren sich bei geplanten Bauvorhaben oft aus finanziellen Gründen erst mal an vorhandenen Grundstücken im Familieneigentum. Hierauf stützend und Berücksichtigung der Verfügbarkeit erfolgte die Darstellung von Entwicklungsflächen in Abstimmung mit den Gemeinden.

Die Innenentwicklung muss grundsätzlich im Range vor der Inanspruchnahme von Außengebieten stehen. Aber gerade in landwirtschaftlich geprägten Gemeinden ist die Mobilität eventuell geeigneter Baugrundstücke in der Regel gering, da die Grundstückseigentümer die potentiellen oder tatsächlichen Baustellen meist für eigene Anliegen oder für nachfolgende Generationen bevorraten. Soweit es zu Betriebsaufgaben gekommen ist, werden die Flächen durch Verpachtung weiter einer landwirtschaftlichen Nutzung zu geführt, da keine anderweitige Nachfrage aufgrund des diffusen baulichen Umfeldes besteht. In aller Regel scheitern versuche, Bauwillige in die Kernbereiche der Ortslagen zu „delegieren“. Wegen der unterschiedlichen Nutzung in den Kernbereichen (bspw. Landwirtschaft, Handwerk), in einer Vielzahl auch im Nebenerwerb, und den baulichen Gegebenheiten (landwirtschaftliche Nebengebäude, Siloanlagen, etc.) und den hiervon ausgehenden negativen emittierenden Auswirkungen

sind sie oft für Bauwillige keine Standortalternative. Den Bauwilligen fehlt es in vielen Fällen an finanziellen Möglichkeiten, die alten, in der Regel ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude zu renovieren oder abzureisen und hier neu zu hauen. Zudem fehlt es an einem den Wohnbedürfnissen angepassten Umfeld. Man sieht hier auch den Gesetzgeber in der Verpflichtung, durch die Schaffung öffentlicher Förderquellen entsprechende Voraussetzungen und Anreize zu schaffen, dass eine baurechtlich Innenentwicklung in den ehemals landwirtschaftlich geprägten Ortslagen tatsächlich fruchten kann. Anderenfalls sieht man sich mit Maßnahmen zur Umstrukturierung (Stichworte: Nachverdichtung, Wiedernutzbarmachung) der Ortslagen überfordert.

Auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte will man eine flexiblere Siedlungspolitik, die auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen angepasst ist. Ein „Ausbluten“ der Gemeinden durch Wegzug junger Familien soll verhindert werden. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten plant die Verbandsgemeinde in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden die Vorhaltung dieser baulicher Entwicklungsflächen, um der ortsgebundenen Bevölkerung perspektivische Planungssicherheit zu geben. Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sieht man in den einzelnen Fällen als gegeben an, da das Ergebnis der Umsetzungen städtebaulicher Satzungen für das Erscheinungsbild der hier betroffenen Ortslagen keine unverträgliche oder gänzlich neue Situation erwarten lässt.

Die Erläuterungen und Begründungen zu den einzelnen Bauflächen sind Bestandteile des Umweltberichtes, Teil II der Begründung.

In der **Ortsgemeinde Biesdorf** sollen im Sondergebiet SO schulische Lernmaßnahmen im Bereich Natur und Umwelt durch das örtliche Gymnasium praxisnah vermittelt werden. Baulich soll eine Blockhütte mit einer max. Grundfläche von ca. 30 m<sup>2</sup> als „Klassenraum“ für den Unterricht dienen und witterungsbedingten Schutz bieten.

Die Fläche „an der Enz“, südlich der L10 und westlich des Autohaus Wiame, Flurstück 132/38 erhält eine besondere Kennzeichnung und es wird auf die Wasserrechtliche Planfeststellung vom 24.05.2000 hingewiesen.

Als Ersatz für die östlich der L1 ausgewiesenen Bauflächen in der **Ortsgemeinde Dauwelshausen** wurde von der Ortsgemeinde beschlossen das Flurstück Nr. 187/2 vollständig in den FNP auf zu nehmen. Aufgrund der Verfügbarkeit sowie der Lage des Geländes sieht die Gemeinde diesen Bereich als geeignetsten für eine künftige Wohnbauentwicklung, wobei insbesondere auch die Interessen des angrenzenden Schreinerbetriebes entsprechend den Vorgaben des Betriebes und der zuständigen Behörden Beachtung finden sollen.

Bei der Fläche handelt es sich um einen Nordhang dessen Eignung durch einen s.g. „Testentwurf“ im Juni 2007 geprüft wurde.

Aufgrund des Geländezuschnitts sowie entwässerungstechnischer Vorgaben ist eine wirtschaftliche Bebauung nur bei einer zweiseitigen Anordnung der Grundstücke gegeben. Bedingt durch die schlechte Belichtungssituation des Nordhangs wurden in der Machbarkeitsstudie relativ große Grundstücke von jeweils ca. 900 m<sup>2</sup> gewählt. Nach dem Ergebnis des Testentwurfes sind, je nach Anordnung 11 bis 13 neue Baustellen möglich. Eine abschnittsweise Erschließung in zwei Bauabschnitten ist technisch möglich.

In der **Ortsgemeinde Hüttingen bei Lahr** sind nach dem Ergebnis der Erhebungen für die Grundstücks- und Gebäudebörse der VGV Neuerburg keine freien Baustellen verfügbar.

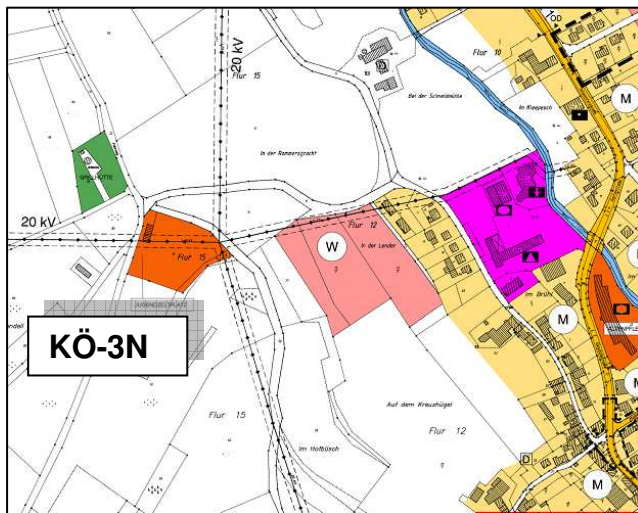
Hierin sieht die Ortsgemeinde auch den Grund für den Rückgang der Einwohnerzahl, da bauwillige junge Familien in Nachbargemeinden abwanderten. Dem möchte die Gemeinde mit der Neuausweisung entgegen wirken.

Die Umsetzung der ausgewiesenen neuen Bauflächen erfolgt bedarfsgerecht in mehreren Abschnitten.

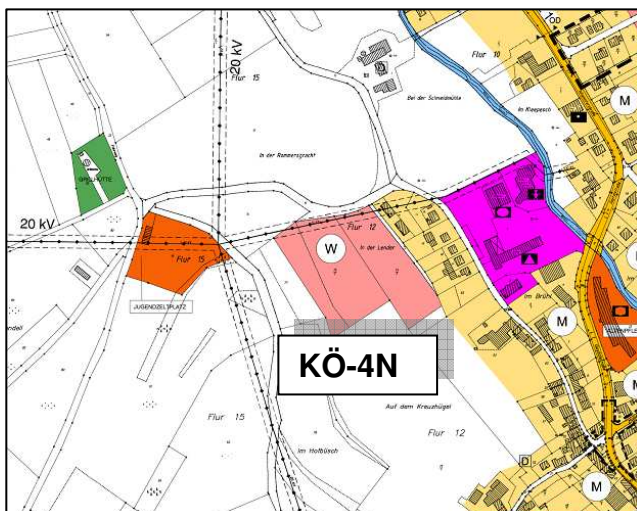
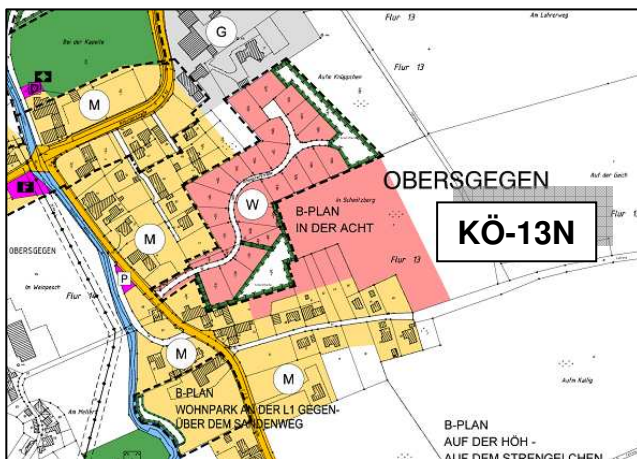
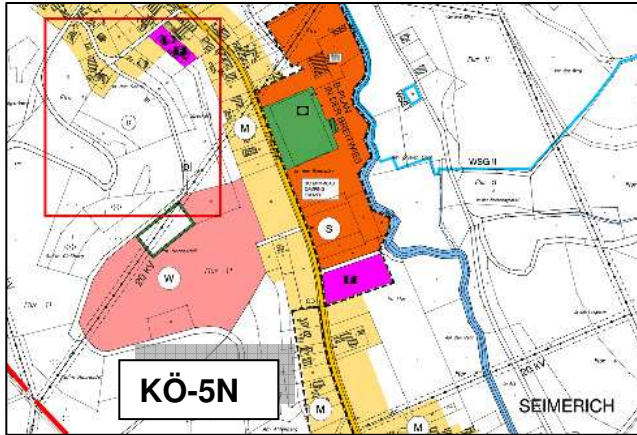
Die Ausweisung der Bauflächen in **Karlshausen** W-Gebiet „Grezelt“ kann beibehalten werden, wenn im Verfahren nachgewiesen wird, dass keine planungsbedingte Nachteile für praktizierende Landwirte (auch Pachtflächen) zu erwarten ist.

In den **Ortslagen Hüttingen, Mettendorf, Rodershausen , Scheuern und Weidingen** wird eine Umsetzung der vorgesehenen Bauflächen erst dann erfolgen, wenn in der Bauleitplanung der Nachweis der Verträglichkeit mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben geführt wird.

Eine FFH- Erheblichkeitsprüfung wird bei konkreten Bauvorhaben für die Ausweisung in **Körperich „KÖ-3N“** erforderlich sein.

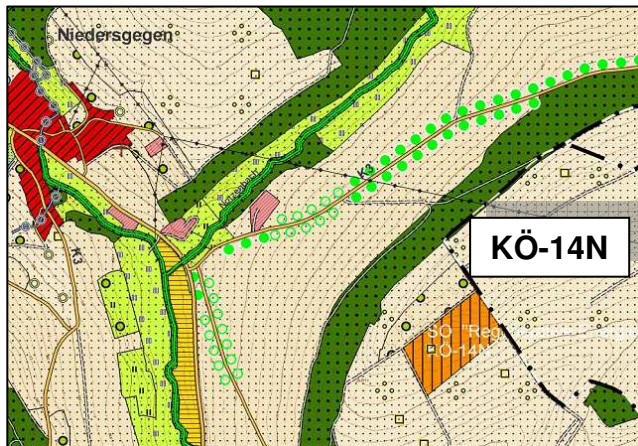


Die Wohnbauflächen in **Körperich** erhalten folgende Prioritäten: Priorität eins erhalten die M-Fläche an der L1 sowie die Fläche 5N. Priorität zwei erhält die Fläche 13N, Priorität drei erhält die Fläche 4N.

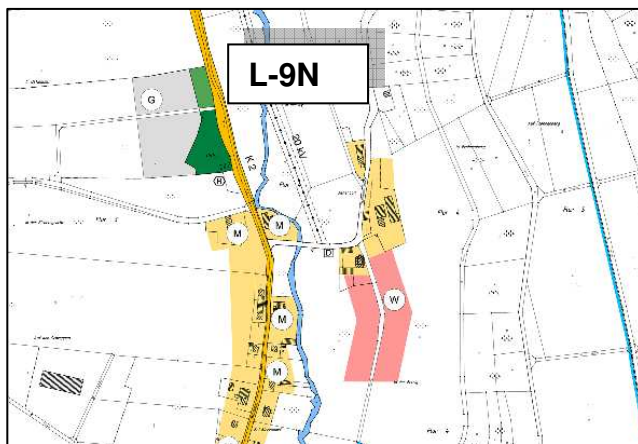




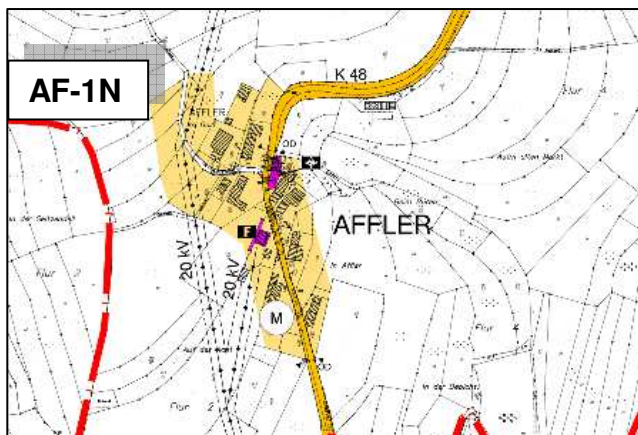
Die Sondergebietsfläche KÖ 14N im **Ortsteil Niedersgegen** erfolgt als „Sondergebiet regenerative Energie“.



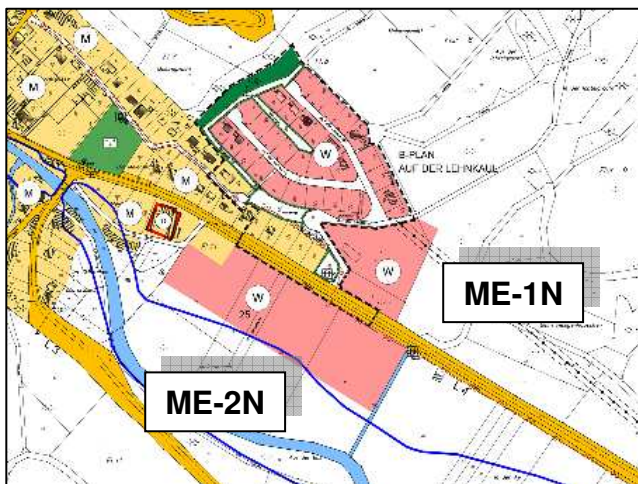
Der Neuausweisung Gewerbegebiet **Lahr** "L-9N" sind Feinheiten der inneren Differenzierung dem späteren Bbauungsplanverfahren vorbehalten.



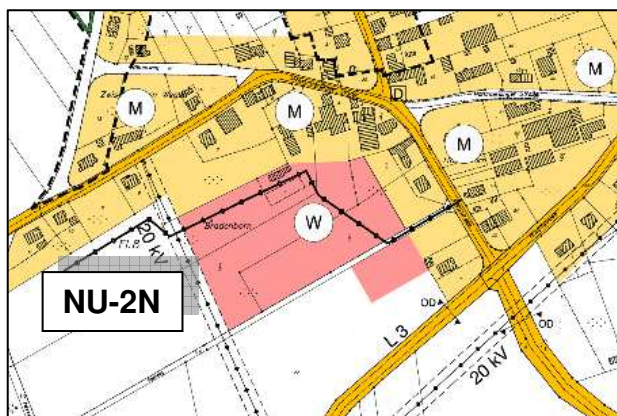
Probleme mit VE-Betrieben, die evtl. bei ausgewiesenen Flächen in **Affler** „AF-1N“ auftreten könnten, werden auf Bbauungsplanebene geklärt.



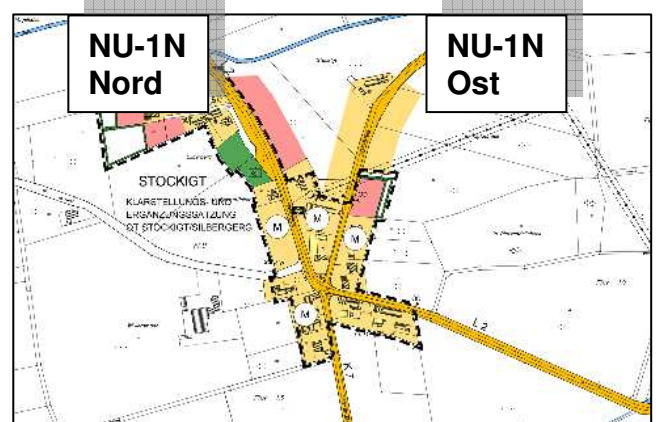
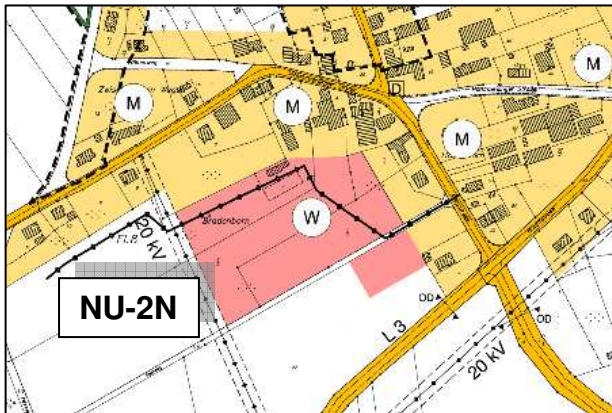
Zu der Neuausweisung in **Mettendorf** „ME-1N“ werden die Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung ermittelt. Bei der Flächenausweisung „ME-2N“ wird der Nachweis einer mit den Anforderungen an die Talauflage verträglichen Neubebauung in der Bebauungsplanaufstellung durchgeführt.



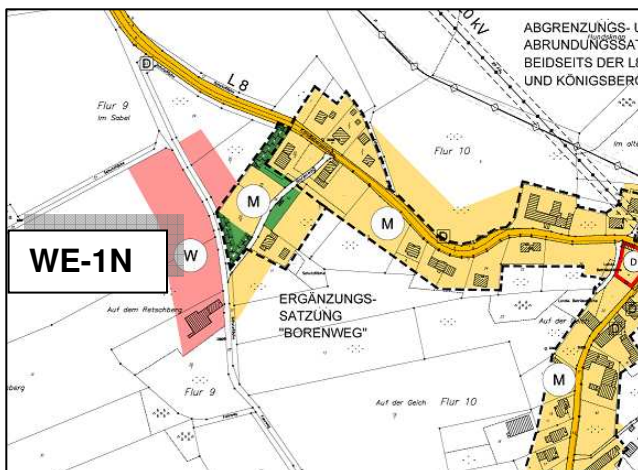
Im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung ist für die Neuausweisung „NU-2N“ in der **Ortsgemeinde Nusbaum** ein Vogelgutachten erforderlich. Die Umsetzbarkeit des Baugebietes ist sehr unsicher.



Die Baufläche 2N erhält die Priorität zwei und die Flächen 1NU-Ost und 1NU-Nord im **Ortsteil Stockigt** die Priorität eins.



Für die Flächen "WE-1N" in der **Ortsgemeinde Weidingen** muss ein Immissionsgutachten im Laufe des Verfahrens erstellt werden.



### **3.6. GEMEINBEDARFSFLÄCHEN- UND EINRICHTUNGEN:**

Nach § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB kann im Flächennutzungsplan die Ausstattung des Gemeindegebietes mit allen der Versorgung dienenden Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Bereiches, insbesondere die der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfes dargestellt werden.

Hierzu zählen: Schulen und Kirchen, kirchliche und soziale, gesundheitliche und kulturelle Anlagen und Einrichtungen sowie Flächen für Sport und Spielanlagen.

Die Anziehungskraft einer Gemeinde für die Bürger und Besucher wird entscheidend geprägt durch die „weichen“ Standortfaktoren. Hierzu gehört im besonderen Maße die Ausstattung mit sozialer und kultureller Infrastruktur und mit ergänzenden Wohnfolgeeinrichtungen.

Die Flächen für den Gemeinbedarf sind im Plan nach Nr.4.1. Planz.V. flächenhaft als Gemeinbedarfsflächen dargestellt und mit dem entsprechenden Symbol für die Zweckbestimmung gekennzeichnet.

#### **3.6.1. Bildung und Erziehung:**

Unter dem Bereich „Bildung und Erziehung“ fasst man den Kleinkinderbereich (Kindergarten, Kinderhort und Kinderkrippen), die allgemeinen Schulen (Grund-Haupt- Realschule und Gymnasium) sowie Einrichtungen der Berufsausbildung, Weiterbildung und Hochschulen.

Die Schulart „Realschule plus“ wird ab dem Schuljahr 2009/2010 in Rheinland-Pfalz eingeführt. Bis zum Schuljahr 2013/14 sollen alle bisherigen Haupt – und Realschulen zusammengeführt sein.

## Kindergärten

Eine Gruppenstärke von 25 Kindern ist die Regelgröße für eine Kindergarten-Gruppe. Die maximale Gruppengröße liegt bei 28 Kindern. In der Verbandsgemeinde Neuerburg gibt es 4 Kindergärten, verteilt in den Ortsgemeinden Karlshausen, Körperich, Mettendorf und Neuerburg. Die Kindergärten in Körperich und Mettendorf sind Ganzzzeitkindergärten.

Für die Verbandsgemeinde Neuerburg ergibt sich bei Annahme des Richtwertes von 25 Kindern in Bezug auf die Versorgung der Kindergartenkinder folgendes Bild:

Ortsgemeinde	Kindergartenplätze	Bedarf an Plätzen			
		Belegung 2007/2008	Belegung 2008/2009	Bedarf 2009/2010	Bedarf 2010/2011
Karlshausen	25 Plätze	16./11	22/20	22/17	27/24
Körperich	125 Plätze	97/83	99/86	93/81	94/81
Mettendorf	100 Plätze	80/66	78/70	74/63	77/67
Neuerburg	125 Plätze	71/58	73/68	67/58	62/53

Tab. 18 Kindergärten in der Verbandsgemeinde Neuerburg, Belegung und Bedarf

Quelle: Verbandsgemeinde Neuerburg, Kindertagesstättenbedarfsplan

Langfristig ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Kindergartenkinder aufgrund rückläufiger Geburtenzahlen zurückgeht. Durch die zunehmende Aufnahme von Kleinkindern unter 3 Jahren hat sich der Bedarf an Kindertagesstättenplätzen erhöht. Größere Ausweisungen von Wohngebieten in den Ortsgemeinden kann den Bedarf an Kindergarten- bzw. Kindertagesstättenplätzen ebenfalls günstig beeinflussen, so dass dieser entsprechend zu korrigieren ist.

### 3.6.1.1. Schulbildung, Ausbildung, Weiterbildung

In der Verbandsgemeinde Neuerburg werden folgende Schulstandorte des allgemeinen Schultyps angeboten:

Schulstandort	Schultyp	Schülerzahl 2002	Schülerzahl 2007	Schülerzahl 2008	Schülerzahl 2009
Karlshausen	Grundschule	48	40	34	35
Körperich	Grundschule	158	178	175	165
Mettendorf	Grundschule	107	115	102	125
Neuerburg	Grundschule	133	128	108	105
<b>Gesamt</b>		<b>446</b>	<b>461</b>	<b>419</b>	<b>430</b>
Neuerburg	Hauptschule	95	52	61	36
Mettendorf	Hauptschule	157	149	162	136*
Neuerburg	Realschule	526	555	593	k.A.
Neuerburg	Gymnasium	425	521	537	520*
Biesdorf	priv. Gymnasium	750	796	774	769*
<b>Gesamt</b>		<b>1953</b>	<b>2073</b>	<b>2127</b>	<b>1471*</b>

Hauptschule Neuerburg nur 8. und 9. Klasse

Tab. 19 Bestandssituation der Schulstandorte

Quelle: Verbandsgemeinde Neuerburg, \* Summe der voraussichtlichen Einschulungen bis 2009

Die Grund- und Hauptschule Neuerburg und die Realschule Neuerburg haben eine gemeinsame Orientierungsstufe, organisatorisch der Realschule zugeordnet. Zum 01.08.2009 haben diese beiden Schulen Errichtungsoption für eine „Realschule Plus“ erhalten.

Berufsbildende Schulen werden innerhalb der Verbandsgemeinde nicht angeboten. Im Oberzentrum Trier steht zur Weiterbildung die Universität oder die Fachhochschule Trier zur Verfügung.

#### Spezielle Schultypen

An speziellem Schulangebot bietet die Verbandsgemeinde die Volkshochschule in Neuerburg an.

### **3.6.2. Kulturelle Einrichtungen:**

Die lokale und überregionale „Kultur“ gilt als besonders wichtiger „weicher“ Standortfaktor einer Gemeinde.

Zu den kulturellen Einrichtungen gehören die Bereiche Festhallen, Bürger- bzw. Gemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen sowie Museen und Büchereien.

In vielen Ortsgemeinden sind Gemeinschaftshäuser vorhanden. Die Stadt Neuerburg verfügt über eine Stadthalle, die Ortsgemeinden Mettendorf und Weidingen über mehrfunktionale Gemeindezentren.

Das Angebot an Büchereien in den Ortsgemeinden Ammeldingen/Nbg, Biesdorf, Geichlingen, Körperich, Lahr, Mettendorf, Neuerburg und Roth a.d. Our kann als ausreichend betrachtet werden.

Besonders zu erwähnen ist die Europäische Bildungs- Freizeit- und Begegnungsstätte der EUVEA in der Stadt Neuerburg.

Ein öffentliches Museum existiert nicht. In den Ortsgemeinden Hüttingen und Heilbach werden private Museen angeboten.

In folgenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Neuerburg werden kulturelle Einrichtungen angeboten:

Tab. 20 Kulturelle- und Freizeiteinrichtungen

Ortsgemeinde	Gemeindehaus	Bücherei	Mehrzweckhalle	Sonstige
Altscheid	1			
Ammeldingen/Nbg	1	1		
Berkoth	1			
Berscheid	1			
Biesdorf	1	1		
Emmelbaum	1			
Geichlingen	1	1		
Heilbach	1			1 priv. Museum
Hütten	1			
Hüttingen				1 priv. Museum
Körperich	1	1		
Koxhausen	1			
Kruchten	1			
Lahr	1	1		
Mettendorf	1	1	1	
Nasingen	1			
Neuerburg	1	1	1	1 (EUVEA)
Niehl	1			
Nusbaum	1			
Obergeckler	1			
Plascheid	1			
Rodershausen	1			
Roth a.d. Our	1	1		
Sinspelt	1			
Übereisenbach	1			
Utscheid	1			
Weidingen	1		1	
<b>VG Neuerburg</b>	<b>26</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

Quelle: Verbandsgemeinde Neuerburg

### 3.6.3. Einrichtungen des Gesundheitswesens:

Die Einrichtungen des Gesundheitswesens bestehen aus den beiden Blöcken der Krankenhäuser für die stationäre Versorgung und der Ärzte, Apotheker und sonstigen Heilberufe für den ambulanten Teil des Gesundheitswesens. Die erforderliche Kapazität wird anhand von Richtwerten aus dem vom Land erstellten Krankenhausbedarfsplan, der kassenärztlichen Vereinigung, der kassenzahnärztlichen Vereinigung etc. erstellt. Dabei beziehen sich die Richtwerte nicht nur auf die Einwohnerzahl des Ortes (Ärzte/Einwohner), sondern auf den regionalen Versorgungsbereich.



Eine gute Ausstattung in Bezug auf die ärztliche Versorgung hat Neuerburg in seiner Funktion als Mittelzentrum mit Teilfunktion (bzw. Grundzentrum laut Fortschreibung RROP). Die Darstellung der Verteilung der Arztpraxen zeigt eine entsprechende Konzentration der niedergelassenen Ärzte in Neuerburg.

Ortsgemeinde	Allgemeinmediziner	Zahnarzt	Frauenarzt	sonstiger Facharzt
Neuerburg	4	1		
Körperich	1	1		
Mettendorf	1	1		
Nusbaum		1		
<b>VG Neuerburg</b>	<b>6</b>	<b>4</b>		

Tab.21 Verteilung der niedergelassenen Ärzte im Verbandsgemeindegebiet

Quelle: Verbandsgemeinde Neuerburg

Eine stationäre Versorgung ist über das St. Josef -Krankenhaus in Neuerburg als Krankenhaus der Grundversorgung gewährleistet. Weitere stationäre Versorgung leisten die Krankenhäuser in den Mittelzentren Bitburg (Clemens-August-Krankenhaus) und Wittlich (St. Elisabeth-Krankenhaus) und die Krankenhäuser im Oberzentrum Trier (Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Ev. -Elisabeth-Krankenhaus, Herz-Jesu-Krankenhaus, Mutterhaus der Borromäerinnen sowie das Marienkrankenhaus in Ehrang).

Die Versorgung mit Arzneimittel wird über die Apotheken in Neuerburg und Mettendorf sichergestellt.

### **3.6.4. Soziale Einrichtungen:**

Zum Sozialwesen werden die Einrichtungen der Jugendpflege und der Altersversorgung gezählt.

#### **Jugendpflege**

Die örtlichen Vereine und die Kirche sind die wesentlichen Stützen der Jugendbetreuung. Jugendgruppen bieten die Ortsgemeinden Biesdorf, Dauwelshausen, Körperich, Koxhausen, Kruchten, Neuerburg, Nusbaum und Utscheid an. Des Weiteren finden wöchentliche Jugendtreffs in Mettendorf und Weidingen statt.

Jugendunterkünfte gibt es in Neuerburg (Jugendburg), Fischbach-Oberraden (Jugendferienhütte) sowie Körperich und Ammeldingen/Nbg (Jugendzeltplätze). Die Ortsgemeinde Körperich verfügt über ein Landschulheim. In der Verbandsgemeinde Neuerburg ist ein ehrenamtlicher Jugendpfleger tätig.

Die Flächen werden im Flächennutzungsplan nicht gesondert gekennzeichnet, sondern den Flächen für kirchliche Einrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen zugeordnet.

#### **Altenbetreuung**

Aus den Vorschriften des SGB XII, den landesspezifischen Ausführungsgesetzen zum BSHG und dem Pflegeversicherungsgesetz leiten sich die Grundlagen der Altenhilfe ab. Demnach sind die Länder für eine leistungsfähige Versorgungsstruktur für die älteren Bürger zuständig und die Landkreise für eine bedarfsgerechte Planung von Einrichtungen und Dienste der Altenhilfe.

Im Flächennutzungsplan sind lediglich die Formen der Altenbetreuung relevant von denen ein eigener Flächenbedarf ausgeht.

Dargestellt werden Altenwohnheime und Altenpflegeeinrichtungen.

Altenpflegeheime befinden sich in Körperich und Neuerburg. Eine ambulante Altenpflege wird in Mettendorf angeboten. Eine Seniorenbegegnungsstätte ist in Neuerburg vorhanden.

Die Pflegeeinrichtungen dienen der umfassenden Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen.

Die Altenpflegeheime sind im Planwerk aufgrund der Größe der Flächen als Gemeinbedarfsflächen gekennzeichnet.

Eine Erweiterung bzw. Ergänzung bezüglich der Einrichtungen und Anlagen für Senioren ist dem allgemeinen Trend zufolge in Erwägung zu ziehen, denn in den nächsten Jahren wird der Anteil der über 60-jährigen kontinuierlich steigen.

<b>ca. Anteil der über 60-jährigen an der Gesamtbevölkerung</b>						
	1992	2002	Prognose 2010	Prognose 2020	Veränderung absolut	Veränderung in %
	Anteil in %	Anteil in %	Anteil in %	Anteil in %	1992-2020	1992-2002
	2398	2642	3468	3672	1274	
<b>VG Neuerburg</b>	24,14	27,11	32,67	35,09		12,82

Tab.22 Anteil der über 60-jährigen an der Gesamtbevölkerung

Quelle: Verbandsgemeinde Speicher

Bedingt durch die zunehmende Zahl alter Menschen und die fehlende Betreuung innerhalb ihrer Familien ist für die Zukunft mit einer steigenden Nachfrage an Angeboten zur Altenbetreuung (Wohn- und Pflegeheime) auch in der Verbandsgemeinde Neuerburg zu rechnen.

<b>Einrichtung</b>	<b>Richtwert</b>
Pflegeheimplätze	3,00% der über 65-jährigen
Tagespflegeplätze	0,30% der über 65-jährigen
Kurzzeitpflegeplätze	0,09% der über 65-jährigen

Tab.23 Richtwerte für den Bedarf an Pflegeplätzen

### **3.6.5. Kirchliche Einrichtungen**

Die in der Gemeinde vorhandenen kirchlichen Einrichtungen gelten nicht allein als Zentren des religiösen Lebens, sondern sie übernehmen auch vielfältige Aufgaben des sozialen Bereiches.

Folgende Pfarrkirchen der katholischen Kirche sind im Gemeindegebiet verteilt: Ammeldingen/Nbg „St. Isidor, Biesdorf „Klosterkirche“, Geichlingen, „St. Laurentius“, Karlshausen „St. Bartholomäus“, Koxhausen „St. Cosmas und Damian“, Körperich „St. Hubertus“, Kruchten „St. Maximin, Lahr „Kreuzerhöhung“, Mettendorf „St. Margareta“. Neuerburg „St. Nikolaus“, Nusbaum „St. Peter“, Rodershausen „St. Jakobus d. Ältere“, Utscheid „St. Petrus“, Weidingen „St. Marien“.

Pfarrheime besitzt die katholische Kirche in Körperich, Kruchten, Mettendorf, Neuerburg, Rodershausen, Utscheid und Weidingen.

Für die Betreuung der evangelischen Bevölkerung steht innerhalb des Verbandsgemeindegebietes kein Zentrum zur Verfügung.

Neben ihren seelsorgerischen Aufgaben und der Betreuung der jeweiligen Kirchengemeinden übernimmt die Kirche auch Aufgaben der Erwachsenenbildung, der Kinderbetreuung und der Jugendbetreuung.

Die Bedeutung der Kirchen für das Ortsbild ist ebenso hervorzuheben, da die Kirchen oftmals über eine bauhistorisch wertvolle Substanz verfügen und damit ein allgemeines Kulturgut darstellen. Mit dem Kirchturm charakterisieren sie das Orts- bzw. Landschaftsbild.

### 3.6.6. Behörden und öffentliche Einrichtungen

Von besonderer Bedeutung für jede Gemeinde, insbesondere die mit einer herausgehobenen Zentralfunktion, sind die am Ort vorhandenen Staatlichen und kommunalen Behörden und öffentlichen Verwaltungen.

Der Sitz der Verbandsgemeinde Neuerburg befindet sich in der Stadthalle der Stadt Neuerburg. Die Fläche ist im Planwerk entsprechend gekennzeichnet.

Folgende weitere behördliche Einrichtungen sind in Neuerburg vertreten:

Die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG, die Verbandsgemeindewerke Neuerburg, das Fremdenverkehrsamt sowie die Revierförsterei Neuerburg.

In den Ortsgemeinden und in der Stadt Neuerburg sind die Ortsbürgermeister bzw. der Stadtbürgermeister in eingerichteten Gemeindebüros mit regelmäßigen Sprechstunden erreichbar.

Behördliche Einrichtung	Ortsgemeinde	Anzahl VG Neuerburg
Rathaus/Verwaltung	Neuerburg Körperich	2
Feuerwehr	in allen Ortsgemeinden	49
Poststellen	Neuerburg Mettendorf Körperich Koxhausen	4
Forstdienststellen	Neuerburg Körperich Nusbaum Sinspelt	4

Tab.24 Öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen

Quelle: Verbandsgemeinde Neuerburg

## 3.7. VERKEHR

### 3.7.1. Motorisierter Individualverkehr

Hinsichtlich der Einbindung in das funktionale Straßennetz ist die Verbandsgemeinde Neuerburg als bedingt günstig zu bezeichnen. Es bestehen keine unmittelbaren Anknüpfungen an die im Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier (RROP) gekennzeichneten „großräumige und überregionale Verbindungen“.

Großräumige Verbindungen stellen demnach die Bundesautobahnen (BAB) A1, die A 60 ( E42) zwischen Lüttich mit Anschluss an die A 1, die A48 Koblenz-Trier-Saarbrücken (E44) und die A64 Trier-Luxemburg dar. Die für die Verbandsgemeinde Neuerburg relevanten Anschlüsse an die Autobahnen befindet sich am AS Waxweiler und AS Wittlich.

Des Weiteren verläuft die B50 durch das Gemeindegebiet über Sinspelt, Niedergeckler, Geichlingen, Obersgegen und Roth a.d.Our.

Wesentliche Achse des regionalen Verkehrsnetzes ist die Landesstraße L4, die zum einen eine wichtige verbandsgemeindeinterne Verknüpfung (Verbindung des Mittelzentrums Neuerburg mit den an der L4 gelegenen Ortsgemeinden Sinspelt und Mettendorf) darstellt und zum anderen über das Verbandsgemeindegebiet hinaus über die B50 nach Bitburg bzw. nach Luxemburg führt. Weitere wichtigen Verkehrsachsen bilden die L10 mit dem an ihr gelegenen Ortslagen Neuerburg, Leimbach, Karlshausen, Gemünd und die L1 mit den Ortsgemeinden Sevenig b. Nbg., Rodershausen, Bauler, Obersgegen, Körperich und Niedersgegen. Beide Straßen führen über die Verbandsgemeindegrenze hinaus nach Luxemburg.

Neben den zuvor genannten Landesstraßen, die sowohl regionale als auch in wesentlichen Teilen gemeindeverbindende Funktionen aufweisen, erfolgt die Anbindung der Gemeinden über folgende Landesstraßen:

- L1** (Gaymühle- Niedersgegen-, Körperich- Obersgegen- Bauler- Rodershausen- Dauwelshausen-Sevenig bei Nbg)
- L2** (Stockigt- Nusbaum- Hommerdingen- Niedersgegen)
- L3** (Schwarzenbruch- Nusbaum- Mettendorf)
- L4** (Mettendorf- Sinspelt- Neuerburg)

- L6** (Ammeldingen a.d. Our- Gendingen- Roth a.d. Our- B 50)
- L8** (Körperich- Hüttingen b. Lahr- Mettendorf-Niehl-B 50)
- L9** (Altscheid)
- L10** (Gemünd- L1- Karlshausen- Leimbach- Neuerburg)
- L13** (Karlshausen- Juckerstraße)

Kürzere Strecken, in der Regel mit untergeordneter Bedeutung, sind als Kreisstraßen bezeichnet:

- K1** (L 2-Kruchten- Neuafrika- L 3)
- K2** (L 1-Biesdorf- Kruchten- Hommerdingen- K 3- Hüttingen b. Lahr  
Lahr- B 50)
- K3** (L 1-Niedersgegen- Hommerdingen)
- K4** (Freilingen- L 3)
- K6** (K 50- Berscheid- Geichlingen- Lahr- K 2)
- K7** (Stockigt- Rohrbach)
- K8** L 3- Nusbaum
- K9** (Mettendorf- Burg)
- K10** (K 9- Burg)
- K48** (Gemünd- Übereisenbach- Affler)
- K50** (Rodershausen- Herbstmühle- Koxhausen- Neuerburg-Scheuern-  
Altscheuern- Uppershausen)
- K53** (B 50-Nasingen-Muxerath-K 50)
- K57** (L13-Engelsdorf- Ammeldingen b. Nbg.- Heilbach- Windhausen)
- K58** (Engelsdorf- Emmelbaum)
- K59** (Neuerburg- Grimbach- Ammeldingen b. Nbg.)
- K60** L 10- Plascheid- Heilbach)
- K61** (Berkoth- Markstein- Uppershausen)
- K62** (Niederraden- Fischbach- Oberraden- Blockhausen -Fischbach)
- K63** B 50-Niedergeckler- Obergeckler-K 50)
- K64** (Rußdorf- Utscheid)
- K65** Niederweidingen- L8- Weidingen- Altscheid
- K66** (B50- Buscht- Utscheid)
- K96** (Burscheid- Heinischseifen- Markstein- K61)

### 3.7.2. Öffentlicher Personalverkehr

Die Verbandsgemeinde Neuerburg verfügt über ein relativ gutes Angebot für Bus und Bahn. Vor allem die Anbindung an die benachbarten Mittelzentren Bitburg und Wittlich sowie an das Oberzentrum Trier sind für den Eifelraum als gut zu bezeichnen. Eine direkte Bahnverbindung gibt es allerdings nicht. Die Schienenverbindung „Eifelstrecke“, Kursbuch 474, die von Trier über Gerolstein nach Köln führt ist im nächsten Bahnhof Bitburg-Erdorf zu erreichen, ebenso die schnelle Regional-Express-Verbindung RE von Trier nach Köln verkehrt im 2-Stundentakt auf dieser Eifelstrecke.

Nächster Schienenknotenpunkt für den Fernverkehr (InterRegio) ist die Stadt Trier mit Anschluss an Bahnverbindungen in die EC, IC und ICE-Halte Saarbrücken, Koblenz und Luxemburg.

Die Buslinienverbindungen im Verbandsgemeindegebiet kann man als gut bezeichnen. So verlaufen z.B. die Buslinie 444 Moselbahn von Vianden, Neuerburg – Mettendorf – Utscheid - Oberweis nach Bitburg und die Buslinie 442 von Neuerburg über Mettendorf - Irrel nach Biesdorf.

Weitere Buslinienverbindungen sind:

Buslinie 443 Moselbahn: Biesdorf- Bollendorf- Irrel- Oberweis- Bitburg

Buslinie 445 Moselbahn: Wallendorf - Biesdorf - Mettendorf - Oberweis - Bitburg

Buslinie 422 RMV: Biesdorf/Preischeid - Bauler - Karlshausen - Neuerburg

Buslinie 412 RMV: Prüm – Pronsfeld – Waxweiler – Neuerburg

Buslinie 413 RMV: Prüm - Pronsfeld - Arzfeld – Neuerburg

Buslinie 419 RMV: Affler- Dasburg- Lützkampen- Daleiden- Arzfeld- Prüm

Bus 435: Daleiden – Neuerburg

Buslinie 441 Moselbahn RegioRadler Sauerthal: Bollendorf- Echternach-.Irrel-Trier



Am 1. Januar 2001 wurde in der gesamten Region Trier der Verkehrsbund Region Trier eingerichtet. Grundlage des neuen Verkehrsbundes ist ein neues Tarifsystem, das auf Tarifzonen beruht. Die Verbandsgemeinde Neuerburg ist in 14 Tarifzonen aufgeteilt:

- Zone 417 (Zweifelscheid mit Leimbach und Weidendell)
- Zone 418 (Roth a.d. Our mit Gendingen und Ammeldingen a.d.Our)
- Zone 419 (Körperich mit Geichlingen, Hüttingen b. Lahr, Lahr, Bierendorf und Kewenig)
- Zone 420 (Sinspelt mit Obergeckler und Niedergeckler)
- Zone 421 (Mettendorf)
- Zone 434 (Utscheid mit Fischbach-Oberraden, Niederraden, Buscht Neuhaus und Rußdorf)
- Zone 435 (Neuerburg mit Scheuern, Altscheuern und Daudistel)
- Zone 436 (Hütten mit Berscheid, Koxhausen, Muxerath, Kreuzdorf Und Nasingen)
- Zone 437 (Rodershausen mit Bauler, Keppeshausen, Gaymühle und Waldhof-Falkenstein)
- Zone 438 (Übereisenbach mit Affler und Gemünd)
- Zone 439 (Karlshausen mit Dauwelshausen, Herbstmühle, Jucker-Straße, Scheitenkorb und Sevenig bei. Neuerburg)
- Zone 440 (Zweifelscheid mit Leimbach, Emmelbaum und Weidendell)
- Zone 441 (Heilbach mit Windhausen und Plascheid)
- Zone 442 (Uppershausen mit Berkoth, Burscheid, Heinischseifen, Markstein und Merlbach)

Das neue Tarifsystem im Verkehrsbund bietet den Fahrgästen die Möglichkeit, mit einem Fahrschein, einem Tarif und ein einheitliches Fahrscheinangebot Bus und Bahn in der gesamten Region Trier zu nutzen.

### 3.7.3. Nicht motorisierter Verkehr

Unter dem Begriff nicht motorisierter Verkehr werden Fußgänger und Radfahrer zusammengefasst. Radwanderer und Wanderer bilden eine bedeutsame Touristengruppe; als Personen die ihre notwendigen Wege statt mit dem PKW umweltfreundlich zu Fuß oder mit dem Rad zurücklegen eine Bevölkerungsgruppe, deren Verhalten soweit wie möglich durch attraktive Wegenetze und Planungen von kurzen Strecken unterstützt werden sollte.

Für den gesamten Ourraum der Verbandsgemeinde Neuerburg bietet sich eine Chance mit der Schaffung von attraktiven Radwegeverbindungen zur Förderung des Fremdenverkehrs. Ein bedeutsamer, großräumiger Radweg führt neben der L1 von Sevenig b. Nbg. Über Rodershausen bis Obersgegen. Weitere Radwegestrecken gibt es von Roth a.d. Our bis Gentingen und von Ammeldingen a.d. Our über die VG-Grenze hinaus Richtung Wallendorf. Verbindungen zwischen diesen Strecken sind in Planung. Von Scheuern nach Sinspelt existiert ebenfalls ein großräumiger Radweg.

Regionale Radwegeverläufe von Übereisenbach über Gemünd zur L1 und von der L1 entlang der L10 Richtung Karlshausen nach Engelsdorf über die Grenze hinaus Richtung Arzfeld und des Weiteren von Sinspelt, Utscheid, Rußdorf über die Verbandsgemeindegrenze hinaus Richtung Oberweis.

Eine großräumige Radwegestrecke führt von Neuerburg in Richtung Zweifelscheid entlang der K 58 über die Grenze hinaus in Richtung Arzfeld und eine weitere, in Planung befindliche Strecke, von Roth a.d. Our über Obersgegen, Körperich nach Nusbaum und weiter über die Grenze hinaus von Enzen über Mettendorf nach Sinspelt entlang der L4. Die Strecke Sinspelt bis zur Ortsgemeinde Neuerburg soll im Jahr 2010 ausgebaut werden.

Durch diese in Planung stehenden Radwegeverbindungen entsteht für Radwanderer ein geschlossenes Netz von Radwegen durch das Verbandsgemeindegebiet Neuerburg.

Neben den Radwanderwegen führen durch das Verbandsgemeindegebiet zahlreiche Wanderwege. Es bestehen Ringwege, die als Hauptwanderwege anzusehen sind. Zu diesen Ringwegen führen aus den Ortschaften und Talstraßen Zugangs- und Verbindungswege, die viele Wanderungsmöglichkeiten schaffen.

Es gibt acht erwähnenswerte Wanderbezirke:

- 1.) Neuerburg zwischen Gecklerbach, Enz, Walbach und Radenbach
- 2.) Mettendorf/Nusbaum zwischen Gaybach, Enz und Rohrbach
- 3.) Körperich/Roth a.d. Our zwischen Our, Gaybach, Geichlingenbach und Lahrerbach
- 4.) Karlsaussen/Machtemesmühle zwischen Our, Irsen, Mühlenbach, Heimbach und Gaybach
- 5.) Sinspelt/Niederraden zwischen Gecklerbach, Enz Radenbach und Prüm
- 6.) Ammeldingen/Nbg. zwischen Enz und Walbach
- 7.) Berkoth/Burscheid zwischen Wahlbach und Burscheiderbach
- 8.) Waldhof-Falkenstein zwischen Our und Gaybach.

Diese Wanderrouten sind Rundstrecken und führen den Wanderer zum Ausgangspunkt zurück. Sie sind eine Kombination aus mehreren Einzelwanderwegen und nicht zu verwechseln mit den großen Ringwegen.

In Bezug auf die Fußwegeverbindungen ist die Größenordnung der einzelnen Ortsgemeinden als fußgängerfreundlich zu bezeichnen. Neben der Größe der Ortsteile ist dabei auch die geringe KFZ-Verkehrsbelastung zu bezeichnen. Bei der Planung von Neubaugebieten sollte darauf geachtet werden, dass Fußwegeverbindungen sowohl zwischen dem Altort und Neubaugebiet als auch zwischen Ortslage und Landschaft für Spaziergänge angelegt werden.

Die Radwegeverkehrsanteile für tägliche zwischengemeindliche Wege (Arbeits-Bildungs- und Einkaufsverkehr) sind durch die Entfernungen zwischen den Gemeinden und zum Teil durch hohe Steigungsverhältnisse in hohem Maße auszuschließen.

#### **3.7.4. Flugverkehr**

In der Ortsgemeinde Utscheid existiert ein Segelflugplatz. Dieser wird von Segelflieger und Motorsegler genutzt. Von weiterem Flugverkehr wird die Verbandsgemeinde nicht betroffen.

---

## **3.8. VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**

### **3.8.1. Energieversorgung**

Die Ver- und Entsorgungsanlagen der einzelnen Medien bilden eine besonders wichtige, wenn auch meist wenig beachtete Grundlage für die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde. Für die Flächennutzungsplanung sind neben den meist unterirdisch liegenden Leitungen insbesondere die Flächen für die entsprechenden Anlagen von Bedeutung. Zur technischen Infrastruktur gehören die Energieversorgung durch Elektrizität, Gas und Fernwärme, die Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung sowie die Telekommunikation.

#### **3.8.1.1. Strom**

Die Verbandsgemeinde bezieht ihre elektrische Energie aus dem Verbund der RWE Energie AG. An überregional bedeutsamen Leitungstrassen und Anlagen sind im Verbandsgemeindegebiet folgende vorhanden:

220 KV-Freileitung

110 KV-Freileitung

Das übrige Netz besteht aus 20 KV-Freileitungen und Erdkabelleitungen mit den dazugehörigen Transformatorstationen.

Die 220KV- und 110KV-Freileitungen mit den dazugehörigen Schutzstreifen sowie die Umspannwerke sind im Flächennutzungsplan eingetragen bzw. durch die entsprechenden Symbole gekennzeichnet.

### **3.8.1.2. Windkraft**

#### **Vorbemerkung**

Der Bundesgesetzgeber hat 1997 durch Ergänzung des § 35 Baugesetzbuch die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeführt. Danach sind überall dort Baugenehmigungen zu erteilen, wo keine öffentlichen Belange gegen die Errichtung solcher Anlagen entgegengehalten werden können.

Entgegenstehende Belange sind geschützte Rechtsgüter nach Immissionschutz-, Naturschutz- und Landespflegegesetzen.

Darüber hinaus können Raumordnungs- und Flächennutzungspläne Flächen für Windenergienutzung ausweisen und gleichzeitig in übrigen Bereichen diese Nutzung begründet ausschließen.

In der Verbandsgemeinde Neuerburg, die zum überwiegenden Teil im Naturpark Südeifel liegt, sind aktuell 33 Windkraftanlagen in Betrieb. Davon befinden sich 20 Anlagen in Windkraft-Entwicklungsbereichen nach der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) aus dem Jahre 1997, die übrigen 13 Anlagen werden im Raum Koxhausen / Hütten betrieben.

In dieser Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier (ROP) 1997 wurden sowohl „Entwicklungsflächen“ als auch „Ausschlussflächen“ für Windkraftnutzung vorgegeben. Daneben verblieben sogenannte „weiße Flächen“ zur weiteren Überprüfung ihrer eventuellen Eignung auf kommunaler Ebene.

Um einer ungeordneten Entwicklung bei der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) auf diesen weißen Flächen vorzubeugen, war eine möglichst rasch rechtswirksam werdende planerische Steuerung notwendig. Dies sollte mit einer vorgezogenen Teilfortschreibung des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans geschehen, da die Gesamtfortschreibung wegen vielfältiger Abstimmungen hierfür zu große Zeitspannen erfordert.

Nach den Vorgaben der Landesplanungsbehörde war sowohl eine Einschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen in den Entwicklungsbereichen für

Windkraft nach dem ROP, als auch die Neuausweisung von WKA-Standorten außerhalb der Entwicklungsbereiche nur mit Hilfe einer gemeindlichen Gesamtkonzeption möglich.

Nur bei einer verbandsgemeindeweiten Untersuchung kann davon ausgegangen werden, dass Sonderflächen nach erfolgter Darstellung im FNP die Wirkung eines öffentlichen Belanges im Sinne von §35 Abs.3 Satz 3 BauGB entfalten.

Mit der Erarbeitung einer solchen Konzeption<sup>12</sup> wurde im Mai 2002 das Planungsbüro Bielefeld-Gillich-Heckel beauftragt. Die Studie entstand in gegenseitiger Abstimmung mit der seit 2001 laufenden weiteren Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier.

Entsprechend den Beschlüssen des Verbandsgemeinderats vom 25.02.2003 und vom 06.05.03 wurden zwei Standorte als Sondergebiete für Windkraft im Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windkraft der VG Neuerburg dargestellt.

Mit der Genehmigung einer erneuten Teilfortschreibung „Windkraft“ des Regionalen Raumordnungsplanes Trier am 13. Mai 2004 wurde ein überarbeitetes Standortkonzept für Windkraft als raumordnerische Vorgabe für den Flächennutzungsplan verbindlich. Es werden nun Vorrangbereiche für Windkraft vorgegeben, gleichzeitig wird auf der gesamten übrigen Fläche der Ausschluss von Windkraftnutzung festgelegt.

Für den Bereich der VG Neuerburg wurde in dieser genehmigten Fortschreibung des ROP zwei Vorrangflächen für Windkraft auf den Gemarkungen Hommerdingen, Hüttingen und Nusbaum ausgewiesen. Diese decken sich mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Neuerburg zum Thema Windkraft, die aus der Gesamtkonzeption Windkraft entwickelt wurden und durch Genehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm Rechtsverbindlichkeit erlangte.

Eben diese Flächen werden in dem hier vorliegenden Flächennutzungsplan als „Sondergebiet Windkraft“ dargestellt.

---

<sup>12</sup> Bielefeld. Gillich, Heckel Stand 2006

## Methodisches Vorgehen

### Planungsgrundlagen waren:

- die von der Landesregierung Rheinland-Pfalz veröffentlichte Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (Ministerialblatt von Rheinland-Pfalz vom 19. März 1999), unter Berücksichtigung neuer Gutachten zu den Habitatansprüchen einzelner Arten (Schwarzstorch, Wildkatze u.a.) und wichtiger Vogelzuglinien,
- die Angaben, Bewertungen und Zielvorstellungen der Planung vernetzter Biotopsysteme, die Biotopkartierung und die darin ausgewiesenen Flächen nach § 24 LPflG sowie die Vorgaben der Landschaftsrahmen-Planung hinsichtlich Arten- und Biotopschutz
- bestehende Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturpark
- Vorgaben aus dem Entwurf des Freiraumkonzeptes des Regionalen Raumordnungsplanes
- Abstandsempfehlungen der Planungsgemeinschaft Trier
- Planungsabsichten der Gemeinde zur Ausweisung von Wohn-, Gewerbe- und Erholungsflächen in der anstehenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans.
- ATKIS-Daten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformati-  
on

Die übliche **methodische Vorgehensweise** gliedert sich in mehrere Stufen:

- I Ermittlung räumlicher Ausschluss- und Abstandsflächen, Ermittlung verbleibender möglicher Standorte für Windkraft, Darstellung in einer Karte
- II Sichtfeldanalysen verbleibender Standorte, Vergleich der Sichtbelastungen
- III Fotosimulationen zur visuellen Beurteilung der Landschafts- und Ortsbildbelastungen
- IV Gutachterliche Vorschläge zur Ausweisung von Sondergebieten, Abwägung durch Gemeindegremien. Entwurf der Teilfortschreibung FNP.

In der Verbandsgemeinde Neuerburg wurden auf Grund örtlicher Besonderheiten (u.a. Lage im Naturpark/ Naturpark als Ausschlussfläche, Abstandsvorgaben zu Siedlungen durch den VG-Rat) nur Stufe I und IV erarbeitet.

In einem ersten Schritt wurden alle Flächen ermittelt und dargestellt, die von gesetzlichem Ausschluss und von Abstandsempfehlungen der Landesregierung betroffen sind (siehe verkleinerte Karte im Anhang: Ausschlussgebiete und Abstandsempfehlungen).

Normalerweise werden die Planungsabsichten der Gemeinde und die Angaben und Zielvorstellungen zu den Schutzgütern aus der aktuellen Landschaftsplanung berücksichtigt. Da in der VG Neuerburg die Landschaftsplanung zum damaligen Zeitpunkt erst in Bearbeitung war, wurden stattdessen Grundlagendaten der VG-Verwaltung (bestehender Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und der Landespflegebehörden (Biotopkartierung, Planung vernetzter Biotopsysteme, Landschaftsrahmenplanung) verwendet.

Die daraus ermittelten potentiellen Eignungsflächen wurden auf ihre Windhöflichkeit und ihre topographische Situation überprüft. Danach wurden alle Eignungsflächen mit weniger als 5 ha Größe bzw. mit einer maximalen Längserstreckung von weniger als 800 m ausgeschieden, um eine Konzentration der Windkraftnutzung auf wenige große Flächen zu erreichen und nicht eine flächenmäßig breite Streuung von Kleinstandorten mit 1 oder 2 Anlagen zu fördern.



Die technischen Anschlussmöglichkeiten an das örtliche bzw. regionale Stromleitungsnetz waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

Eine überschlägige Bewertung des Landschaftsbildes wurde durch Analyse der Oberflächengestalt in Kombination mit Art und Verbreitung der Vegetationsformationen durchgeführt.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung wurden zusätzlich die von der Planungsgemeinschaft Trier neu formulierten Abstands- und Ausschlussempfehlungen zu Siedlungen und Naturparken angewendet sowie weitere einschränkende Vorgaben des Verbandsgemeinderates berücksichtigt (siehe unten).

Ermittlung potentieller Eignungsbereiche durch Berücksichtigung von Ausschlussgebieten und Abstandsempfehlungen (s. a. Karte im Anhang)

Folgende Kriterien wurden zugrunde gelegt:

- **Windhöffigkeit**

In die Vorauswahl für geeignete Gebiete wurden nur Flächen aufgenommen, bei denen das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit mehr als 3,5 m/s in 10 m Höhe über Grund beträgt (nach dem statistischen Windfeldmodell SWM des Deutschen Wetterdienstes). Die abgegrenzten Gebiete entsprechen ungefähr den Flächen mit mittleren Windgeschwindigkeiten über 5,1 m/s in 50 m Höhe über Grund.

Die Ermittlung der Windgeschwindigkeiten beruht auf der statistischen Auswertung langjähriger Messungen von Windmessstationen des DWD. Diese punktuellen Daten wurden unter Berücksichtigung der Höhenlage über dem Meeresspiegel, der geographischen Lage, topographischer Formen und der Landnutzung vom DWD durch mathematische Modellierung räumlich interpoliert und die so gewonnenen flächenhaften Ergebnisse in Windkarten im Maßstab 1 : 50.000 (Hrsg.: RWE Energie AG 1996) umgesetzt.

Für die Verbandsgemeinde Neuerburg zeigte sich hierbei, dass faktisch alle Höhenzüge den oben genannten Schwellenwert von 3,5 m/s bzw. 5,1 m/s er-

reichen oder überschreiten und dadurch unter dem Gesichtspunkt des Windpotentials für die Windkraftnutzung geeignet sind.

Durch die ständig steigende Effizienz der verfügbaren Windkraftanlagen ist die gewählte Untergrenze für die mittlere Windgeschwindigkeit nur als Anhaltswert zu betrachten, der ggf. durch den Einsatz neuer WKA-Typen unterschritten werden kann.

- **Siedlungsbereiche**

Siedlungen und Fremdenverkehrsunterkünfte (Feriendörfer und Campingplätze) sind generell Ausschlussflächen.

Sowohl in der Umgebung von geschlossenen Siedlungen als auch in der Umgebung von Splittersiedlungen (v.a. Aussiedlerhöfe) wurden entsprechend den Vorgaben der Planungsgemeinschaft Trier pauschal 500 m Abstandszone als Ausschlussflächen für Windkraftnutzung angesehen. Im Umfeld von Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen nach dem Regionalen Raumordnungsplan (Neuerburg, Mettendorf, Sinspelt, Körperich) wurde nach Empfehlung der Planungsgemeinschaft Trier eine Abstandszone von 1000 m als Ausschlussfläche festgelegt.

Die von der Planungsgemeinschaft Trier vorgegebenen Abstände von mindestens 1000 m zu Wohngemeinden und mindestens 500 m zu allen anderen Siedlungen sind nach Meinung des Verbandsgemeinderates nicht ausreichend, um bei den zukünftig zu erwartenden Anlagenhöhen dem Schutz der Anwohner, der Erhaltung der Naherholungsflächen und den Wünschen der Ortsgemeinden auf Siedlungserweiterung Rechnung zu tragen.

Der Verbandsgemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 25. Juli 2002 beschlossen, die Abstandszone um Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen nach dem Regionalen Raumordnungsplan auf 1200 m und die Abstandszone um sonstige Siedlungen und Einzelgehöfte auf 800 m zu erweitern (flächige Darstellung in der Karte „Ausschlussgebiete und Abstandsempfehlungen“). Damit soll der Schutz der Bevölkerung vor den Emissionen großer Anlagen gewährleistet, die Wohnqualität erhalten und das Orts- und Landschaftsbild vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

---

Anlass dieses Beschlusses war die Tatsache, dass durch die zunehmende Größe der Windkraftanlagen sowohl die Schallemissionen als auch optische Effekte wie Schattenwurf und Lichtreflexionen ein größeres Umfeld als bisher beeinträchtigen.

Der Festlegung der Abstandszonen liegen im Wesentlichen folgende Argumente zugrunde:

- die Bürger sollen vor direkten Beeinträchtigungen infolge von Immissionen geschützt und ihre Wohn- und Lebensqualität erhalten werden
- es soll Freiraum für zukünftige Siedlungserweiterungen erhalten werden, auch unter dem Gesichtspunkt zukünftig höherer Anforderungen an den Immissionsschutz
- es sollen durch Emissionen von Windkraftanlagen und die Veränderung des Landschaftsbildes unbeeinträchtigte Naherholungsräume im Umfeld der Siedlungen erhalten bleiben
- der größte Teil der Flächen der Verbandsgemeinde Neuerburg (ca. 86 %) befindet sich im Naturpark Südeifel. Die Schutzverordnung des Naturparks nennt als Schutzzweck die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit sowie die Sicherung und Entwicklung dieses Raumes für die naturbezogene Erholung größerer Bevölkerungsteile. Da die Siedlungen in der Regel die Unterkunft für Erholungssuchende stellen, soll durch den festgelegten Abstand zu Windkraftanlagen auch garantiert werden, dass Erholungssuchende nicht in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde eine Planung für die Zukunft, d. h. er muss auch künftig notwendigen Entwicklungen (Siedlungserweiterungen, Fremdenverkehrsentwicklung) genügend Spielraum lassen und die mit künftigen Nutzungen verbundene Auswirkungen (größere Immissions- und Sicherheitsabstände) ausreichend berücksichtigen.

Mit der Festlegung der vorgesehenen Abstände zu Siedlungsbereichen von 800 m bzw. 1200 m kommt die Verbandsgemeinde diesem Planungsziel nach. Sie legt der Planung damit zwar einen größeren Abstand zu Siedlungsbereichen zugrunde als die Planungsgemeinschaft der Region Trier mit einem Mindestabstand von 500 m bzw. 1000 m. Mit der Festlegung eines Mindestabstandes als Bewertungskriterium hat die Planungsgemeinschaft jedoch bewusst den kommunalen Gebietskörperschaften freigestellt, im Bedarfsfall größere Abstände festzulegen. Dieser Bedarfsfall ist in der Verbandsgemeinde Neuerburg einerseits durch die Lage im Deutsch-Luxemburgischen Naturpark und andererseits durch die besondere Bedeutung des Orts- und Landschaftsbildes für die landschaftsbezogene Erholung und den Fremdenverkehr grundsätzlich gegeben.

Zur Klarheit und Übersichtlichkeit des Flächennutzungsplanes ist deshalb bewusst durchgängig die genannte Abstandsregelung gewählt worden. Einer der Gründe hierbei war auch, dass durch die Zugrundelegung einheitlicher Abstandsregelungen - als eines der Kriterien für die Abwägung im Verbandsgemeinderat - eine Gleichbehandlung aller Siedlungsbereiche erreicht werden sollte. Im Rahmen der Offenlage des Flächennutzungsplanes sind von keiner Gemeinde der Verbandsgemeinde Neuerburg hiergegen Bedenken vorgebracht worden.

Für angrenzende Siedlungsteile außerhalb der Verbandsgemeinde Neuerburg wurden ebenfalls die Abstandszonen festgelegt, die innerhalb der Verbandsgemeinde gelten.

- **Arten- und Biotopschutz**

Naturschutzgebiete, gemeldete Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, pauschal geschützte Flächen nach § 24 LPflG und Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes wurden für die Windkraftnutzung ausgeschlossen (flächige Darstellung in Karte „Ausschlussgebiete und Abstandsempfehlungen“).

In Pufferzonen bis 200 m Entfernung zu den genannten Schutz- und Vorranggebieten sollte nach den Empfehlungen der Landesregierung (s.o.) auf die Windenergienutzung verzichtet werden. Darüber hinaus wird der Ausschluss von WKA im Umfeld bis 200 m bzw. 2000 m (letzteres in der VG für Haselhuhn und Raubwürger) um bedeutende Brutvogelvorkommen empfohlen.

Auch in Waldgebieten sollte auf den Betrieb von WKA verzichtet werden.

Vorbehalte gegenüber Bau und Betrieb von Windkraftanlagen bestehen auf Flächen, auf denen mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

- Vorbehaltsbereich für den Arten- und Biotopschutz nach dem ROP-Entwurf, Abstandszone (200 m) zu Wald,
- Abstandszone (200 m) um Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz nach dem ROP-Entwurf
- Vorschlagsflächen der Umweltverbände zur Meldung als FFH-Gebiet

- **Sonstige Ausschlussflächen**

- Vorrangfläche für Rohstoffabbau nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans
- Wasserschutzgebiete, Zone I gem. Hinweisen der Landesregierung (in Zone II und III sind die derzeit gültigen Regeln der Technik zu beachten, z.B. DVGW W101)
- zu Quellbächen und zu sonstigen Gewässern III. Ordnung ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

- **Sonstige Vorbehaltsflächen**

- Abstandszone zu Kreis-, Landes- und Bundesstraßen von 130 m (mindestens Kipphöhe)
- minimale Abstandszone zu Freileitungen (ab 110 kV) von 66 m (1-facher Rotordurchmesser). Freileitungen unter 110 kV wurden nicht berücksichtigt.

**Hinweis**

Das Rheinische Landesmuseum Trier weist daraufhin, dass der Beginn der Erdarbeiten zur Errichtung von Windkraftanlagen rechtzeitig anzuzeigen ist und die örtlich eingesetzten Firmen anzuweisen sind, dass zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG § 17) unverzüglich zu melden sind.

- **Topographische Situation**

Die aus Anwendung der oben genannten Kriterien resultierenden potentiellen Eignungsflächen wurden auf ihre Lage im Gelände überprüft. Befanden sich in den abgegrenzten Flächen Steilhänge, Kerbtäler oder fanden sich Abschirmungen in den Hauptwindrichtungen durch Geländekuppen, so wurde diese Flächen aus topographischen Gründen ausgeschlossen.

**Hinweis:**

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist gem. §14 Luftverkehrsgesetz eine Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde einzuholen, wenn das Bauwerk eine Höhe von 100 m über Grund überschreitet oder wenn die Anlage mehr als 30 m Höhe erreicht und dabei die Spitze der Anlage die höchste Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um mehr als 100 m überragt.

---

## Synthese

Zur Ermittlung der potentiellen Eignungsbereiche wurden die o.g. räumlichen Kriterien in Karte 1 der Gesamtkonzeption Windkraft überlagert und durch verschiedene Farbflächen und –schraffuren dargestellt.

Vollflächige Farbdarstellungen entsprechen dabei Ausschlusskriterien auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen oder auf Grund raum- und fachplanerischer Vorgaben (Karte „Ausschlussgebiete und Abstandsempfehlungen“, Legendenabschnitt 1.1 und 1.2). Diese Flächen kommen für Windkraftanlagen nicht in Betracht:

- Naturschutzgebiete
- Flächen im Sinne des §24 LPfIG
- Gebiete nach der FFH-Richtlinie
- Naturpark
- Siedlungsflächen
- Umfeld von Siedlungen und Einzelgehöften bis 500 m Abstand
- Umfeld von Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen gem. ROP bis 1000 m Abstand
- Sonderbauflächen (Campingplätze, touristische Einrichtungen)
- Gewerbeflächen
- Vorrangbereiche für die Rohstoffgewinnung nach ROP-Entwurf
- Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz nach ROP-Entwurf
- regional bedeutsames Landschaftsbild nach Landschaftsrahmenplanung (Naturräume Ourtal und Neuerburger Enztal)

Des Weiteren wurden unter Anwendung der verschiedenen Abstandsempfehlungen alle Flächen ermittelt, in denen wegen des hohen Konfliktpotentials und damit **hohen Vorbehalten** der Ausschluss der Windkraftnutzung empfohlen wird (Karte 1, Legendenabschnitt 2) oder durch Beschluss des VG-Rates Windkraftnutzung ausgeschlossen ist. Diese Flächen sind durch eine Breitschraffur gekennzeichnet:

- Abstandszone um Naturschutzgebiete (200 m)
- Abstandszone um geschützte Flächen gem. § 24 LPflG
- Abstandszone zu FFH-Gebieten (200 m)
- Abstandszone um bedeutende Brutvogelvorkommen (200 m / 2000 m)
- Abstandszone zu Freileitungen > 100 kV (1-facher Rotordurchmesser: 66m)
- Waldflächen
- Abstandszone bis 800 m um Siedlungen und Einzelgehöfte
- Abstandszone bis 1200 m um Siedlungen mit der besonderen Funktion Wohnen gem. ROP

In den verbleibenden Flächen sind mit einer dünnen Schraffur Vorbehaltskriterien dargestellt (Karte „Ausschlussgebiete und Abstandsempfehlungen“, Legendenabschnitt 3), die allein genommen nur ein relativ geringes Konfliktpotential darstellen. Bei Überlagerung mehrerer dieser **mäßig** zu gewichtenden **Vorbehaltskriterien** auf einer Fläche, wird der Ausschluss der Fläche empfohlen:

- Vorbehaltsbereich für Arten- und Biotopschutz nach ROP-Entwurf
- FFH-Gebietsvorschlag der Umweltverbände
- Abstandszone zu Vorrangbereichen für den Arten- und Biotopschutz nach ROP-Entwurf (200 m)
- Abstandszone zu Wald (200 m)
- Abstandszone zu Freileitungen > 100 kV (3-facher Rotordurchmesser: 200 m)
- Abstandszone zu klassifizierten Straßen (Kipphöhe 130 m)
- Wasserschutzgebiet (Zone II und III)



## Wirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild sowie Erholung

Der größte Teil der Verbandsgemeinde Neuerburg befindet sich im **Naturpark Südeifel**. Lediglich der äußerste Norden im Raum Heilbach/Emmelbaum sowie der Bereich östlich von Sinspelt/Mettendorf bis zur VG-Grenze liegen außerhalb (Karte 2 der Gesamtkonzeption Windkraft). Entsprechend des Vorschlags der Planungsgemeinschaft Trier schloss sich der VG-Rat der Ansicht an, dass der Zweck des Naturparks, nämlich die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit sowie die Erholungsnutzung dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen entgegenstehen. Außerdem vertritt der VG-Rat die Auffassung, dass im Naturpark zusätzliche Anlagen nicht mehr landschaftsverträglich seien, weil durch die vorhandenen 33 WKA bereits ein hoher Grad an Vorbelastung erreicht sei. Weitere Anlagen gefährden die in der Naturparkverordnung formulierten Ziele der Landschaftserhaltung und der weiteren Förderung des Tourismus.

Auch der in der früheren Teilfortschreibung Windkraft des regionalen Raumordnungsplans (1997) ausgewiesene **Windkraftentwicklungsbereich Kruchten/Körperich** befindet sich im Naturpark Südeifel, noch dazu in einem für die aktuelle fremdenverkehrliche Nutzung und auch für die zukünftige Entwicklung besonders bedeutsamen Raum.

Das in der Landschaft als markantes Plateau erkennbare Gebiet befindet sich in der Sichtachse des Gaybachtals und des Lahrer-/Notzenbachtals. Ersteres stellt die touristische Hauptentwicklungssachse in der Verbandsgemeinde Neuerburg dar und verbindet das Sauertal mit dem Gaytalpark. Durch die bereits vorhandenen Campingplätze in Gendingen, Körperich u. Körperich-Obersgegen sowie durch den Gaytalpark und das Schlossgut Niedersgegen ist bereits heute ein reger Besucherverkehr gegeben, der in Zukunft noch ausgebaut werden soll.

Im noch wesentlich ruhigeren Lahrer- bzw. Notzenbachtal befindet sich das Wasserschloss Kewenig, dass in naher Zukunft einer touristischen Nutzung

(ggfls. Golfplatzanlage mit Hotel, Reiterhof) zugeführt werden soll. Diesbezüglich Interesse seitens verschiedener Investoren-gruppen wurde in der jüngsten Vergangenheit verstärkt vorgebracht, was auch im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung finden soll. Zusätzlich bietet das Tal als Ganzes durch seine naturräumliche Ausstattung, seine strukturelle Vielfalt und seinen geringen Erschließungsgrad noch ein hohes Potential für die naturgebundene Erholung (auch wenn Windkraftanlagen südöstlich von Hüttingen bereits eine gewisse Beeinträchtigung darstellen). Das Schlossgut Niedersgegen und das Schloss Kewenig befinden sich nur in ca. 800 m Entfernung zum Entwicklungsbereich Windkraft; eine massive Sichtbeziehung zu den möglichen Windrädern führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Erholungswertes dieses Landschaftsbereiches.

Kleinräumig betrachtet ist darüber hinaus zu befürchten, dass zukünftige Windkraftanlagen das durch Streuobstbestände und vielfältige Kleinstrukturen hochwertige Landschaftsbild um die Ortslagen von Kruchten, Biesdorf und Körperich-Niedersgegen beeinträchtigen. Großräumig würde sich ein Windpark auf diesem Standort optisch von dem vorhandenen Windpark im Raum Hüttingen/Nusbaum-Freilingen absetzen, da er wesentlich weiter im Westen und damit tiefer im Naturpark Südeifel zu liegen käme. Damit wäre eine Überfrachtung des Naturparks mit Windkraftanlagen und eine Beeinträchtigung zentraler Blickachsen verbunden.

Hinsichtlich des **Entwicklungsbereiches Windkraft auf den Gemarkungen Hommerdingen/ Hüttingen/ Nusbaum**, ebenfalls im Naturpark Südeifel gelegen, wird eine Reduzierung der Fläche vorgenommen. In diesem Bereich sind auf der Grundlage des ROP 1997 und eines Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Nusbaum für das Teilgebiet „Auf Hasselich“ bereits 18 Anlagen errichtet worden.

Der vorliegende FNP, Teilbereich Windkraft sieht hier die Darstellung von Sonderflächen für Windenergie in einer Größenordnung von ca. 80 ha und 34 ha vor. Auf der Grundlage der vom VG-Rat festgelegten Restriktionskriterien (s.o.) erfolgte eine Einschränkung/ Konkretisierung gegenüber der Darstellung im ROP. Die unmittelbar betroffenen Ortsgemeinden Hommerdingen, Hüttingen

und Nusbaum haben der Reduzierung im vollem Umfange zugestimmt. Die Ortsgemeinden sehen mit den errichteten Anlagen eine tolerierbare Belastungsgrenze hinsichtlich der Ansprüche der dort wohnenden Bevölkerung auf gesunde Lebens- u. Wohnqualität erreicht. Dies wurde auch vom Verbandsmeinderat als Planungsträger so gesehen.

Die Einschränkung des Entwicklungsbereichs wird wie folgt begründet:

- Der Standortbereich Hommerdingen/Hüttingen/Nusbaum liegt zentral im großräumigen Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Südeifel“.
- Der betroffene Bereich liegt lt. dem verbindlichen RROP in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.
- Er ist als ein in der Landschaft markantes Plateau weithin einsehbar.
- Die umliegenden, von Windkraftanlagen unmittelbar betroffenen Ortsgemeinden haben in den vergangenen Jahren kostenintensive Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs durchgeführt.
- Betroffen ist auch - wie bereits beim Entwicklungsbereich Kruchten/Körperich - die geplante fremdenverkehrliche Umnutzung des angrenzenden Wasserschlosses Kewenig, für die bereits Planungsabsichten (9-Loch-Golfanlage, Hotel, Reiterhof) vorliegen. Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen in dem genannten Bereich würde aufgrund der massiven Sichtbeziehung und weiterer mit großen Windenergieanlagen verbundenen Immissionen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt o. ä.) zwangsläufig dazu führen, dass potentielle Investoren sich zurückziehen und die Umnutzung und damit die Erhaltung eines hochrangigen Kulturdenkmals gefährdet wird.
- Kleinräumig ist zu befürchten, dass Windkraftanlagen das durch Streuobstbestände und vielfältige Strukturen hochwertige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.
- Großräumig gesehen würde eine Erweiterung des bereits bestehenden Windparks (18 Anlagen) zu einer Überfrachtung der Landschaft im Naturpark Südeifel führen.
- Insbesondere das im südlichen Randbereich der Ortsgemeinde Metten-dorf in den Jahren 1998/99 erschlossene Wohnbaugebiet „Auf der Lehm-

kaul“ mit 34 Wohnbaugrundstücken hat durch die errichteten Windkraftanlagen bereits an Attraktivität für Bauwillige eingebüßt. Die Ortsgemeinde als Eigentümer des Baugebietes hat nach Errichtung der Windkraftanlagen einen spürbaren Rückgang bei der Veräußerung der erschlossenen Baugrundstücke zu verzeichnen. Diesbezügl. Bedenken der Ortsgemeinde hinsichtlich ihrer künftigen Entwicklung wurden im Rahmen der Flächennutzungsplan vom Planungsträger sehr ernst genommen. U. a. wurden auch hierin Gründe gesehen, grundsätzlich bei W-Gemeinden wegen perspektivischen Planungszielen die Abstandszonen zu deren Siedlungen auf 1.200 m festzulegen. Eine Ausdehnung des bestehenden Windparks würde hier zu erheblichen Konflikten führen, ggfls. die Entwicklung der Ortsgemeinde nachhaltig stark beeinträchtigen, zumal neben der Funktion als Wohngemeinde der Ortsgemeinde im ROP auch die Funktion „Grundzentrum“ für den Nahbereich zugewiesen ist und sie damit eine zentralörtliche Bedeutung für die Region aufweist.

Außerdem befindet sich südöstlich der Gemeinde Mettendorf ein weiterer Windpark (ebenfalls Entwicklungsbereich nach ROP) in der angrenzenden Verbandsgemeinde Bitburg-Land mit Sichtbeziehung (Entfernung ca. 1400 m) zum Wohnbaugebiet. Hier sind bisher 10 Anlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von über 100 m errichtet worden, die mit einer Tag- und Nachtkennzeichnung für den Flugverkehr versehen sind und entsprechend deutlich in der Landschaft in Erscheinung treten.

Östlich der Gemeinde Mettendorf wurde darüber hinaus im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Bitburg-Land auf den Gemarkungen Brimingen und Hisel weitere Windkraftstandorte ausgewiesen, auf denen mittlerweile 2 Anlagen errichtet sind und vier weitere noch folgen sollen. Für eine weitere Anlage auf der Gemarkung Olsdorf südlich davon wurde zwischenzeitlich ebenfalls eine Baugenehmigung für eine Windkraftanlage erteilt.

Mettendorf ist dadurch im Osten und im Süden von einem Windkraftanlagengürtel umgeben, der insgesamt eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Wohnqualität darstellt.

Für die beiden genannten Entwicklungsbereiche Windkraft nach ROP (1997) wurde bei der zuständigen Behörde am 19. Feb. 2003 ein Antrag auf Zielabweichung vom ROP gestellt.

Ziel der Verbandsgemeinde ist die Freihaltung der fremdenverkehrlichen Entwicklungsachsen des Gaybachtals und des Lahrer-/Notzenbachtals von jeder Art von Beeinträchtigungen, um die weitere Entwicklung des Tourismus nicht zu behindern. Dieses Ziel kann aus Sicht der Verbandsgemeinde nur durch einen Verzicht auf Windkraftanlagen im Bereich Kruchten/Körperich sowie durch eine Einschränkung des Entwicklungsbereichs Hommerdingen/ Hüttingen/ Nusbaum erreicht werden.

Darüber hinaus soll gemäß den Zielen der Schutzverordnung die Fläche des **Naturparks** auf dem Gebiet der VG Neuerburg in Zukunft **als Ausschlussfläche** für Windkraftnutzung gelten und im gesamten Naturpark keine weitere Anlage mehr errichtet werden.

Eine *überschlägige* Bewertung des Landschaftsbildes (Karte 2 der Gesamtkonzeption Windkraft) ergab neben den aus der Landschaftsrahmenplanung übernommenen regional bedeutsamen Landschaftsbildeinheiten Oortal und Neuerburger Enztal, dass im Islek die Kerbtäler mit ihren niederwaldbestockten Steilhängen sowie in der Südhälfte der VG die strukturreichen Streuobstbereiche eine bedeutende Rolle für das Landschaftsbild spielen. Daneben sind die Hochflächen im Islek vor allem durch ihre guten Aussichtsmöglichkeiten für den Erholungssuchenden interessant.

Durch die Einstufung der Flächen im Naturpark Südeifel als Ausschlussfläche für Windkraft sowie die Ausdehnung der Ausschlussflächen um Siedlungen durch den VG-Rat, wurde eine tiefergehende und stärker differenzierende Landschaftsbildbewertung als nicht mehr notwendig erachtet.

## **Gutachterliche Vorschläge zur Ausweisung von Sondergebieten, Abwägung durch Gemeindegremien, Entwurf der FNP-Teilfortschreibung**

Unter Zugrundelegung der Ausschluss- und Abstandsempfehlungen der Landesregierung ergaben sich anfangs eine Vielzahl von potentiellen Eignungsflächen für Windkraft.

Während der Bearbeitung der Windkraftstudie wurden aufgrund der neuen Rechtslage und der dadurch erforderlichen Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsplanes, Teilbereich Windkraft von der Planungsgemeinschaft zusätzliche Abstands- und Ausschlusskriterien formuliert:

- 500 m Abstand zu allen Siedlungen (auch zu Einzelgehöften)
- 1.000 m Abstand zu Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen gem. ROP
- Naturparke sind als Ausschlussflächen zu behandeln

Dadurch reduzierte sich in der VG Neuerburg die Zahl der potentiellen Eignungsbereiche auf 8 Einzelflächen. Drei davon befanden sich im Raum Niehl und fünf im Raum Heilbach/ Uppershausen, wobei von diesen acht Flächen drei kleiner als 5 ha waren.

Entscheidende Bedeutung bei der Reduzierung der Eignungsflächen hatte dabei das Kriterium des Naturparks als Ausschlussfläche, da sich 86 % der Verbandsgemeindefläche im Naturpark Südeifel befinden.

In Hinblick auf die Auswirkung zukünftiger Windkraftanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Lebens- und Wohnqualität beschloss der Verbandsgemeinderat am 25. Juli 2002, den zulässigen Abstand zu Siedlungen und Einzelgehöften auf mindestens 800 m, zu Wohngemeinden nach ROP auf mindestens 1.200 m festzulegen.

Durch diese Ausdehnung der Abstandszonen um Siedlungen ergab sich eine weitere deutliche Einschränkung der verbleibenden potentiellen acht Eignungsflächen außerhalb des Naturparks.

Es verblieb lediglich nördlich von Windhausen eine für Siedlung und Landschaftsschutz konfliktarme Windkrafteignungsfläche.

Werden die Siedlungen in der Verbandsgemeinde Arzfeld entgegen den dort angesetzten 500 bzw. 300 m Abstandsflächen ebenfalls mit 800 m gepuffert, so verbleiben in der VG Neuerburg außerhalb des Naturparks Südeifel keine Eignungsflächen für Windkraft.

Für die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der verbandsangehörigen Gemeinden wurden die Fläche nördlich von Windhausen und darüber hinaus im Raum Nusbaum/Hüttingen der bestehende Windpark entsprechend der Abgrenzungen in Karte 2 der Gesamtkonzeption Windkraft als Sonderfläche für Windkraft im FNP vorgeschlagen.

In diesen Sondergebieten wurde nach Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25. Juli 2002 zum Schutz des Landschafts- und Ortsbild die maximal zulässige Höhe für Windkraftanlagen auf unter 100 m über Grund festgesetzt.

Als Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sowie der Stellungnahmen der verbandsangehörigen Gemeinden wurde der Entwurf des FNP, Teilfortschreibung Windkraft dahingehend modifiziert, dass die Sonderfläche nördlich von Windhausen um eine kleine Teilfläche südlich des „Eicherts Hölzchen“ erweitert wird und die Sonderfläche Hüttingen verkleinert wird. Außerdem wurde festgelegt, dass bei der Errichtung einer Windkraftanlage mindestens die Turmmitte einer Anlage im Bereich der Sonderfläche für Windkraft liegen muss. Dieser Planfassung stimmte der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2002 zu. Gleichzeitig wurde die Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2003 die Anregungen aus der Offenlage und aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erörtert und beschlossen, dass die vorgeschlagene Sonderfläche nördlich von Windhausen entfällt, da dort die in der VG Neuerburg angesetzten Abstände zu Siedlungen in der VG Arzfeld nicht eingehalten werden können.

Damit verbleiben zwei Flächen auf den Gemarkungen von Nusbaum, Hommerdingen und Hüttingen, die im Flächennutzungsplan, Teilbereich Windkraft als Sonderbauflächen für Windkraft ausgewiesen werden.

Auf allen Flächen außerhalb der im FNP, Teilbereich Windenergie dargestellten Sonderflächen für die Nutzung von Windkraft in der Verbandsgemeinde Neuerburg ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Vorhaben an anderer Stelle sind gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen. Bereits bestehende Windkraftanlagen unterliegen dem Bestandsschutz.



## Beschlüsse

In seiner öffentlichen Sitzung am 17. Oktober 2002 fasste der Verbandsgemeinderat folgenden Beschluss:

„Dem auf der Grundlage der Beschlussfassung zu TOP 1.1 (Beratung und Beschlussfassung über die gem. §3 Abs.1 BauGB eingegangenen Anregungen sowie über die Stellungnahme der verbandsangehörigen Ortsgemeinden/Stadt) gefassten Planentwurf zum FNP, Teilbereich Windenergie stimmt der VG-Rat zu. Des Weiteren wird die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.“

Bereits in der Sitzung am 7. Mai 2002 hat der Verbandsgemeinderat die Beantragung einer landesplanerischen Stellungnahme gem. §20 LPlG beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2003 hat der Verbandsgemeinderat beschlossen:

„Der Verbandsgemeinderat stimmt unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu TOP 3.2 (Beratung und Beschlussfassung über die gem. § 2 Abs. 2, gem. § 3 Abs. 2 und gem. § 4 BauGB eingegangenen Anregungen/Stellungnahmen) dem geänderten FNP-Entwurf, Teilbereich Windenergie zu und beschließt aufgrund der vorgenommenen Planänderung eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 3 BauGB. Anregungen sollen gem. § 3 Abs.3 BauGB nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.“

Bei der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 6. Mai 2003 wurde beschlossen:

„Der Verbandsgemeinderat beschließt die 1. Änderung der Fortschreibung des mit Bekanntmachung vom 19.06.1987 wirksamen FNP für den Teilbereich Windenergie unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu TOP 3.1 (Beratung und Beschlussfassung über die gem. § 3 Abs. 3 BauGB eingegangenen

Anregungen/Stellungnahmen). Windenergieanlagen sind nur in den beiden dargestellten Sonderflächen (Konzentrationsflächen) zulässig. Vorhaben an anderer Stelle werden gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen. Der Erläuterungsbericht wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu TOP 3.1 gebilligt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Windenergie zur Genehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Bitburg vorzulegen und alsdann die Erteilung der Genehmigung nach §6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der VG-Rat ist damit einverstanden, wenn die Bereiche, für die ein Zielabweichungsverfahren beantragt ist, bis zur Entscheidung über die Zielabweichung von der Genehmigung ausgenommen sind.“

Nach dieser Beschlusslage und nach Genehmigung der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalen Raumordnungsplanes Trier werden zwei Standorte als Sondergebiete für Windkraft im Flächennutzungsplan dargestellt.

Mit der Darstellung der Sondergebiete für die Windenergienutzung am Standort Hommerdingen/ Hüttingen/ Nusbaum wird die Windenergienutzung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde Neuerburg ausgeschlossen.

### **Änderung des rechtswirksamen FNP „Teilbereich Windkraft“**

Der VG-Rat der Verbandsgemeinde Neuerburg hat in seiner Sitzung vom 13.05.2009 beschlossen, die mit Bekanntmachung vom 01.08.2003 rechtswirksame Flächennutzungsplanung, Teilbereich „Windkraft“, zu ändern. Hierzu wurde mit Schreiben der Verwaltung vom 08.09.2009 eine landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) beantragt. Die landesplanerische Stellungnahme erging mit Schreiben der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 14.12.2009. Darin wird festgestellt, dass bei Berücksichtigung einiger vorgebrachter Punkte, insbesondere zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, das Vorhaben mit den Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung vereinbar ist.

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des VG-Rates vom 13.05.2009 erfolgte eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planentwurfs-Unterlagen bei der Verwaltung in der Zeit vom 22.09.2009 bis einschl. 21.10.2009. Den Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie betroffenen Gemeinden u. Gemeinden/Behörden berührter Nachbarstaaten wurden die Planentwurfsunterlagen unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 21.10.2009 übersandt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der kommunalen Abstimmung sind keine planrelevanten Stellungnahmen eingegangen bzw. abgegeben worden. Insgesamt haben 19 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange zum Entwurf Stellung bezogen.

In seiner Sitzung am 18.02.2010 hat der Verbandsgemeinderat über die eingegangenen Anregungen beraten und dem geänderten Planentwurf zugestimmt sowie die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

In der Zeit vom 07.04 – 06.05.2010 fand die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, die berührten innerstaatlichen Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die berührten Behörden/Gemeinden von Nachbarstaaten gem. § 4 a Abs. 5 BauGB wurden parallel beteiligt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingereicht worden. 21 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, von Behörden und von Kommunen gingen ein. Es wurden entweder keine Anregungen vorgebracht oder die Anregungen wurden entweder bereits während der Planaufstellung berücksichtigt oder sie betrafen nicht das Bauleitverfahren. In seiner Sitzung am 24.06.2010 hat sich der Verbandsgemeinderat mit den Stellungnahmen beschäftigt und den Beschluss gefasst, die Änderungen im Bereich Windkraft in die Gesamtfortschreibung des FNP zu übernehmen.

### 1.3 Plankonzeption

Die Änderung des FNP bezieht sich auf den Bereich der beiden Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie gem. rechtswirksamer Teilfortschreibung „Windkraft“ zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Neuerburg vom 01.08.2003.

Auf den bereits im FNP der VG Neuerburg dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftnutzung (2 Teilflächen mit 80 und 34 ha Größe) in den Gemarkungen Nusbaum, Hommerdingen und Hüttingen **soll die bisherige Höhenbeschränkung bis maximal unter 100 m über Grund ersatzlos fallen. Die räumliche Abgrenzung der Sonderbaufläche verändert sich nicht.**

Die Darstellung ist der Karte im Anhang zu entnehmen. Mit der Änderung wird die Voraussetzung für ein Repowering des bestehenden Windparks geschaffen. Dabei sollen die 18 bestehenden, max. 100m hohen Anlagen (Nabenhöhe ca. 70 m) ersetzt werden durch voraussichtlich insgesamt 14 Anlagen mit Gesamthöhen von voraussichtlich bis 180m. Die installierte Leistung erhöht sich damit um den Faktor 2,4 von derzeit 13,2 MWp auf 32,2 MWp. Die Lage der Einzel-Standorte sowie die genaue Gesamthöhe sind noch nicht festgelegt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, die Anlagen werden auf der Basis des BImSchG genehmigt.

Der rechtsverbindliche Bauungsplan „Auf Hasselich“ der Ortsgemeinde Nusbaum, in dessen Geltungsbereich 4 WKA stehen, soll im Parallelverfahren aufgehoben werden.

Das Repowering ist für 2011 vorgesehen.

#### **1.4 Auswirkungen auf den Städtebau**

Die erhöhten Lärmemissionen und der weiter reichende Schattenwurf sind Gegenstand von Gutachten, die Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden.

Bei weiteren Wohngebietsausweisungen in den umliegenden Ortsgemeinden sind die Ergebnisse der Gutachten zu berücksichtigen.

#### **1.5 Auswirkungen auf den Straßenverkehr**

Durch den westlichen Teil des Sondergebietes verläuft die K 2. Gem. Anforderungen der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg ist ein Abstand der 1-fachen Höhe der WKA (Kipphöhe) zur Straße einzuhalten. Details regelt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

#### **1.6 Auswirkungen auf den Luftverkehr**

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass Windkraftanlagen über 100 m Bauhöhe nach § 14 LuftVG einzustufen sind und sodann in den Zuständigkeitsbereich der zivilen Landesluftfahrtbehörde fallen, die sowohl die zivilen als auch die militärischen luftfahrtrechtlichen Belange berücksichtigt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die neuen Windkraftanlagen ist eine Beteiligung dieser Behörde erforderlich.

#### **1.7 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft**

Da die genauen Standorte bzw. der Anlagentyp der künftigen Anlagen noch nicht festgelegt sind, das Sondergebiet aber in Teilbereichen von Wald gesäumt wird, könnte im Einzelfall eine Windkraftanlage Wald tangieren bzw. überschatten. Bei allen weiteren Planungs- und Verfahrensschritten ist deshalb eine frühzeitige Beteiligung des örtlich zuständigen Forstamtes Neuerburg bzw. der Oberen Forstbehörde sicherzustellen. Es sind gewisse forstliche Grundsätze für das Betreiben von Windenergieanlagen am/im Wald zu berücksichtigen, damit die möglichen Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktio-

nen bei der Errichtung bzw. Betrieb der Windkraftanlagen auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben. So sind u.a. aus Gründen des Erhalts der Bestandesstabilität **mindestens 15 m Abstand** zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem **unteren Rotorblattende** zu gewährleisten. **Nabenhöhen unter 100 m** sind daher im oder am Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da das Forstamt von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgeht. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes **mindestens 55 m über Geländeoberkante** liegt.

### **Kartenanlagen**

Die Karte „Ausschlussgebiete und Abstandsempfehlungen“ der Gesamtkonzeption Windkraftnutzung sowie die Karte der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Sonderbauflächen für Windkraftnutzung“ liegen im Originalmaßstab 1:25.000 bei der Verbandsgemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vor.

### **Quellenverzeichnis**

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz incl. pauschal geschützte Flächen gem. §24 LPflG

BRAUNEIS, W. (1999): Der Einfluss von Windkraftanlagen auf die Avifauna am Beispiel der „Solzer Höhe“ bei Bebra-Solz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Gutachten im Auftrag des B.U.N.D., Landesverband Hessen.

Chancenliste „Fauna-Flora-Habitate“ (2000) der Umweltverbände in Rheinland-Pfalz

ISSELBÄCHER, K. & T. (2000): Materialien zum Konfliktfeld „Vogelschutz und Windenergie“ in Rheinland-Pfalz. Gutachten im Auftrag des LfUG.

KNAPP, J; HERRMANN, M.; TRINZEN, M. (2000): Artenschutzprojekt Wildkatze in Rheinland-Pfalz, Schlussbericht Teil 2. Gutachten im Auftrag des LfUG.

LANDESAMT für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (1992): Planung vernetzter Biotopsysteme für den Landkreis Bitburg-Prüm.

### **3.8.1.3. Gas**

Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes verläuft keine Gasfernleitung.

## **3.8.2. Wasser**

### **3.8.2.1. Wasserversorgung**

Nach § 46 LWG haben die Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz in ihrem Gebiet sicher zu stellen. Organisatorisch und betrieblich sind die Verbandsgemeindewerke als kommunaler Eigenbetrieb zuständig.

Im Flächennutzungsplan werden die Wasserschutzgebiete einschließlich deren Zonen zur Sicherung der Wasserversorgung nachrichtlich übernommen.

Laut der Gliederung des „Wasserwirtschaftlichen Generalplans“ der Region Trier gehört die Verbandsgemeinde Neuerburg dem Teilgebiet I an, hier sind aufgrund der hohen nutzbaren Grundwasserreserven Teile für die Bedarfsdeckung im Teilgebiet III vorzuhalten.

In der Verbandsgemeinde kann die Wasserversorgung als gesichert bezeichnet werden. In allen 49 Ortsgemeinden erfolgt die Wasserversorgung durch das Kreiswasserwerk Bitburg-Prüm, eigene Brunnen zur Wasserversorgung sind keine vorhanden.

Im Flächennutzungsplan sind die Pumpwerke, Hochbehälter und Quellen entsprechend gekennzeichnet.

Im Verbandsgemeindegebiet ist die Wasserversorgung auch unter Einbeziehung der dargestellten Neubaugebiete gewährleistet. Im Einzelfall ist zu überprüfen ob Druckerhöhungsanlagen erforderlich sind und die Löschwasserbevorratung ausreichend ist.

### **3.8.2.2. Wasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung gehört ebenfalls in den Aufgabenbereich der Verbandsgemeinden. Nach § 52 LWG ist es Aufgabe das in dem zuständigen Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen, d.h. die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Für die Abwasserentsorgung sind ebenfalls die Verbandsgemeindewerke zuständig.

Die meisten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Neuerburg sind an Einzelkläranlagen oder Gruppenanlagen angeschlossen.

Die Ortsgemeinden Ammeldingen/Nbg, Berkoth, Biesdorf, Dauwelshausen, Emmelbaum Hütten, Karlshausen, Körperich, Koxhausen, Kruchten Mettendorf, Neuerburg, Niehl, Plascheid, Rodershausen, Sevenig, Uppershausen und Weidingen verfügen jeweils über eine eigene mechanisch-biologische Einzelanlage. In Berkoth, Neuerburg Niehl, Plascheid und Uppershausen befinden zurzeit neue Anlagen in der Planung.

Die Ortsgemeinde Altscheid ist an die Kläranlage in Weidingen angeschlossen, Gentingen und Roth a.d. Our sind an die Kläranlage in Bettel (Luxemburg) angeschlossen, die Ortsgemeinden Geichlingen, Hüttingen/Lahr, Lahr, an die Anlage in Körperich, Hommerdingen und Nusbaum an die Anlage in Kruchten und die Ortsgemeinden Niedergeckler, Niederraden, Obergeckler, Sinspelt und Utscheid sind an die Kläranlage in Mettendorf angeschlossen.

Die Ortsgemeinde Ammeldingen/Our plant zurzeit mit Luxemburg den Bau einer Kläranlage.

Alle anderen Ortsgemeinden verfügen über keine eigene Kläranlage oder einen Anschluss an eine Kläranlage.



### **3.8.3. Abfallentsorgung**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Abfallbeseitigung zuständig. Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sollen die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zur Abfallentsorgung unterstützen. Für die Organisation der Beseitigung von Restabfall, gelbe Säcke und Altpapier ist der Kreis Bitburg-Prüm (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm mit Sitz in Bitburg), zuständig.

Die Kreismülldeponie befindet sich in 54597 Plüscheid.

### **3.9. GRÜN- UND SPORTFLÄCHEN**

Die planerischen Aussagen des Flächennutzungsplanes beziehen sich zum Teil auf die bebauten oder bebaubaren Flächen, aber ebenso auf die weiterhin von einer baulichen Nutzung frei zuhaltenden Flächen wie die Grün- und Sportflächen.

Für das Gemeindegebiet gewinnen diese primär von einer Bebauung freizuhaltenen Flächen als Ausgleichspotential und zugleich Freiraum für alle Erholungswünsche der Bewohner erheblich an Bedeutung.

In den einzelnen Naturschutzgesetzen der Länder ist in unterschiedlicher Formulierung geregelt, dass die Grünflächen und Grünbestände zu erhalten und gegebenenfalls zu vermehren sind.

Im Flächennutzungsplan sind folgende Grünflächen dargestellt:

- Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sportplatz, Spielplatz, Zeltplatz, Badeplatz und Friedhöfe
- Flächen die der wohnungsnahen Erholung dienen, kleinere innerörtliche Grünanlagen (z.B. einer Kirche oder Denkmälern zugeordnet)
- Pufferzonen zwischen Bereichen unterschiedlicher Nutzung, als weicher Übergang der bebauten Ortslage zur Landschaft (Eingrünung der Ortsränder), die Abstände zwischen den einzelnen Ortsteilen zu erhalten (Verhinderung des Zusammenwachsens der Ortsteile), als baugebietsgliedernde Grünzüge sowie Grünzüge entlang Bachauen und Bächen.

Die Grünflächen übernehmen somit eine Reihe unterschiedlicher Aufgaben von der Ausstattung einer Gemeinde mit Freizeit- und Erholungsanlagen über die gestalterische Aufwertung des Übergangsbereiches zwischen Siedlungsbereich und Landschaft bis zur Aufgabe Aussichtspunkte und Fernblicke zu erhalten, ebenso dienen die Grünzonen der Offenhaltung von Frischluftschneisen sowie der Aufrechterhaltung von Vernetzungslinien zwischen Lebensräumen.

Die kleineren Gemeinden im Verbandsgemeindegebiet haben einen unmittelbaren Landschaftszugang, die Teilfunktionen von Grünflächen ersetzen können. Die durch Forst- und Wirtschaftswege erschlossenen Flächen stehen der landschaftsbezogenen Naherholung zur Verfügung (z.B. Spaziergänge). Bei intensiver Nutzung der landschaftlichen Flächen, gerade in engen Talräumen, ist eine Verfügbarkeit der Landschaft jedoch nur eingeschränkt gegeben (z.B. Kinderspiel).

Größeren Gemeinden wie Neuerburg, Körperich und Mettendorf sind aufgrund ihrer Größe und den geplanten Erweiterungen nicht mehr in allen Ortsbereichen unmittelbar mit der Landschaft verbunden. Eine erhöhte Bedeutung kommt hier den innerörtlichen Grünflächen für Aufenthalt, Erholung und Spiel zu.

### **3.9.1. Parkanlagen und Grünflächen ohne bes. Zweckbestimmung**

Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Park“ sind in der Verbandsgemeinde nur in wenigen Fällen dargestellt, da ausgedehnte Parkanlagen ein Element großstädtischer Siedlungsstrukturen sind. Kleinere Parkanlagen sind nur in Neuerburg und in Roth a.d. Our ausgewiesen.

Grünzonen ohne besondere Zweckbestimmung sind häufiger dargestellt. Sie übernehmen vielfältige Funktionen wie:

- zur Untergliederung von Baugebieten, zur Grünordnerischen Gestaltung eines neuen Ortsrandes und zur teilweisen Aufnahme des zu versickernden Regenwassers wie z.B.: Körperich „In der Acht“(i.V.), Mettendorf „ In der Lehmkaul“ (r.K.), Im Holland (r.K.), Neuerburg „Auf Plascheiderberg“ /i.V.), Plascheiderberg (i.V.) und Roth a.d. Our „Im Delsbücherweg, Auf der Kirf“ (r.K.)
- Uferschutzzonen an Bachauen und Bachläufen aus ökologischen Gründen und zur Verhinderung einer angrenzenden Bebauung. Uferschutzzonen wie z.B.: in Gendingen, Mettendorf, Roth a.d. Our, und Sinspelt.

- als Pufferbepflanzung zur optischen und räumlicher Trennung der Funktionen unterschiedlicher Bebauung, z.B.: Grünzonen zwischen Mischgebiet und Gewerbegebiet.
- Grünflächen im Umfeld von Kirchen und Denkmäler die historisch bedingt sind und als erhaltenswert einzustufen sind.
- innerörtliche Grünflächen z.B.: als Ruheazonen mit Sitzbänken oder auch Brunnen etc.

### 3.9.2. Dauerkleingärten

Dauerkleingärten sind in der Verbandsgemeinde Neuerburg in Karlshausen, Neuerburg, Niedersgegen und in Roth a.d. Our ausgewiesen.

### 3.9.3. Sport- und Spielplätze

Die Sport- und Spielplätze werden als Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt. Die Grünflächen für Sport- und Bolzplätze sind mit dem Symbol für Sportplatz versehen. Die Darstellungen umfassen sowohl den Bestand wie auch die Planung. Ebenfalls in dieser Kategorie dargestellt sind die Sport- und Tennishallen. Bestehende und geplante Kinderspielplätze sind mit dem Symbol Kinderspielplatz gekennzeichnet.

Folgende Ortsgemeinden verfügen über Sport- und Freizeitanlagen:

Ortsgemeinde	Sport- anlagen	Sporthallen	Tennis- anlagen	Schwimm- bäder	Segel- flug	sonst. Freizeit- anlagen
Biesdorf	1					
Fischbach-Oberraden						1
Geichlingen	1					
Hommerdingen						1
Karlshausen	1					
Körperich		1		1		1
Koxhausen	1					
Kruchten	1					
Mettendorf	1		1			
Neuerburg	1	1	1	1		
Roth a.d. Our						1
Sinspelt	1		1			
Übereisenbach			1			
Utscheid	1				1	
<b>VG Neuerburg</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>4</b>

Tab.:25 Sport- und Freizeitanlagen in den Ortsgemeinden

Quelle: Verbandsgemeinde Neuerburg und eigene Erhebungen

Zu den sonstigen Freizeitanlagen zählen z.B.: Bolzplätze, Grillplätze sowie Anlagen für den Angel- und Schießsport und Hundeschulen.

Alle größeren Ortsgemeinden verfügen über einen oder mehrere Kinderspielplätze.

Die Anzahl und Größe der Kinderspielplätze richtet sich dabei nach der angestrebten Einwohnerdichte sowie der Größe des Gebietes und der Erreichbarkeit bestehenden Kinderspielplätzen. Für Kinder bis zu 6 Jahren wird die Anlage von Spielplätzen in Rufweite der Wohnung empfohlen, für Kinder von 7 bis 12 Jahren eine Entfernung bis zu 550m zur Wohnung. Im konkreten Planungsfall ist abzuwägen in wie fern in eher geringen Baudichten eine Spielmöglichkeit auf den Privatgrundstücken oder auch auf Spielstraßen und unmittelbarer Freiraumzugang eine geringere Ausstattung der Gemeinde mit Spielangeboten wie Spiel- und Abenteuerspielplatz zulassen.

Im Gemeindegebiet bestehen folgende Kinderspielplätze:

Ortsgemeinde	Anzahl der Kinderspielplätze
Ammeldingen/Nbg	1
Biesdorf	1
Dauwelshausen	1
Fischbach-Oberraden	1
Geichlingen	2
Hommerdingen	1
Hüttingen b. Lahr	1
Karlshausen	1
Körperich	3
Koxhausen	1
Lahr	1
Mettendorf	?
Neuerburg	2
Niederraden	1
Nusbaum	2
Obergeckler	1
Plascheid	1
Roth a.d. Our	?
Sinspelt	1
Utscheid	1
Weidingen	1
<b>VG Neuerburg</b>	<b>24</b>

Tab.: 26 Anzahl der Kinderspielplätze in den Ortsgemeinden

Quelle: Eigene Erhebungen

### **3.9.4. Friedhöfe**

Friedhöfe sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung städtebaulich in die bebauten Ortsteile einzuordnen, aufgrund ihrer Nähe zu den umgebenden Wohnbereichen. Sie besitzen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung durchaus den Charakter einer Grünfläche. Mit ihrem oft wertvollen Baumbewuchs besitzen sie ebenfalls einen parkartigen Charakter und bieten durch ihre umgebende Ruhe und Ungestörtheit eine hohe Erholungseignung.

In der Verbandsgemeinde Neuerburg verfügen die meisten Ortsgemeinden über einen eigenen Friedhof. Die Ortsgemeinden Altscheid, Affler, Dauwelshausen, Emmelbaum, Gemünd, Heilbach, Herbstmühle, Keppeshausen, Leimbach, Niehl, Plascheid, Scheitenkorb, Übereisenbach, Waldhof und Zweifelscheid besitzen keinen eigenen Friedhof.

## **3.10. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**

### **3.10.1. Zustandsbeschreibung**

Die im Jahr 2004 abgeschlossene Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) gibt folgendes Bild der Landwirtschaft in der VG Neuerburg wieder: Der weitestgehend größte Teil der Verbandsgemeinde wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei im Islek das Grünland mit fast 60% vorherrscht, während im Gutland Acker und Grünland in etwa gleich verteilt sind. Rund 10% des Grünlands werden ausgesprochen extensiv genutzt, wovon jedoch nur ein Teil (im Islek ca. 1/3, im Gutland sogar nur 1/10) unter ökologischen Kriterien als artenreiches, mageres Extensivgrünland anzusprechen ist. Diese für den Naturschutz wertvollen Flächen sind v.a. in den Randbereichen der Flur an den steileren Oberhängen der eingeschnittenen Täler zu finden. Feucht- und Nassgrünland ist auf Quellmulden und feuchte Bachauen im Islek beschränkt. Streuobstwiesen, die noch hie und da an den Ortsrändern zu finden sind, machen im Islek 2% und im Gutland 3% des Offenlandes aus.

Knapp 55 % der Ackerfläche wird für Getreidebau genutzt. Daneben stellt der Feldfutterbau mit insgesamt 25 % der Ackerfläche eine zentrale ackerbauliche Nutzung dar. Mit 13 % der Ackerfläche dominiert dabei der Anbau von Silomais.

Auch eine Übersicht über die Bodenwertzahlen der landwirtschaftlich genutzten Flächen spiegelt deutlich die Zweiteilung der VG in Islek (mit Bodenzahlen von 20 - 30) und Gutland (40 - 60) wider. Die besten Böden mit Bodenzahlen über 60 kommen in der Umgebung von Hommerdingen vor. Die Bodenwertzahlen sind jedoch nicht allein ausschlaggebend für die landwirtschaftliche Nutzbarkeit. Die Hängigkeit oder die Nähe zum Hof sind ebenso von Bedeutung. Aufgrund des bewegten Reliefs ist auf einem Großteil der Flächen mit einer hohen Erosionsgefährdung zu rechnen.

In der VG Neuerburg wirtschafteten zum Erhebungszeitpunkt der AEP (Januar 2003) 290 landwirtschaftliche Betriebe über 5 ha LF. Von diesen waren 264 in der Verbandsgemeinde ansässig, weitere 26 hatten ihren Betriebssitz außerhalb (davon 2 Betriebe in Luxemburg). Unter den erhobenen 279 Betrieben (davon 253 ansässige) wirtschafteten 179 Betriebe (64 %) im Haupterwerb. Weitere 10 betrieben die Landwirtschaft im Zuerwerb (4 %) und nur 89 (32 %) wirtschafteten im Nebenerwerb. Diese relativ geringe Zahl an Nebenerwerbsbetrieben ist insbesondere auf die Erfassungsgrenze von 5 ha LF zurückzuführen.

Die Viehhaltung wird ganz eindeutig von der Rinderhaltung dominiert. Diese stellt 82 % des Viehbestandes in der VG. Der Schwerpunkt innerhalb der Rinderhaltung liegt wiederum klar auf der Milchviehhaltung. Daneben ist der vergleichsweise große Anteil der Schweinehaltung am Viehbestand hervorzuheben. Mit fast 15 % liegt diese auf einem im bundesweiten Vergleich hohen Niveau.

In der AEP wurde folgende Zukunftsprognose aufgestellt: Die Betriebszahlen werden im Planungshorizont der FNP (d.h. in den kommenden 10 - 15 Jahren), vermutlich um 20 bis 30 % zurückgehen. Dieser Rückzug wird sich schwerpunktmäßig im Islek vollziehen, wo mit einer Abnahme der Betriebe um ein Drittel zu rechnen ist, während diese Werte im Gutland nur bei 10 bis 20 % liegen. Noch stärker zeigt sich die unterschiedliche Entwicklungsperspektive in Bezug auf die bewirtschaftete Fläche. Während im Gutland in jedem Fall auch mittelfristig eine hohe Flächennachfrage verbleiben wird, wird in einigen Gemarkungen im Islek voraussichtlich ein Flächenüberhang entstehen, und zwar in Affler, Sevenig, Karlshausen, Emmelbaum, Berkoth, Rodershausen, Muxerath und Sinspelt. Die freigesetzten Flächen werden allerdings zum größten Teil von Betrieben aus benachbarten Gemarkungen aufgenommen werden, so dass in der Bilanz nur 4 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der AEP als „Rückzugsfläche“ eingestuft wurden, während 67 % als „Kernraum“ gewertet wurden und 29 % als „Ergänzungsraum“, in dem eine Flächennachfrage von Betrieben aus benachbarten Gemarkungen gedeckt werden könnte.

### **3.10.2. Zielvorstellung der Landschaftsplanung**

Im Islek wird eine mäßige Strukturierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, z.B. durch Baumreihen und Säume, sowie ein vielfältiger Wechsel von halboffenem Weideland, kleinflächigen Brachen und angrenzendem Wald angestrebt. Offene Bachtäler sollen durch extensive Grünlandnutzung offengehalten werden, insbesondere an Enz, Radenbach, Gaybach und Gecklerbach. Große Teilabschnitte der Bäche sind ausgebaut; hier wird eine Renaturierung angestrebt.

Das Ziel im Gutland ist eine stärkere Strukturierung der großflächig ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzflächen auf einen Mindestanteil von 3-5 % an Gehölzstrukturen und Säumen, sowie die Ergänzung von Streuobstwiesen an den flachen Hängen und um die Siedlungen. Die breiten Talauen sollen extensiv als Grünland genutzt werden, wobei Teilbereiche wiedervernässt werden sollen.

Außerdem wird eine Renaturierung der fast vollständig ausgebauten Bäche inkl. Gewässerrandstreifen angestrebt.

Eine bauliche Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sollte nur für privilegierte Vorhaben offen stehen.

Weitere Zielvorstellungen sind:

- auf erosionsgefährdeten Standorten Umnutzung von Acker in Wald oder Grünland bzw. Ackerbau mit erosionsmindernden Maßnahmen
- in Auenbereichen extensive Grünlandnutzung oder natürliche Sukzession.
- Düngung und Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis
- Bodenschonende Landbewirtschaftung (z.B. Minimalbodenbearbeitung)
- Reduzierung der Schadstoffeinträge (v.a. Nitrat und Pestizide) aus der Landwirtschaft in Gewässer und Grundwasser; insbesondere durch Extensivierung der Landnutzung in Wasserschutzgebieten und Auenbereichen
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Halboffenlandes, v.a. an Hängen und im Umfeld von Siedlungen (insbesondere Streuobstbestände)
- Erhaltung und Wiederausdehnung der Restbestände mageren Offenlands (z.B. auf Keuperscharren bei Nusbaum)

### **3.10.3. Darstellungen im Flächennutzungsplan**

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan orientieren sich am Ergebnis der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, in der bereits ein Kompromiss zwischen den Erfordernissen der Landwirtschaft und den Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes erzielt worden ist. Abweichungen ergeben sich örtlich durch die vorgesehene Ausweisung von Bauflächen, durch die es im Hinblick auf hofnahe Flächen oder auf Nachbarschaftskonflikte wegen Emissionen zu Problemen kommen kann.



Auf den Flächen für die Landwirtschaft wird flächendeckend die Erhaltung bzw. Entwicklung eines Mindestanteils von 3 – 5 % an naturnahen Elementen (Hecken, Säume, Raine, Feldgehölze, Einzelbäume) als Ziel vorgegeben, wobei dies im Islek – entsprechend der Ergebnisse der AEP - vorrangig durch die dargestellte Schaffung von Alleen entlang der Höhenstraßen erzielt werden soll.

Die nur noch lokal vorhandenen strukturreichen Gebiete mit einem Anteil von 10 bis 15 % solcher Elemente sind zu erhalten, und insbesondere im Randbereich der Siedlungen als Randeingrünung zu entwickeln.

Das nur kleinflächig insbesondere in Bachtälern, Quellmulden und steileren Hangpartien vorhandene Extensivgrünland wird als zu erhaltend dargestellt. Die in der Landschaftsplanung großflächig angestrebte Entwicklung von Extensivgrünland wurde dagegen, im Einklang mit den Ergebnissen der AEP, nach Abwägung auf die Bachtäler und FFH-Gebiete eingeschränkt übernommen.

Durch die **Ausweisung von Bauflächen** werden der Landwirtschaft Flächen entzogen. In den meisten Ortsgemeinden handelt es sich dabei um wenige ha, die sich kaum auf die Betriebe auswirken. In mehreren Ortsgemeinden übersteigt der Flächenbedarf jedoch 5 ha, so dass die Landwirtschaft spürbare Flächenverluste hinnehmen muss. Dies ist der Fall in Geichlingen, Körperich und Sinspelt, wo in größerem Umfang Wohnbau- und Gewerbeflächen geplant sind, während zugleich ein hoher Flächenbedarf der Landwirtschaftsbetriebe besteht. In Ammeldingen b. Nbg., Kruchten, Mettendorf, Neuerburg und Nusbaum ist die Flächenkonkurrenz geringer, weil dort durch Betriebsaufgabe Flächen frei werden. Keine Konflikte trotz erheblichem Flächenbedarf sind im vorgeschlagenen Entwicklungsschwerpunkt Karlshausen zu erwarten, wo zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe bereits aufgegeben haben oder auslaufen werden. Da sich der Flächenentzug zudem über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, sind Konflikte zwischen Bebauung und Landwirtschaft insgesamt nur in geringem Ausmaß festzustellen.

Vorrangflächen sind im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

### **3.11. FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT**

#### **3.11.1. Zustandsbeschreibung**

Wälder nehmen etwa 37 % des VG-Gebietes ein, wobei etwa 60 % als mehr oder minder naturnahe Laubwälder ausgeprägt sind. Nadelwald macht im Islek 1/3, im Gutland etwa die Hälfte des Waldbestandes aus. Letzteres ist durch den vorwiegend mit Nadelholz bestockten zusammenhängenden Waldbestand auf dem Luxemburger Sandstein bedingt, während die kleineren Waldstücke im Gutland in der Regel Laubwälder sind. Nur 2 % der Waldfläche werden von selteneren Waldgesellschaften auf Sonderstandorten eingenommen, darunter Feucht- und Nasswälder in den Bachauen und Trockenwälder sowie Gesteinshaldenwälder an felsigen Hängen. Immerhin 4 % der Waldfläche im Islek sind mit Niederwäldern als Relikt einer ehemals verbreiteten Nutzungsform bestockt. Häufiger kommen durchgewachsenen Niederwälder vor, die nicht mehr die typische Struktur aufweisen. Naturnahe gestufte Waldränder sind selten.

Der Waldanteil der VG entspricht ungefähr dem Landesdurchschnitt. Der Laubwaldanteil von 64 % ist dabei gegenüber anderen Teilen der Eifel relativ hoch. Insbesondere im Islek sind Eichenwälder, die aus ehemaliger Niederwaldwirtschaft entstanden sind, prägende Landschaftselemente. Bei den Nadelwäldern dominiert die Fichte, im Sandstein auch die Kiefer. Alte Waldbestände sind selten. Eine genaue Übersicht über die Baumartenverteilung ist nicht möglich, da ca. 70 % der Waldfläche Kleinprivatwald sind, über den keine statistisch verwertbaren Angaben vorliegen.

Ganz allgemein stockt der Wald überwiegend auf den schwer zu bewirtschaftenden Standorten mit schwieriger und schlechter Erschließung. Einen räumlichen Schwerpunkt hat er an den Talhängen des Islek und auf den Sandböden des Ferschweiler Plateau.

Zur Förderung licht- und wärmebedürftiger Waldarten (u.a., Wildkatze, Haselhuhn) sollen auf sonnenexponierten Hängen, die forstwirtschaftlich nicht produktiv und regelmäßig bewirtschaftbar sind, im Rahmen der Forstbewirtschaftung Lichtungen offengehalten oder freigestellt werden und mittelwaldartige Strukturen geschaffen werden. Die Darstellung wurde mit dem zuständigen Forstamt i.R. des AEP- Prozesses abgestimmt.

Der Waldbesitz in der VG Neuerburg teilt sich auf in 9 % Staatswald, 16 % Kommunalwald und 75 % Privatwald. Dieser hohe Privatwaldanteil unterscheidet die nordwestliche Eifel deutlich von anderen Landesteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur 6 % von größeren Betrieben mit mehr als 30 ha Waldfläche bewirtschaftet werden, während 69 % Kleinprivatwald sind.

In der AEP wurden folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Forstwirtschaft vorgeschlagen: Im Klein-Privatwald sind durch Flächendokumentation und Inventur Informationsgrundlagen für die Beratung der Waldbesitzer, die Betreuung der Forstbetriebe und die Bewirtschaftung der Wälder zu verbessern. Dabei sollen die forstlichen Zusammenschlüsse gestärkt werden.

### **3.11.2. Zielvorstellung der Landschaftsplanung**

Im Islek sollen entsprechend dem Leitbild an den Hängen naturnahe Wälder mit Nieder- und Mittelwaldpartien sowie felsreiche Trockenwälder stocken. In den Kerbtälern wird, mit Ausnahme einzelner offener Talzüge, naturnaher Bachauenwald angestrebt.

Auf Kuppen und an Hängen im Gutland, sowie großflächig auf dem Ferschweiler Plateau, sollen Laubwälder mit naturnahen Waldmänteln erhalten bzw. entwickelt werden.

Eine bauliche Nutzung der forstwirtschaftlichen Flächen sollte nur für privilegierte Vorhaben offen stehen.

Darin enthaltenen sind folgende Zielvorstellungen:

- auf erosionsgefährdeten Standorten Erhaltung von Wald als Bodenschutzwald mit naturnaher Waldbewirtschaftung ohne Kahlschläge

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen in Laub- und Mischwald, keine Kahlschläge
- in Wasserschutzgebieten Erhaltung bzw. Entwicklung von Laubwald
- Renaturierung verbauter und gefasster Quellen, Quellbäche und Bachabschnitte
- Beseitigung von Nadelwaldbeständen im Uferbereich von Fließgewässern
- Erhaltung von Wäldern in Siedlungsnähe, insbesondere in austauscharmen Zonen wie im unteren Enztal, im unteren Gaybachtal und im unteren Oortal
- Erhaltung naturnaher Waldbestände durch naturnahen Waldbau, mit einem Mindestanteil an stehendem und liegendem Totholz und mageren Wegsäumen und besonnten Waldlichtungen, sowie gestuften Waldrändern
- Schutz von Felstrockenwäldern und Feuchtwäldern (ohne reguläre Bewirtschaftung)
- Erhaltung noch vorhandener Bestände an Mittel- und Niederwald, u.a. als Lebensraum für das Haselhuhn

### **3.11.3. Darstellungen im Flächennutzungsplan**

Die vorhandenen Waldflächen sind grundsätzlich als „Fläche für Wald“ dargestellt, wobei der bestehende Laubholzanteil zu erhalten ist. Auf Waldflächen mit überwiegendem Nadelholzanteil bzw. reinen Nadelholzbeständen wird, entsprechend der geltenden Waldbaulichen Richtlinien, eine Anreicherung mit Laubholz zu deutlichen bzw. hohen Anteilen als Zielsetzung dargestellt. Hohe Laubholzanteile werden insbesondere in Wasserschutzgebieten und bei sonstigen empfindlichen Grundwasservorkommen dargestellt. Im Islek sind die noch vorhandenen landschaftstypischen Niederwälder/Stockausschlagwälder als zu erhaltend dargestellt. Das Ziel einer (Wieder-) Entwicklung solcher Bestände wurde in begründeten Fällen (FFH-Gebiet Enztal mit Nebenbächen, Lebensraum des Haselhuhn im Osten der VG auf den Gemarkungen Burscheid und Altscheid) im FNP dargestellt. Im FFH-Gebiet Oortal wurde dagegen zur Verbesserung des Lebensraumes von Haselhuhn und Wildkatze ein höherer Anteil an Lichtungen als Naturschutzziel in den FNP übernommen.

Generell wurden Wälder auf (feuchten oder trockenen) Sonderstandorten als zu erhaltend bzw. bei nicht naturnaher Bestockung als zu entwickelnd dargestellt.

Diese Darstellungen wurden im Rahmen der AEP mit dem zuständigen Forstamt Neuerburg abgestimmt.

Der Anbau von Nadelholz auf standörtlicher Grundlage liegt voll im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die im landesweiten Vergleich vergleichsweise gut dastehenden Forstbetriebe in der Eifel (v.a. Gemeinde- und Privatwald!) bekämen ohne Nadelholz erhebliche wirtschaftliche Probleme - ganz zu schweigen von der regionalen Holzindustrie, die ebenfalls ihr Hauptgeschäft mit Nadelhölzern macht. Die Nutzfunktion des Waldes als Rohstoffquelle ist gleichrangig mit den Schutzfunktionen des Waldes zu sehen. Der Wald bietet gerade im ländlichen Raum wichtige Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten, nachdem die großen Schäden aus dem Krieg überwunden sind und in der Vergangenheit hohe Investitionen in Wege, neue Waldbestände und deren Pflege getätigt worden sind.

### **3.12. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON PLANUNGEN UND SONSTIGEN NUTZUNGSREGELUNGEN UND VERMERKE**

In den Flächennutzungsplan sind gemäß §5 Abs. 4 BauGB Planungen und sonstige Nutzungsregelungen die nach den anderen gesetzlichen Vorschriften sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich zu übernehmen. Zu unterscheiden ist die Nachrichtliche Übernahme; hier sind die entsprechenden Inhalte rechtsverbindlich geregelt oder die Vermerke; hier sind die Planungen hinreichend konkret aber noch nicht rechtsverbindlich.

Die Aufnahme in den Flächennutzungsplan- zu dem die Gemeinde verpflichtet ist- bedeutet nicht zwangsläufig das Einverständnis der Gemeinde zu den nachrichtlich übernommenen Planungen. Sie sind jedoch als planungserhebliche Belange inhaltlich bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

## **Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Einzelelemente**

Das Landespflegegesetz nennt unterschiedliche Schutzausweisungen mit unterschiedlich strengen Nutzungseinschränkungen. Sie werden durch die zuständigen Fachbehörden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die konkreten Schutzbestimmungen sind der jeweiligen Schutzverordnung zu entnehmen.

Folgende Schutzgebiete und Schutzobjekte sind im Verbandsgemeindegebiet Neuerburg ausgewiesen und im Planwerk übernommen worden:

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturdenkmäler

Darüber hinaus sind die Biotope, die die Schutzbestimmungen des §24 LPflG erfüllen aus den Kartierungen des Landschaftsplanes übernommen und im Flächennutzungsplan dargestellt.

## **Kultur- und Bodendenkmäler**

Neben den Planungen und Nutzungsregelungen sind die nach dem Landesrecht denkmalgeschützten Mehrheiten von baulichen Anlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Es handelt sich hierbei insbesondere um archäologische Kulturdenkmale und Schutzzonen, Denkmalschutzgebiete, zusammenhängende bauliche Anlagen, Gebäudegruppen, denkmalrechtliche Ensembles und gegeben falls auch Einzeldenkmale.

Kultur- und Bodendenkmale sind als prägende Elemente der Kulturlandschaft im Zusammenwirken öffentlicher und privater Planungsträger soweit wie möglich zu erhalten, zu pflegen und zu schützen.

Die Kulturdenkmäler und Denkmalzonen sind im Flächennutzungsplan erfasst und entsprechend gekennzeichnet. Ebenso sind im Planwerk die Bodendenkmäler dargestellt.

## **Wasserschutzgebiete**

Insgesamt sind in der Verbandsgemeinde Neuerburg 26 Wasserschutzgebiete zum Schutz der Wassergewinnung in die Plandarstellung übernommen worden. Die Wasserschutzgebiete sind in Wasserschutzgebiet I, II und III untergliedert. Folgende Wasserschutzgebiete bestehen in der Verbandsgemeinde:

Utscheid: WSG III (3.004 m<sup>2</sup>)

Sinspelt: WSG I (780 m<sup>2</sup>), WSG II (9.200 m<sup>2</sup>)

Mettendorf: WSG I (3.500 m<sup>2</sup>), WSG II (151.000 m<sup>2</sup>), WSG III (6.300 und 99.000 m<sup>2</sup>)

Burg: WSG II (279.000 m<sup>2</sup>), WSG III (181.000 m<sup>2</sup>)

Lahr: WSG I (2.000 und 2.400 m<sup>2</sup>), WSG II (198.000, 142.000, 2000 und 712.000 m<sup>2</sup>), WSG III ( 4.004800 m<sup>2</sup>)

Geichlingen: WSG I (660 m<sup>2</sup>), WSG II (280.000 m<sup>2</sup>)

Hüttingen: WSG III ( 395.000)

Körperich WSG I (425 m<sup>2</sup>), WSG II (123,000 m<sup>2</sup>), WSG III (122.000 m<sup>2</sup>)

Nusbaum WSG I (600 m<sup>2</sup>), WSG II (506.000 m<sup>2</sup>)

Biesdorf WSG I ( 12500, 7300 7und 3000 m<sup>2</sup>)

Die genaueren Schutzbestimmungen innerhalb der Schutzgebietszonen sind den zugehörigen Rechtsverordnungen zu entnehmen.

## **Schutzwald/Erholungswald**

Die Ausweisung von Schutz- und Erholungswald erfolgt nach den §§ 16 und 20 des Landesforstgesetzes (LWaldG) vom 30. Nov. 2000 und ist Aufgabe der Forstverwaltung durch Erlass einer Anordnung (Schutzwaldanordnung) bzw. in Bezug auf den Erholungswald durch Erlass einer Rechtsverordnung. Der Flächennutzungsplan unterscheidet Waldflächen mit der Schutzbestimmung: „Bodenschutzwald“, „Erholungswald“ und „lokaler Klimaschutzwald“.

## **Übernahme von Verkehrsanlagen**

Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Verkehrsanlagen sowie das überörtliche Straßennetz d.h. Autobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen dargestellt und entsprechend gekennzeichnet. Ebenso wie die vorhandenen Verkehrsanlagen sind die Planungen entsprechend darzustellen.

In der Verbandsgemeinde Neuerburg sind zurzeit keine verkehrlichen Ausbaumaßnahmen geplant.



#### **4. QUELLENACHWEIS**

Koppitz, Schwarting, Fideldei: „Der Flächennutzungsplan in der kommunalen Praxis“, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2000

Rödel, Menzel, Deutsch, Krautter: „Das Praxishandbuch der Bauleitplanung“, Weka-Verlag, Kissing 2000

Landesentwicklungsprogramm IV, ( LEP IV), Stand 2008

Regionale Raumordnungsplan der Region Trier, Planungsgemeinschaft Trier 1985 – 1995

Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier, Bevölkerungs- und Wohnbaurichtwerte, Planungsgemeinschaft Trier, Stand 1994

Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, Teilbereich Industrie und Gewerbe, Planungsgemeinschaft Trier, Stand 1994

Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, Teilbereich Windkraft, Planungsgemeinschaft Trier, Stand 1995

Neudarstellung des Regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier, Zentrale Orte, Besondere Funktionen, Planungsgemeinschaft Trier, Stand 1999

Statistische Landesamt, Bad Ems

Umweltbericht Büro Gillich, Bielefeld und Heckel, Trier, Stand 2009

Wanderführer Neuerburger Land, Fremdenverkehrsamt Neuerburger Land  
Liniennetzplan 2009/2010, Verbund Region Trier (VRT), Trier